

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 0385 58889200
E-Mail: poststelle@afrlv.mv-regierung.de



Vfg. 1)
MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 0385 58889222
E-Mail: david.szponik@afrlv.mv-regierung.de
AZ: 110 / 506.2.75.147.2 / 3_126/23
Datum: 16.10.2025

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
05.05.2025

nachrichtlich:

2) - Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Görke“ der Gemeinde Postlow“, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 06.05.2025; Entwurfsstand: 11/2024)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (38 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Der Standort wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP) zu berücksichtigen. Eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aus raumordnerischer Sicht zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der betreffenden Fläche überwiegt. Mit Datum vom 15.10.2025 liegt mir eine Stellungnahme des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vor in der festgestellt wird, dass das Vorhaben die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage erfüllt.

Der Bauleitplanung stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Postlow
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01488-25-43**

Datum: 28.07.2025

Grundstück: **Postlow, OT Görke, ~**

Lagedaten: Gemarkung Görke b. Postlow, Flur 5, Flurstücke 29/13, 29/14, 73/1, 73/3, 72

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 2156-2023

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 05.05.2025 (Eingangsdatum 05.05.2025)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 19.06.2025.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Rechl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

1.1.1 Team Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Müller; Tel.: 03834 8760 3146

1. Baudenkmalschutz

- 1.1 Die Flurstücke und ihre Bebauung sind derzeit nicht Bestandteil der Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2. Bodendenkmalschutz

- 2.1 Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in folgende bekannte mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

- Fundplatz 9 Gemarkung Görke A
(Gemarkung Görke A, Flur 5, Flurstück 73/3)
- Fundplatz 22 Gemarkung Görke A
(Gemarkung Görke A, Flur 5, Flurstücke 72, 73/1, 73/3)
- Fundplatz 35, Gemarkung Görke A
(Gemarkung Görke A, Flur 5, Flurstück 73/1)
- Fundplatz 36, Gemarkung Görke A
(Gemarkung Görke A, Flur 5, Flurstücke 29/13, 73/1)

(siehe Anlage Kartenauszug Geoportal LK V-G_Bodendenkmale vom 28.07.2025)



2.2 Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

2.3 Für Eingriffe in die blauen Bodendenkmale der Gemarkung Görke A, Fundplätze 9, 22, 35 und 36 ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars und Planungszeichnung bitte 2fach einreichen).

https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906

2.4 Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im

Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Hinweis: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) auch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in 19055 Schwerin, Domhof 4-5 zu beteiligen ist.

Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Postlow
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01488-25-43**

Datum: 18.08.2025

Grundstück: **Postlow, OT Görke, ~**

Lagedaten: Gemarkung Görke b. Postlow, Flur 5, Flurstücke 29/13, 29/14, 73/1, 73/3, 72

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 2156-2023

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 05.05.2025 (Eingangsdatum 05.05.2025)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 28.07.2025.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Weißig; Tel.: 03834 8760 3266

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde** des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Planzeichnung und textliche Festsetzungen:

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind in den textlichen Festsetzungen festzusetzen bzw. in der Planzeichnung darzustellen:

- Kompensationsmindernde Maßnahme inklusive Maßnahmenbeschreibung
- Vermeidungsmaßnahmen inklusive der Beschreibung

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

- Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen im Plangebiet mit Beschreibung (Pflegeplan) und Darstellung in der Planzeichnung.
- CEF/FCS-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets mit Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück; zeichnerische Darstellung der Fläche, wenn nur ein Teil des Flurstücks Maßnahmenfläche ist; Beschreibung (Pflegeplan)
- Anzahl der Kompensationsflächenäquivalente, die im Rahmen der Eingriffsbewertung ermittelt wurden sowie deren Abgeltung. Bei der Abgeltung durch Kompensationsmaßnahmen gemäß der HzE 2018 sind die Maßnahmen **inklusive Maßnahmennummer** zu benennen. Alle Vorgaben der Maßnahme sind aus der HzE 2018 zu übernehmen.
- Für die externen Kompensationsmaßnahmen sind Festsetzungen zur Zuordnung der Kosten in den Textteil B der Satzung zu übernehmen. (Festsetzungen zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a und 135c BauGB)

Datenübergabe

Eine zeiteffiziente Prüfung der Unterlagen setzt eine gute Datengrundlage und ausreichend dargestellte Unterlagen voraus. Großmaßstäbliche Karten in schlechter Kopierqualität oder mit unzureichender Auflösung sind nur unzureichend bewertbar bis nicht verwendbar. Entsprechend müssen diese Unterlagen regelmäßig nachgefordert werden und verzögern den Beteiligungs- und Genehmigungsprozess. In der Regel arbeiten die Vorhabenträger als auch die untere Naturschutzbehörde mit kompatiblen Systemen. Die Unterlagen können somit für eine zeiteffizientere Prüfung des Beteiligungs- und Genehmigungsprozesses in folgenden Formaten zusätzlich zu den analogen Unterlagen übergeben werden:

Unterlage/Datenbestände	Format	Anforderung
Avifaunistische Untersuchungen	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Landschaftsbildanalyse	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Maßnahmeflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen)	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Übersichtsplan des Bauvorhabens (inkl. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Baugrenzen, Verkehrsflächen, private Grünflächen, Maßnahmeflächen)	.dxf	ETRS_UTM33 / EPSG 25833 DHHN2016

Die Daten können den Unterlagen per E-Mail oder als CD beigelegt werden.

Datenbereitstellung Brutvogel- und Rastvogelkartierung

Für die Brutvogel- und Rastvogelkartierung werden folgende Angaben benötigt

- Angabe des Kartierers
- Angabe der Wetterdaten
- Zeitpunkt der Begehung
- Angabe der Beobachtungsstunden

- Angaben zu den ausgewählten revieranzeigenden Merkmalen
- Darstellung des räumlichen Auftretens von Rastvögeln im Untersuchungsgebiet als Bestandteil der Rastvogelkartierung und des AFB
- Bei Rastvögeln Vermerk von morgendlichen Abflugzählungen, Rast oder Nahrungssuche

Kompensation auf verrohrten Gräben

Der Kompensationsmaßnahme auf dem verrohrten Graben wird nicht zugestimmt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie auf die nötige Dauer angelegt sind. Zur Dauerhaftigkeit herrscht in der Rechtsprechung die Auffassung, dass die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen so lange anhalten müsse „wie der Eingriff als Ursache von Beeinträchtigungen besteht“ (VGH Kassel Urt. v. 28.06.2005 12 A 8/05, NuR 2006, 42/52). Im vorliegenden Fall muss aufgrund des dauerhaften Eingriffs eine dauerhafte Funktionalität und eine dauerhafte rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme gewährleistet werden. Wenn die Kompensationsfläche durch andere Nutzungsinteressen bedroht ist oder durch planfestgestellte Planungen konterkariert wird, ist das nicht möglich. Im vorliegenden Fall ist die dauerhafte Unterhaltung, Erneuerung und Optimierung des Grabens als ein im überragenden öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben nicht mit einer dauerhaften Gestaltung und Sicherung einer Naturschutzmaßnahme in unmittelbarem Umfeld bzw. auf dem verrohrten Graben vereinbar. Auch nach Ziff. 4.1 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE 2018, LUNG MV) sind bei der „Wahl des Standortes von Kompensationsmaßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen mögliche andere Nutzungsinteressen“ zu berücksichtigen.

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Agri PV Funktionserhalt

Dem Abzug von 91% der EFÄ/m² durch Funktionserhalt gemäß DIN SPEC 91434 wird nicht zugestimmt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind als erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs bzw. die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten. Für die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird das Indikatorprinzip zugrunde gelegt, wonach die Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild miterfassen und berücksichtigen, soweit es sich dabei um Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung handelt.

Auch wenn bei Agri-PV mit ausschließlicher unveränderter intensiver Ackerbau- und Grünlandnutzung keine Biotopveränderung festzustellen ist, handelt es sich um eine Beeinträchtigung von Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann nicht auf die einzelnen Module beschränkt werden, sie entsteht durch die industrielle Überformung des Solarparks. Entsprechend der HzE 2018 ist der biotische Komplex „als hochintegrativer Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs“ (also auch des Landschaftsbildes) heranzuziehen.

Kompensationsmindernde Maßnahme

Die kompensationsmindernde Maßnahme kann nicht angerechnet werden. Die kompensationsmindernde Maßnahme kann nur angerechnet werden, wenn das gesamte Sondergebiet als kompensationsmindernde Maßnahme entwickelt wird und den dafür notwendigen Anforderungen entspricht. Kleine Streifen extensiven Grünlands innerhalb des weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen entfalten nicht die ökologische Wirkung, wie sie für diese Maßnahme angedacht ist.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Beispiel Feldlerche:

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter der offenen Landschaft und meidet Vertikalstrukturen, dies ist bei der Planung von CEF-Maßnahmen zu beachten. Im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe“ (2021) wird das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, bzw. Empfehlungen für Maßnahmenflächen wie folgt angegeben:

- Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzelnstehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;
- Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m
- Abstand 200 m: wie 150m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60m

Es kann durch Studien zurzeit nicht valide prognostiziert werden, dass Feldlerchen (und andere Bodenbrüter) ihre Brutreviere behalten, wenn diese mit Agri-PVA überbaut werden. Deswegen sind externe CEF-Maßnahmen für die zwei Brutverdachte zu entwickeln. Wenn ein mehrjähriges Monitoring nachweisen kann, dass die Feldlerchen ihre Brutreviere nicht aufgeben und die Brutreviere im kartierten Umfang erhalten bleiben, kann die externe CEF-Maßnahme frühzeitig aufgegeben werden.

Die CEF-Maßnahme kann multifunktional auch für die Kompensation des Eingriffs anerkannt werden, wenn eine geeignete HzE-Maßnahme gewählt wird.

Abwägung Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Die untere Naturschutzbehörde hat über die erforderlichen CEF-Maßnahmen zu entscheiden, welche das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern sollen.

Gesetzlicher Biotopschutz

Um das im Süden des Plangebiets liegende gesetzlich geschützte Biotop ist ein **Waldabstand von 30m** einzuhalten.

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsflächen und der CEF-Maßnahmenflächen

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen.

Dies gilt auch für die Sicherung von Ökopunkten. Da eine Reservierung von Ökopunkten befristet ist und von einer Reservierung zurückgetreten werden, bzw. die privatrechtliche Reservierung durch die Ökokontoinhaberin ihre Gültigkeit verlieren kann, ist es nicht ausreichend, eine Reservierungsbestätigung einzureichen. Wenn aus Gründen der Unsicherheit die Ökopunkte zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB nicht erworben werden können, muss der gesamte Geldwert der bilanzierten KfÄ/m² als Sicherheitsleistung oder als Bankbürgschaft beim Amt hinterlegt werden. Nachdem die Vorhabenträgerin nach Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes bzw. nach Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB, jedoch vor öffentlicher Bekanntmachung, das Abbuchungsprotokoll eingereicht hat, kann die Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft wieder zurückgezahlt werden.

Alternativ kann der B-Plan mit der Maßgabe genehmigt werden, dass die Abbuchungsbestätigung vorgelegt werden muss. Durch die Genehmigung mit Maßgaben kann die Antragstellerin die Abbuchung der gesamten Ökopunkte beantragen und so die Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft umgehen.

Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Postlow
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01488-25-43**

Datum: 19.06.2025

Grundstück: **Postlow, OT Görke, ~**

Lagedaten: Gemarkung Görke b. Postlow, Flur 5, Flurstücke 29/13, 29/14, 73/1, 73/3, 72

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 2156-2023

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 05.05.2025 (Eingangsdatum 05.05.2025)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.06.2025.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Rünzel; Tel.: 03834 8760 2895

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zum Vorhaben mit folgenden Hinweisen:

• **Kampfmittel**

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des Vorhabens Gemarkung Görke b. Postlow, Flur 5, Flurstücke 29/13, 29/14, 73/1, 73/3 vorhanden.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- **Hochwassergefährdung**

Für den angrenzenden Bereich des Vorhabens liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

In der nachfolgenden Darstellung sind die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.



Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe)

AS 1 - AS 2

AS 2 - AS 3

AS 3 - AS 4

AS 4 - BHW

unterhalb AS 1

- **Sonstige Risiken oder Gefahren**

Sonstige Risiken oder Gefahren sind derzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Postlow
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01488-25-43**

Datum: 03.06.2025

Grundstück: **Postlow, OT Görke, ~**

Lagedaten: Gemarkung Görke b. Postlow, Flur 5, Flurstücke 29/13, 29/14, 72, 73/1, 73/3

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 2156-2023

Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 05.05.2025 (Eingangsdatum 05.05.2025)
- Entwurf des Bebauungsplanes vom November 2024
- Entwurf der Begründung vom November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Postlow begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.

1. Rechtsamt

1.1 SG Breitband

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG23_24 Cluster6_001. Das Projektgebiet VG23_24 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de

2. Ordnungsamt

2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

2.1.1 Katastrophenschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

2.1.2 Abwehrender Brandschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

3. Straßenverkehrsamt

3.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,
- Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden (Von einer Solaranlage verursachte intensive Blendungen sind Beeinträchtigungen des Eigentums im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB, die vom Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht zu dulden sind, OLG Karlsruhe, 13.12.2013 - 9 U 184/11 und OLG Düsseldorf, 21.07.2017, Az.: I-9 U 35/17)
- zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine weiteren Hinweise seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde
- vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gem. §45 Abs. 6 StVO) darüber einholen, wie Ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben

4. Gesundheitsamt

4.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bearbeiterin: Frau Lange; Tel.: 03834 8760 2109

Zur Erarbeitung der Stellungnahme haben dem **Gesundheitsamt** folgende Unterlagen vorgelegen:

- Antrag zur Bearbeitung
- Begründung (Stand November 2024) BP Nr.2 „Photovoltaikanlage Görke“
- Anlage 1: Umweltprüfung

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 212-4 abgegeben.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen *grundsätzlich* keine Bedenken zum Vorhaben.

Trinkwasserschutzgebiet

Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zum Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow.

5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

5.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

5.1.1 Technische Bauaufsicht

Bearbeiterin: Frau Plonus; Tel.: 03834 8760 3316

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

5.1.2 Bauplanung

Bearbeiterin: Frau Müller; Tel.: 03834 8760 3348

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Mit dem Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung erhält dieser bezüglich seines Inhaltes und seiner Wirkung Rechtsnormcharakter.

Dem Erforderlichkeitsgrundsatz entsprechend müssen die Festsetzungen zur Verwirklichung der Planziele objektiv geeignet, zugleich notwendig und auf Rechtsgrundlagen abstellbar sein.

Die mit dem Erlass der Satzung getroffenen Festsetzungsinhalte bilden dabei die Grundlage für weitere zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen und werden damit gleichermaßen zu einer Verlässlichkeitsgrundlage für Bauherren und Eigentümer. Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Postlow verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.

Zur Planzeichnung:

1. Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten Planzeichen vollständig und übersichtlich
2. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als

öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird. Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.

3. Die in den Planzeichnung dargestellten Grünfläche sowie Flächen für Wald sind gemäß der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) darzustellen.

Hinweis:

1. Die in den Beteiligungsunterlagen aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.
2. Die Löschwasserversorgung ist zu prüfen.
3. Auf Grund der erhöhten Nachfrage nach Flächen für Photovoltaikanlagen empfehle ich, dass die Gemeinden z.B. im Rahmen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder eines Energienutzungsplanes hinsichtlich der möglichen Flächenausweisung für Photovoltaikanlagen aktiv lenkend tätig werden. Ziel so eines Konzeptes wäre es, anhand von fachlichen und rechtlichen Kriterien im Rahmen einer Standortalternativprüfung geeignete und/oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebietes für die alternative Energiegewinnung festzulegen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist ein solches Konzept, wenn es von der Gemeinde beschlossen worden ist, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und kann so einer ungeordneten Entwicklung entgegenstehen.
4. Den Beteiligungsunterlagen ist zu entnehmen, dass eine Agri-Photovoltaik-Anlage geplant ist. Das muss auch aus der Satzungsbezeichnung hervorgehen, z. B. „Agri-Photovoltaikanlage Görke. Weiterhin ist Voraussetzung für die Anerkennung einer Agri-Photovoltaik-Anlagen nach DIN SPEC 91434 ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept, welches hier nicht vorlag. Das erforderliche Nutzungskonzept ist nachzureichen.
5. In dieser TöB-Beteiligung lagen die Beteiligungsunterlagen ausschließlich digital vor. Die Papierfassung konnte daher nicht beurteilt werden. Es wird daher gebeten in der TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Papierunterlage zur Prüfung vorzulegen.

5.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalenschutz

5.2.1 Denkmalenschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

5.3 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

6. Kataster und Vermessungsamt

6.1 SG Geodatenzentrum

Bearbeiter: Herr Bohlen; Tel.: 03834 8760 3411

Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes durch einen ÖbVI gewünscht wird (siehe Verfahrensvermerk 1), erfolgt keine Prüfung des **Kataster- und Vermessungsamtes**.

7. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

7.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

7.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Beachtung der in den Planungsunterlagen bereits vorhandenen abfallrechtlichen Belange und folgender Hinweise zu:

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502),

in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind rechtlich verbindlich und zu beachten.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung,

die Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

7.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch;

Tel.: 03834 8760 3238

Eine Beurteilung des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund fehlender Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Aufgrund der Nähe und Lage der geplanten PV-Anlage zur unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung können erhebliche Belästigungen durch ausgedehnte Blendungszeiträume und somit schädliche Umwelteinwirkungen gemäß dem Beschluss „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 nicht ausgeschlossen werden.

Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind, sind hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

Dies betrifft insbesondere die Wohnnutzungen, die sich angrenzend zum östlichen Bereich der geplanten PV-Anlage befinden.

Im weiteren Verfahren sind die zu erwartenden Blendwirkungen anhand eines Blendgutachtens zu prüfen. Gegebenenfalls sind Sichtschutzmaßnahmen (z.B. Anpflanzungen) vorzusehen.

7.2 SG Wasserwirtschaft

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin

Verteiler

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Postlow
z.d.A.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Telefon: 0385/ 588 68 203

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-110-050/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 06.05.2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ (Agri-PVA) der Gemeinde Postlow

Ihr Schreiben vom: 05.05.2025 (eingegangen per E-Mail am 05.05.2025)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Ob das o. g. Vorhaben die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA) erfüllt, kann anhand der B-Plan-Unterlagen nicht abschließend festgestellt werden.

Die Agri-PVA muss den vorgegebenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN (DIN SPEC 91434) gerecht werden und soll die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) erfüllen.

Um eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PVA nachweislich sicherstellen zu können, muss während der Planung der Anlage, wie auch laut B-Plan (S. 17 unter 4.2) beabsichtigt, ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche (Landwirtschaftliches Nutzungskonzept) ausgearbeitet und vorgelegt werden.

Hierzu dient die Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept, als Leitfaden, gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 (s. Anlage).

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wird vom Landnutzer (Landwirt, Pächter) und dem EPC Unternehmer (Agri-PVA-Errichter) gemeinsam erstellt (gezeichnet) und ist einer Projektdokumentation beizufügen.

Die Überprüfung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes in Bezug auf die Agri-PV-Planungsunterlagen ist erforderlich und muss ermöglicht werden. Entsprechende Unterlagen sind mit dem Nutzungskonzept einzureichen.

...

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68 001

Telefax: 0385 / 588 68 700

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Insbesondere sind Aussagen zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9) mit Ermittlung der Landnutzungseffizienz (5.2.10), des Referenzertrages (5.2.11) und Prognosen zum Ernte- und Stromertrag erforderlich sowie Angaben zur Bearbeitbarkeit der Fläche (5.2.4) einschließlich der zur Verwendung vorgesehenen Maschinen mit Arbeitsbreiten und –höhen zu machen.

Die geforderten Angaben müssen fachkundig erläutert und nicht nur benannt werden.

Ich bitte Sie daher um die Herreichung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes, welches die o. g. Voraussetzungen erfüllt sowie entsprechender Erläuterungen (Dokumentation) als Nachweisführung bzw. zur Prüfung für dessen mögliche Umsetzung.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergehen die Stellungnahmen gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Biernat

Anlage

Anhang A – Formularvorgage für ein lw. Nutzungskonzept

Anhang A (normativ)

Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept

ANMERKUNG Die im Folgenden in Klammern aufgeführten Abschnittsnummern und die genannten Bezeichnungen der Kategorien von Agri-PV-Anlagen beziehen sich auf DIN SPEC 91434.

1. Allgemeine Betriebsinformationen

Name und Adresse des Unternehmens: _____

Name und Adresse der Kontaktperson: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen: ☐ Eigentümer ☐ Pächter

Betriebstyp nach Agrarstrukturerhebung (Mehrfachnennung möglich):

☐ Ackerbaubetrieb ☐ Gemüsebaubetrieb ☐ Dauerkulturbetrieb

☐ Futterbaubetrieb ☐ Veredlungsbetrieb ☐ Gemischtbetrieb

☐ Sonstiges

Betriebsgröße: _____

2. Informationen zur Agri-PV-Anlage

Name und Adresse des Besitzers (falls nicht Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebs):

Name und Adresse des Betreibers der Agri-PV-Anlage: _____

Kategorie der Agri-PV-Anlage (Aufständigung und Nutzung, siehe Abschnitt 4):

Lichte Höhe der Agri-PV-Anlage (5.2.2): _____

Spezifische PV-Leistung in (kWp DC): _____

3. Informationen zur Gesamtprojektfäche

Größe der Gesamtprojektfäche (Ort, Größe, Schlagnummer) (siehe Definition 3.3):

Voraussichtlicher Flächenverlust, der sich durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage ergibt (5.2.3):

Größe der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche (siehe Definition 3.4):

4. Nutzungsplan für die landwirtschaftliche Fläche mit Agri-PV-Anlage

(für drei Jahre oder einen Fruchtfolgezyklus)

Auszufüllen bei landwirtschaftlicher Nutzung nach Kategorie 1A, 1B, 1C, 1D oder 2A, 2B, 2C, 2D:

Listung der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur(en) und deren Aussaat-/Erntezeitpunkte:

Listung der geplanten Pflanzenschutzmaßnahmen (unter Berücksichtigung möglicher Beschädigungen der Agri-PV-Anlage durch z. B. Korrosion):

Geplante Maschinen- und Arbeitsbreiten (Berücksichtigung des Wendekreises/Vorgewende und der Arbeitshöhen) (5.2.4):

Ist die Bearbeitbarkeit mit den benötigten Maschinen in Bezug auf das Anlagendesign sichergestellt? (5.2.4)

Lichtbedürfnis der Kulturpflanzen (5.2.5):

Ist das Lichtbedürfnis der Kulturpflanzen aufgrund des Anlagendesigns sichergestellt (5.2.5)? Erläuterungen hinzufügen

Wasserbedürfnis der Kulturpflanzen (5.2.6):

Ist die optimale Wasserversorgung in aufgrund des Anlagendesign sichergestellt (5.2.6)? Erläuterungen hinzufügen

*Zusätzlich auszufüllen bei landwirtschaftlicher Nutzung nach Kategorie 1D oder 2D:*Tierart und deren Nutzung:

Fläche und Zeitraum der Weidenutzung:

Spezifische Voraussetzungen für die Tierhaltung (Umzäunung, Unterstand usw.):

5. Bodenerosion und Verschlammung des Oberbodens

Maßnahmen zur Reduzierung von Bodenerosion und Oberbodenverschlammung (5.2.7):

6. Rückstandslose Auf- und Rückbaubarkeit

Maßnahmen zur Reduzierung dauerhafter Beschädigung der landwirtschaftlichen Fläche (5.2.8):

7. Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9)

Referenzertrag (dt/ha):

Prognose des Ernteertrags (dt/ha):

Prognose des Stromertrags (kWh/ha):

Erläuterungen zu den Prognosen (z. B. Qualitätsminderungen/Qualitätssteigerung):

Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Landwirts:

8. Landnutzungseffizienz (5.2.10)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Per E-Mail: holz@mikavi-planung.de

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Telefon: 0385/ 588 68 203

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-110-050/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 15.10.2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ (Agri-PVA) der Gemeinde Postlow

Ihre E-Mail vom: 09.10.2025 mit:
- Landwirtschaftlichem Nutzungskonzept (250604)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Agrarstrukturelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA).

Dem StALU wurde vom Planungsbüro ein, der DIN SPEC 91434 entsprechendes, landwirtschaftliches Nutzungskonzept vorgelegt. Danach wird die Agri-PVA den vorgegebenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN (DIN SPEC 91434) gerecht und erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV).

Prognosen zum Ernte- und Stromertrag sind enthalten und wurden fachkundig erläutert. Angaben zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9), zur Ermittlung der Landnutzungseffizienz (5.2.10), des Referenzertrages (5.2.11), zur Bearbeitbarkeit der Fläche (5.2.4) wurden plausibel dargelegt.

Es handelt sich um eine Agri-PV-Anlage der Kategorie II, Variante 2B. Die Gesamtprojektfäche beträgt 38,2807 ha.

Laut vorliegender Projektbeschreibung soll vom benannten Landwirtschaftsunternehmen auf einer Projektfläche von 34,9741 ha zukünftig die Bewirtschaftung von Ackerkulturen (2B) nach Grundsätzen einer biologischen Landwirtschaft, ohne Pflanzenschutzmittel, erfolgen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68 001
Telefax: 0385 / 588 68 700
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche unter Einsatz üblicher wirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte ist nicht ausgeschlossen, da der Einsatz notwendiger Technik gewährleistet ist. Die Arbeitsbreiten der benannten Maschinen und die erforderlichen Wendekreise wurden im Konzept berücksichtigt. Danach ist eine Aufständering gemäß Kategorie II, Variante 2 mit einer Bewirtschaftung zwischen den PV-Modulen und bis an die Aufständering vorgesehen.

Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule sowie der damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen dürfen maximal 15 % der Vorhabenfläche einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Mindestens 85 % der Vorhabenfläche müssen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben.

Anhand des vorliegenden Nutzungskonzeptes, ist mit einem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche von ca. 8,6 %, also weniger als 15 %, zu rechnen.

Unter nachvollziehbaren, begründeten Annahmen, insbesondere unter der Annahme der Ertragsprognosen, wird die Landnutzungseffizienz von mindestens 66 % des Referenzertrags im vorliegenden Projekt mit 67,5 % nicht unterschritten. Zur Berechnung wurden der DIN (5.2.11 -b) entsprechend Vergleichserträge aus der Datenbank des *Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE* und des *Abschlussberichts „Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung 2024“ des LM M-V (2025)* herangezogen. Aufgrund von Verschattung durch die Agri-PV-Anlage wird eine Ertragsreduktion von ca. 25% erwartet.

Die Kalkulation zur Wirtschaftlichkeit (5.2.9) aus Sicht des Landwirts liegt anhand des im Konzept schlüssig prognostizierten Ernteertrages von 28,2 dt/ha Ackergras (67,5% des ermittelten Referenzertrages) und der möglichen, effizienten Vermarktung des Erntegutes an den Nachbarbetrieb vor.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergehen die Stellungnahmen gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Biernat

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Mikavi Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Telefon: 0385 / 588 68 - 197
E-Mail:
k.kostka@staluvm.vp-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka
Aktenzeichen:
StALUVP12/5122/VG/86/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 27.05.2025

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Görke“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch das StALU VP zu vertreten sind, berührt werden.

Nachfolgende Hinweise zur EU-Wasserrahmenrichtlinie werden gegeben:

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/ Peene in der WRRL- Planungseinheit Peene und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Untere Peene. Südlich des Plangebietes verläuft der WRRL-berichtspflichtige Graben aus Nerdin (Wasserkörper UNPE-1500). Für den Graben aus Nerdin als erheblich verändertes Fließgewässer wurde nach § 27 WHG als Bewirtschaftungsziel das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ ausgewiesen. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite, fehlender ökologischer Durchgängigkeit und einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung befindet sich der Wasserkörper UNPE-1500 erst im „unbefriedigenden ökologischen Potential“.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvm.vp-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Zur Erreichung der WRRL- Zielstellungen wurden im Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/ Peene u.a. folgende Maßnahme für den Graben aus Nerdin festgeschrieben (Quelle: <https://www.wrrl-mv.de/>, Stand: 05/2025):

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung
UNPE-1500_M_01	Ausweisung von Gewässerrandstreifen beidseitig von der Mündung bis Görke-Ausbau, punktuell Initialbepflanzung mit standorttypischen Gehölzen

Das Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für den Graben aus Nerdin Holz unter Beachtung folgender Auflage nicht entgegen:

- Verlegung der Verfahrens-/ Baugrenze einschließlich Einfriedung außerhalb des Gewässerentwicklungskorridors des Grabens aus Nerdin, hier: ca. 26 m breiter Korridor bestehend aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung und beidseitigem je 10 m breiten Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante des Gewässers

Begründung:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V „Bauen und andere Maßnahme im Gewässerentwicklungsraum“ vom 21.04.2021 darf im Gewässerentwicklungskorridor keine Nutzung ausgeführt werden, die geeignet ist, die Zielerreichung oder die Durchführung von Maßnahmen zur WRRL- Zielerreichung zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.

Zwingende Voraussetzung für die Zielerreichung ist die Einrichtung und Einhaltung der Gewässerentwicklungsflächen deren Kulisse vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) im März 2023 veröffentlicht wurde. Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.wrrl-mv.de/service/materialien/GewEntwfl/>.

In diesem Sinne ist für die Umsetzung der o.g. WRRL- Maßnahme sicherzustellen, dass sich die Verfahrens- und Baugrenze und Einfriedung des B-Plangebietes außerhalb des 10 m breiten Gewässerrandstreifens ab Böschungsoberkante und damit außerhalb des ca. 26 m breiten Gewässerentwicklungskorridors befinden.

Grundsätzlich gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen. Hinsichtlich erforderlicher Kompensation ist zu prüfen, ob der Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt durch Umsetzung der o.g. WRRL-Maßnahmen am Graben aus Nerdin erbracht werden kann.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts** geprüft. Im Rahmen Ihrer Anfrage wurde das Vorhandensein von beantragten und genehmigten Windkraftanlagen gem. § 4 BImSchG im Wirkkreis des Vorhabens geprüft.

In ca. 670 Metern Entfernung westlich zum Plangebiet befindet sich der Standort einer genehmigten, jedoch noch nicht errichteten, Windenergieanlage vom Typ Nordex N163-6.8 MW auf der Gemarkung Görke A, Flur 1, Flurstück 2/5 (Koordinaten Rechtswert 33408713, Hochwertwert 5966808 nach ETRS89, UTM, Zone 33), mit einer Nabenhöhe von 163 m und einer Leistung von 6.8 MW.

Die Einstufung der maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage i. S. d. TA Lärm Nr. 6.1 sind als „Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet“ eingeteilt, sodass maximale Immissionswerte für den Tagzeitraum von 60 dB(A) und für den Nachtzeitraum von 45 dB(A) gelten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

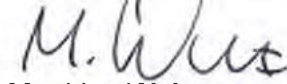
Der von der Windenergieanlage des Typs Nordex N163-6.8 MW mit einer maximalen Leistungsabgabe von 6800 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert ist in der Genehmigung auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 108,1$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise vom 30.06.2016) im Tag- und Nachtzeitraum festgesetzt.

Weitere genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG in direkter Umgebung des Plangebiets wurden bislang weder beantragt, genehmigt, noch errichtet.

Ich weise daraufhin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG ist und nach Anhang 1 der 4. BImSchV der Nr. 1.8 V zuzuordnen ist. Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BImSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 10.26 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (12. BIm-SchV) einschlägig.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

per Mail an
toeb@mikavi-planung.de

Bearbeitet von: LAKD
Telefon: 0385-58879340
Telefax: 0385-58879344
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de
Unser Zeichen: 2025_2391
Schwerin, den 02.07.2025

Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: hlz/köh_30197

Ihr Schreiben vom: 05.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden (blaue Markierungen in beigefügter Karte). Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind.

1.2 Die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde stellt jedoch keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale dar. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale muss immer mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden.

2. Fachbehördliche Bewertung

2.1 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) sind aus Sicht der Denkmalfachbehörde nicht gegeben. Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale ist deshalb aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. § 7 Abs. 6 DSchG M-V).

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de
<https://www.kulturwerte-mv.de>

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie
Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

3. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

3.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

3.2 Aufgrund der bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bereich des Vorhabens entdeckten Bodendenkmale ist absehbar, dass das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben wird (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.). Deshalb ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden erforderlich.

3.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

3.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>).

4. Erläuterungen

4.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

4.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

4.3 In die Ermittlung der Auswirkungen sind auch Bodendenkmale einzubeziehen, deren Vorhandensein ernsthaft anzunehmen beziehungsweise nahe liegend ist oder sich aufdrängt (Gutachten des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95). Dieser Konkretisierungsgrad ist mindestens im Fall der blau markierten Flächen gegeben.

4.4 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

5. Hinweise

5.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

5.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)



Datengrundlage:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Detlef Jantzen
Datum: 23.06.2025

Kartenhintergrund und -layer:
© LAiV M-V 2025

Maßstab: 1 : 10.000

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

per Mail an
toeb@mikavi-planung.de

Bearbeitet von: LAKD
Telefon: 0385-58879340
Telefax: 0385-58879344
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de
Unser Zeichen: 2025_2391
Schwerin, den 05.06.2025

Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: hlz/köh_30197

Ihr Schreiben vom: 05.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Baudenkmalpflege

Gegen den vorliegenden Entwurf des Planes bestehen nachfolgende Einwände.

Die „UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG“ hat bei der Gemeinde Postlow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Görke“ der Gemeinde Postlow beantragt. Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Agri-PV Anlage erstreckt sich über eine Fläche von rund 40 ha, vornehmlich im Westen und Südwesten der Ortslage Görke, unweit des Dorfkerns. Im Bereich des B-Planes wird eine kombinierte Nutzung sowohl für die landwirtschaftliche Produktion sowie eine Sekundärnutzung durch aufgeständerte PV-Tische für die Stromproduktion angestrebt (Höhe der PV-Tische: zwischen min. 2,10m und max. 5m).

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 DSchG M-V sind für die Beurteilung des Vorhabens erforderliche Unterlagen vorzulegen. Eine Prüfung des Vorgangs ist aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen nicht möglich. Bei der Anwendung von § 2 Satz 2 EEG 2021 sowie des neu geregelten § 2 Satz 2 EEG 2023 kann nicht von einem absoluten Vorrang von Maßnahmen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien ausgegangen werden. Vielmehr sind diese Maßnahmen im Rahmen der Schutzgüterabwägung zu prüfen. Hierzu ist ein beurteilungsfähiges Fachgutachten vorzulegen.

Begründung

Raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale wie Kirchen, Windmühlen, Burg- und Festungsanlagen, Park-, Guts- und Schlossanlagen, Gutshäuser und Schlösser sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung zu bewahren. Denn die historischen Sichtbeziehungen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale sind substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Denkmale. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie
Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die projektierte PV Anlage den letzten, überörtlich wirksamen Sichtkorridor auf den Westturm der Kirche in Görke nachhaltig verstellt, ist ein Visualisierungsgutachten (mit der projektierten PV Anlage) vorzulegen, dass unten benannte Betrachtungspunkte (vgl. insb. Abb. 2 und 3) auf die Kirche in Görke entlang des historischen Verbindungsweges Butzow-Görke miteinbezieht. Unter Bezugnahme auf das übersandte Gutachten der Fa. Mikavi Planung kann zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Kirche in Görke nicht ausgeschlossen werden.

Betroffene Denkmale: Kirche Görke, LK VG

a) Zur Raumwirkung der Kirche Görke:

Die Kirche im OT Görke, westlich von Anklam (LK Vorpommern-Greifswald), liegt oberhalb der Talniederung des Stegenbachs, der rund einen Kilometer nördlich des Ortes in die Peene mündet. Zwischen der Flusslandschaft der Peene und der im Ort Görke platzierten Kirche spannt sich ein Niederungsgebiet auf, sodass man allein aufgrund der topographischen Gegebenheiten davon ausgehen kann, dass die Kirche in historischer Zeit von den Peenefischern entlang des Flussverlaufs weithin wahrgenommen werden konnte. Im Bereich der ehemaligen historischen Querung des Stegenbachs, unweit der Görkeburg, ist die Kirche jedoch bis heute entlang der B 199 als visueller Marker, der auf die Ortsmitte von Görke verweist, erlebbar.

Auf dem Preußischen Urmesstischblatt (um 1835) ist ferner zu erkennen, dass der Sakralbau in Sichtweite der ehemaligen **Chaussee Klempenow-Anklam** platziert ist und entlang der heutigen Bundesstraße B 199 in einem seitlichen Blickkorridor östlich von Postlow, gewissermaßen als „Vorbote des Weichbildes der Stadt Anklam“ wahrgenommen werden konnte. Jene Sicht, von der Chaussee zwischen Postlow und Görke, ist heute jedoch durch das Vegetationsbild verstellt.

Zudem erhält der 1350 errichtete Sakralbau spätestens mit seiner baulichen Ergänzung in Form eines neogotischen, pyramidenartigen Turmhelms (1861) eine planvoll, auf den Westturm zuführende, Sicht- und Wegeachse, die erstmals auf dem preußischen Messtischblatt des Jahres 1885 nachgewiesen werden kann. Seither führt über rund zwei Kilometer eine hist. Zuwegung aus westlicher Richtung auf Görke zu und hat hierbei den pyramidenartigen Helm der Kirche als künstlerischen Blickpunkt zum Ziel. Dem pr. Messtischblatt zu Folge, wurde jener linienartige Weg angelegt, um das trabantenartige Einzelgehöft (vgl. Görke Ausbau), das bis heute nordwestlich von Görke besteht, in funktionaler Hinsicht an den Kernort anzubinden. Auch diese überörtliche Sichtachse ist infolge der vegetabilen Sukzession nicht mehr visuell erlebbar.

Auch die von **Jarmen nach Anklam**, parallel zur Peene verlaufende Chaussee, jene heutige B 110, hatte kurz vor ihrer Vereinigung mit der B 199 (Klempenow-Anklam), nördlich des OT Görke, die Kirche als Blickpunkt zum Ziel. Die alte, achsial auf die Kirche zulaufende Straße, unweit der Bundesstraße 110 (südlich der Gebäude, Hausnr. 5, 4, 3, 2 Görke), ist zwar bis heute vorhanden, aber auch hier sind keine Sichten mehr auf die Kirche infolge des Vegetationsbildes (Jungaufwuchs), gegeben.

Der künstlerisch qualitätvolle, reich durchfensterte Westturm der Kirche ist somit in seiner gesamten Kubatur nur noch - und ausschließlich - in einem schmalen Sichtkorridor südwestlich des OT Görke bis heute überörtlich wahrnehmbar und zwar entlang des historischen Verbindungsweges Butzow - Görke. Insofern kommt gerade dem Verbindungsweg, unmittelbar nordwestlich des OT Butzow, eine hohe visuelle Sensitivität gegenüber baulichen Veränderungen zu. Gerade vor dem Hintergrund der zahlreichen historischen Sichtachsen, die heute nicht mehr visuell erlebbar sind, kommt diesem Sichtkorridor eine zusätzliche Bedeutung zu.

Abschließend ist als zentrale, jedoch nur innerörtlich wirkende Sichtachse, der achsiale Blick auf den Westturm der Kirche über eine Sichtstrecke von rund 500 m anzuführen (westlich der Hausnr. 37, Görke).

b) Zu berücksichtigende Betrachtungspunkte auf die Kirche in Görke im Zuge der Anfertigung einer Fotosimulation:

Die einzigen beiden, bis heute überörtlich wirksamen Sichtachsen auf die Kirche in Görke sind in untenstehender Grafik (Abb.1) abgebildet. Entscheidend sind hierbei die Blickbeziehungen entlang des historischen Wegenetzes (Butzow-Görke, vgl. BP 1 und BP 2). Entscheidend wird im Zuge der Visualisierung sein, ob die Kubatur der Kirche sowie der zugehörige Westturm mit seiner reichen Durchfensterung weiterhin durch das PV Feld hindurch wahrnehmbar sein wird.

Darstellung aller zu berücksichtigenden Betrachtungspunkte für ein Visualisierungsgutachten:



Abbildung 1: Betrachtungspunkte für das Visualisierungsgutachten. J. Müller, LAKD.

Betrachtungspunkt 1:



Abbildung 2: Dargestellt ist der Betrachtungspunkt 1 für das Visualisierungsgutachten. Die Dorfstraße mit der angrenzenden Bebauung läuft hierbei achsial und von Westen her geradezu bilderbuchhaft auf die Kirche zu. Das Foto ist vom Verbindungsweg, jener Altstraße Butzow-Görke, aus aufgenommen. J. Müller, LAKD.

Betrachtungspunkt 2:



Abbildung 3: Insbesondere vom Betrachtungspunkt 2, kurz vor Butzow, ist die Kubatur der Kirche und ihr künstlerisch durchfensterter Kirchturm überörtlich wirksam. J. Müller, LAKD.

Anregungen:

Es wird angeregt, die projektierte Teilfläche östlich des Verbindungsweges Butzow-Görke dergestalt zu strukturieren, dass eine Sicht auf die Kirche in Görke durch die Fluchten der PV Tische weiterhin gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Dienstag, 27. Mai 2025 07:41
An: TöB
Betreff: 25123 -Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 05.05.2025 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
DE-17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202500338

Schwerin, den 05.05.2025

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Ihr Zeichen: 5.5.2025

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarktet“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarktet“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ($\varnothing$ 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

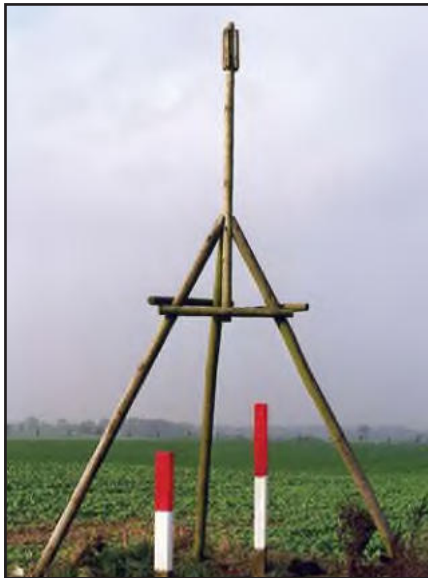
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



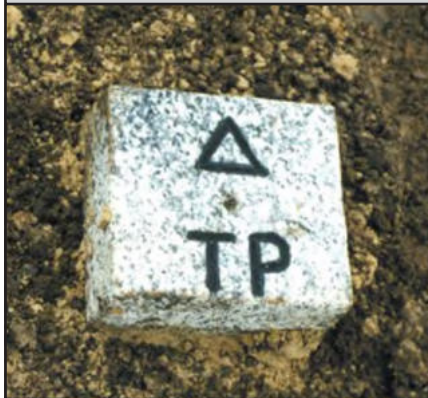
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



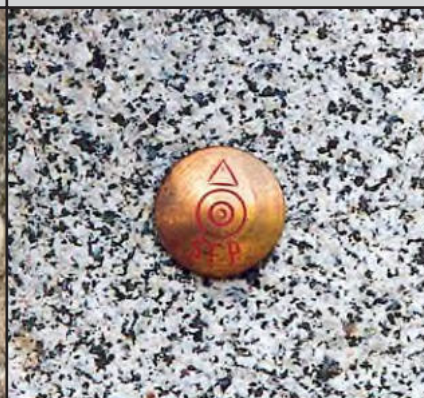
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**2130-2025**

Schwerin, 6. Juni 2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Ihre Anfrage vom 05.05.2025; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



1482 EINGEGANGEN AM 23. MAI 2025

De



Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1455/25

Az. 512/13075/453-2025

Ihr Zeichen / vom
05.05.2025
hiz/köh

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
20.05.2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom 2021“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main.

Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13).

Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Im Plangebiet verlaufen die Erdgashochdruckleitungen EUGAL und OPAL. Die EUGAL ist als Doppelstrang ausgeführt und wurde parallel zu der vorhandenen OPAL verlegt. Diese Leitungen sind nach EnWG planfestgestellt und in Betrieb. Der Netzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112 in 34119 Kassel ist in die weiteren Planungen einzubeziehen bzw. anzuhören. Die Integrität/Zugänglichkeit der Ferngasleitungen darf nicht beeinträchtigt werden. Ausreichende Sicherheitsabstände

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

sind zu gewährleisten. Im Kapitel 5.3 in der Begründung zum o. g. Bebauungsplan wurden entsprechende Festlegungen bereits getroffen.

Im Zuge der energierechtlichen Genehmigungsverfahren wurden Rekultivierungsmaßnahmen festgelegt, die auch der Kompensation der Eingriffe dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökoverzeichnis unter der ID 7269 eingetragen und sind im Rahmen der Umweltprüfung zu beachten.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Alexander Kattner

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Bearbeiterin: Cathrin Frederike Weigelt

Telefon: 0385 588 83 319

Mail: CathrinFrederike.Weigelt@sbv.mv-regierung.de

Az:1331-555-00000-2025/0749

Neustrelitz, 06.05.2025

Tgb.-Nr. 838/2025

EINGEGANGEN AM 13. MAI 2025

1470

[Handwritten signature]

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 2 Photovoltaikanlage Görke der Gemeinde Postlow Ihr Schreiben vom 05. Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Köhn,

Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen zur Errichtung und für den Betrieb einer Photovoltaikanlage, ca. 400 m südlich der **Bundesstraße B 199 Abschnitt 070**, an der Ortschaft Görke.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den gemeindlichen Weg „Görke“.

Blendwirkungen auf die Teilnehmer der Bundesstraße können ggf. aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Wohnbebauung zumindest teilweise ausgeschlossen werden.
Ein Blendgutachten wird erstellt. Bitte sorgen Sie dafür, dass Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden können.

Bei Beachtung der genannten Punkte gibt es seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz keine Bedenken zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Postlow mit dem Stand November 2024.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

[Handwritten signature of Karsten Sohrweide]
Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010
Telefax 0385 588 83190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeitet von: Herr C. Rechterski

Telefon: 0395 / 569184 - 13

Fax: 03994 235-407

E-Mail: cornell.rechterski@lfoa-mv.de

EINGEGANGEN AM 21. MAI 2025
1478

Aktenzeichen: 07.1/7444.382/25094
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 16.05.2025

Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow *hier: Stellungnahme der Forstbehörde*

Ihr Zeichen:	hlz/köh_30197		
Lage:	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
	Görke A	5	73/1; 73/3; 29/14; 29/13;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.05.2025 beteiligten Sie uns an o. g. Vorhaben.

Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG M-V¹ wie folgt Stellung:

Das Einvernehmen wird durch unsere Behörde nur unter Beachtung und Umsetzung folgender Auflagen hergestellt.

Auflagen:

1. Einfriedungen innerhalb eines Abstandes von 30 m zum Wald werden mit einer Höhe von maximal 2 m errichtet.
2. Innerhalb von 50 Metern zum Wald wird der Boden um die für den Betrieb der PVA erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung, Umspannstationen und Wechselrichterstationen herum in einem Abstand vom einem Meter dauerhaft frei von brennbarem Material gehalten. Dies kann zum Beispiel durch ein Kiesbett sichergestellt werden.

¹ Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - **LWaldG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

3. Das Forstamt Neubrandenburg verweist darauf, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen haben. Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen und für alle Anlagen zur Energiespeicherung und - Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz.
4. Sämtliche feuerverursachende Handlungen sind (auch in der Bauphase) den Bestimmungen der WBrSchVO² zufolge innerhalb eines Abstandes von 50 Metern zum Wald zu unterlassen.

Begründung:

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs von Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sowie direkt angrenzend befinden sich Waldflächen im Sinne dieser Erläuterungen. Im Auszug aus der Planzeichnung Teil A (Anlage) sind diese Flächen grün gekennzeichnet.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO³ in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.

Mit der Baugrenze (Planzeichnung Teil A) wird dieser Waldabstand bei der Errichtung der PVA-Module eingehalten.

Die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstandes entfällt für Einfriedungen gem. § 4 Nr. 4 WAbstVO nur dann, wenn diese nicht höher als 2 m sind. (Auflage 1)

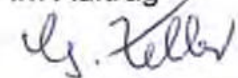
Da die Anlage innerhalb des gem. WBrSchVO relevanten Abstandes von 50 Metern zum Wald errichtet werden soll, fordert die Forstbehörde zudem, dass der Boden um den Trafo bzw. das Trafogebäude herum in einem Abstand von 1 Meter frei von brennbarem Bewuchs gehalten wird, um die Ausbreitung von vom Trafo ausgehenden Schwelbränden entgegenzuwirken. Dies kann zum Beispiel durch ein Kiesbett oder Pflastersteine umgesetzt werden. (Auflage 2)

² Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - **WaldBrSchVO**) vom 09. August 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271) geändert worden ist

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - **WAbstVO** M-V) vom 01. Februar 2025 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790-2-30, GVOBl. M-V Nr. 4 2025, S. 55)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerald Zeller

Forstamtsleiter

Anlagen: Planzeichnung Teil A

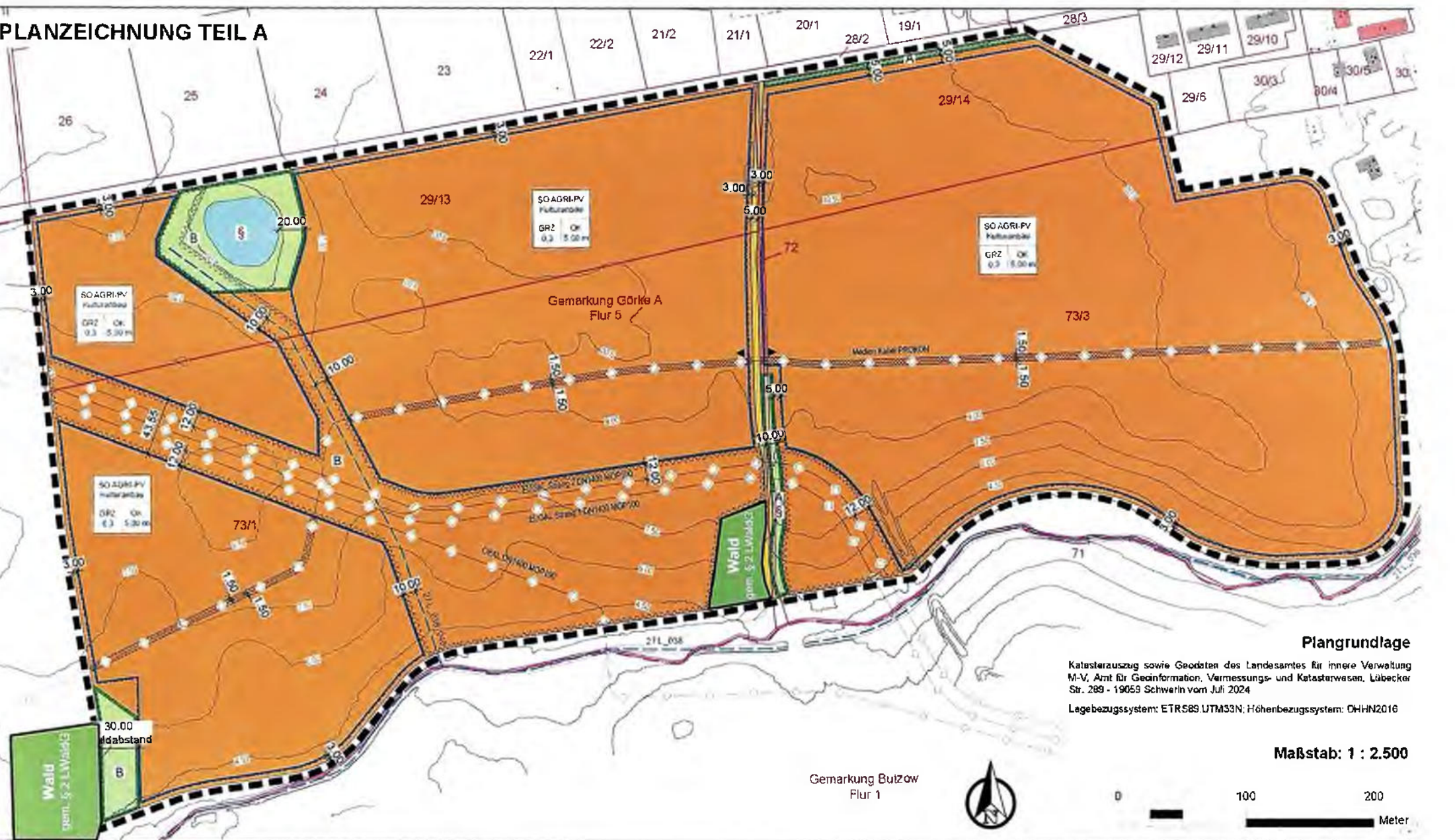
Satzung

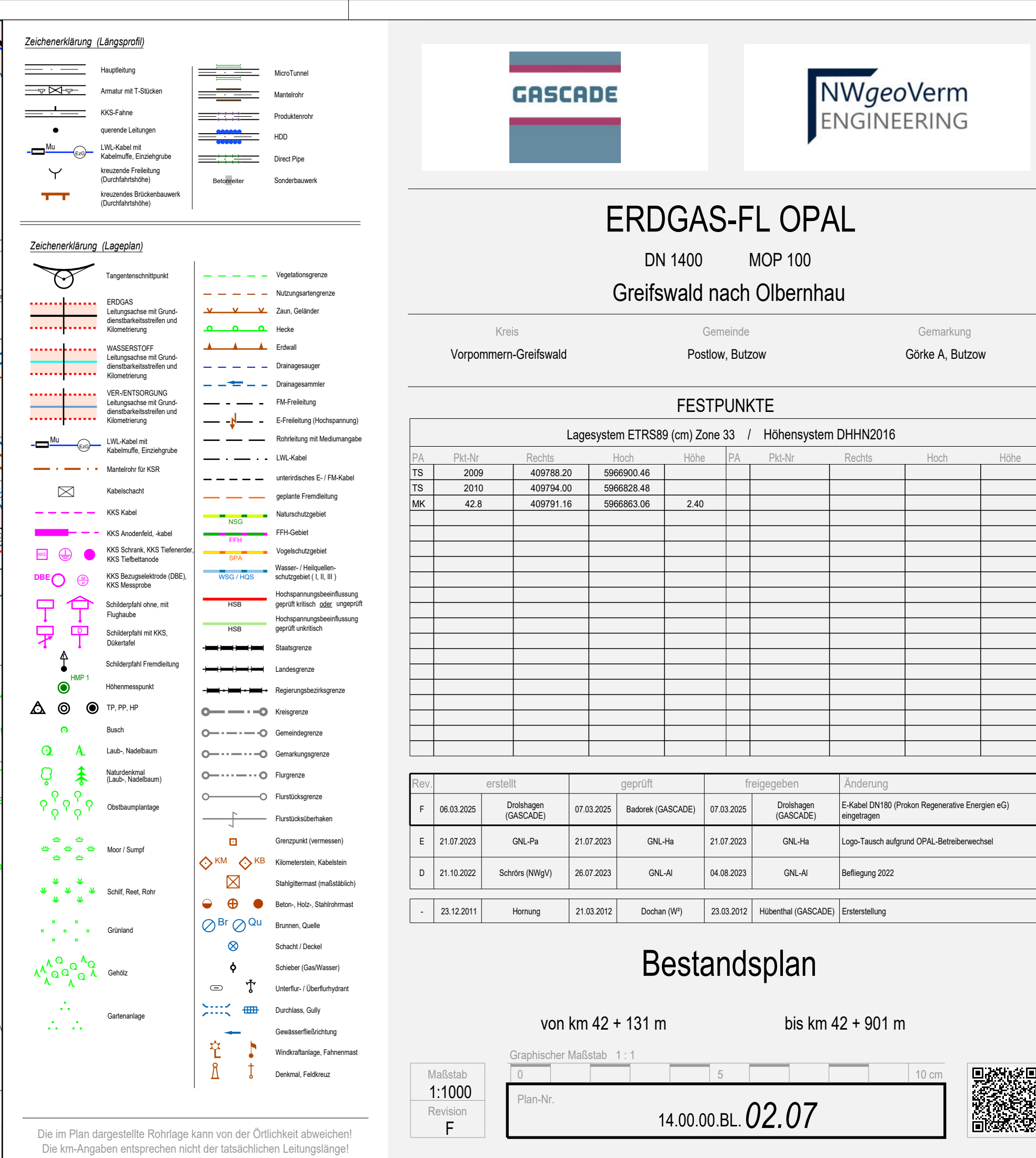
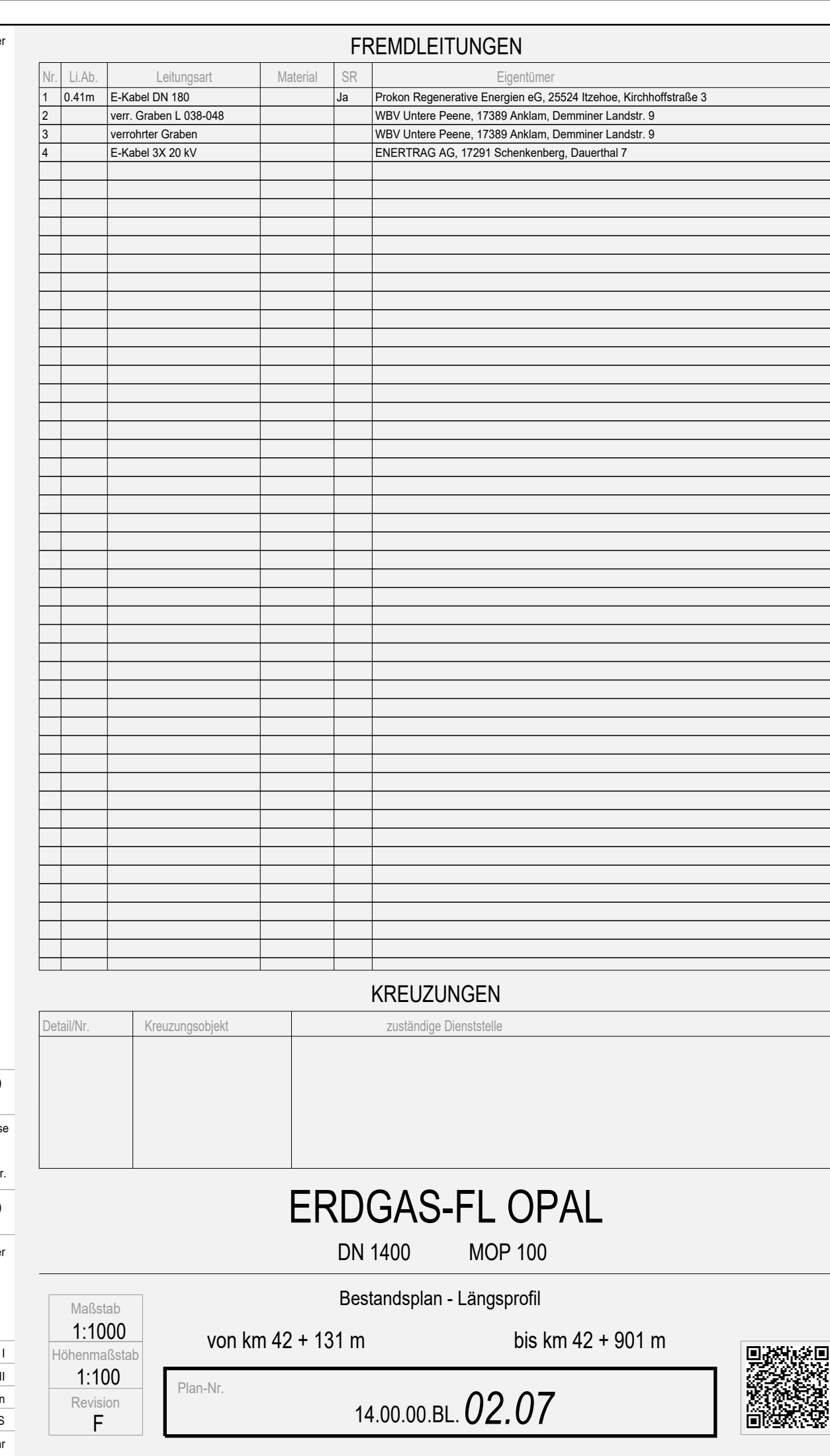
Textfeld

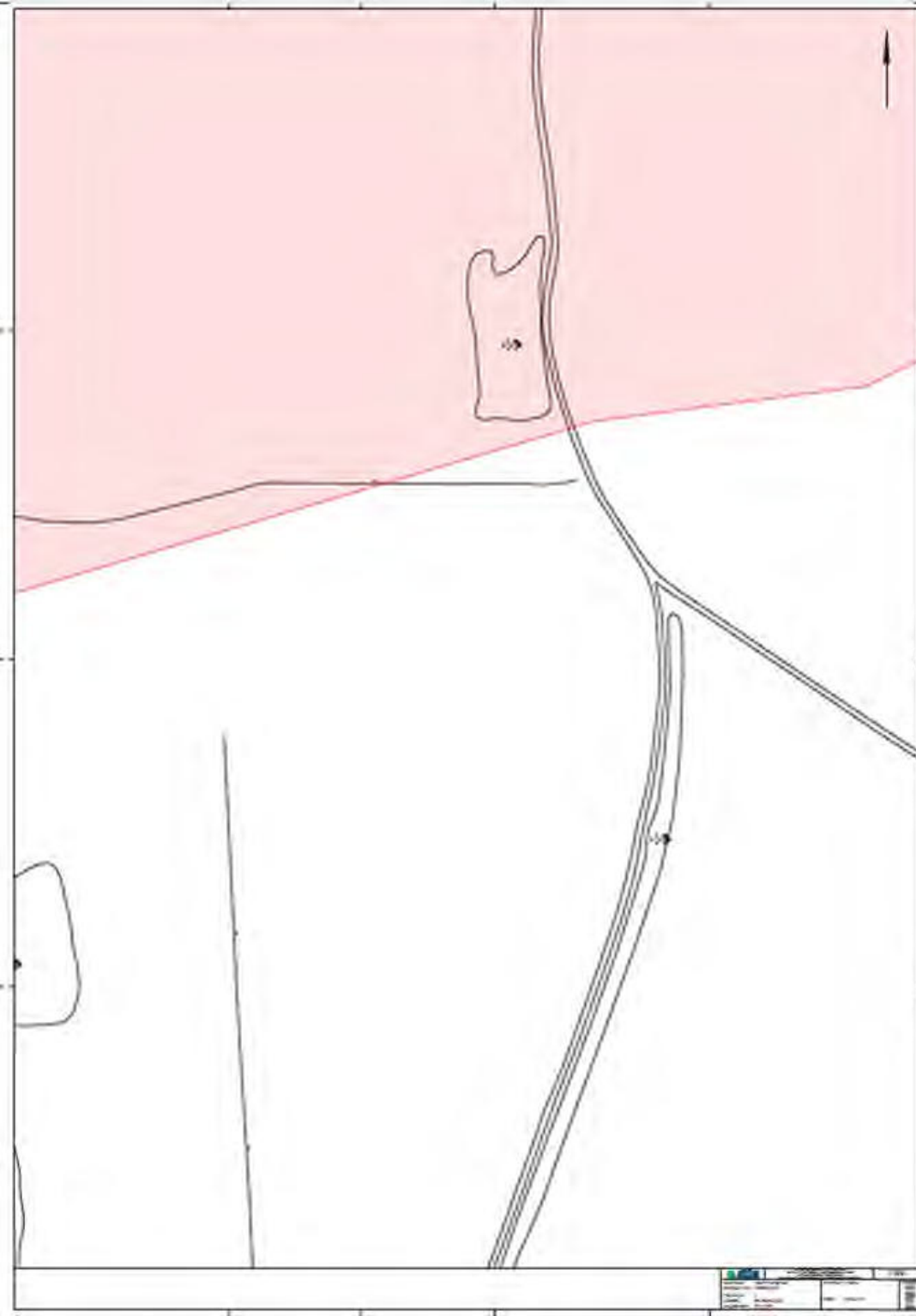
SATZUNG DER GEMEINDE POSTLOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

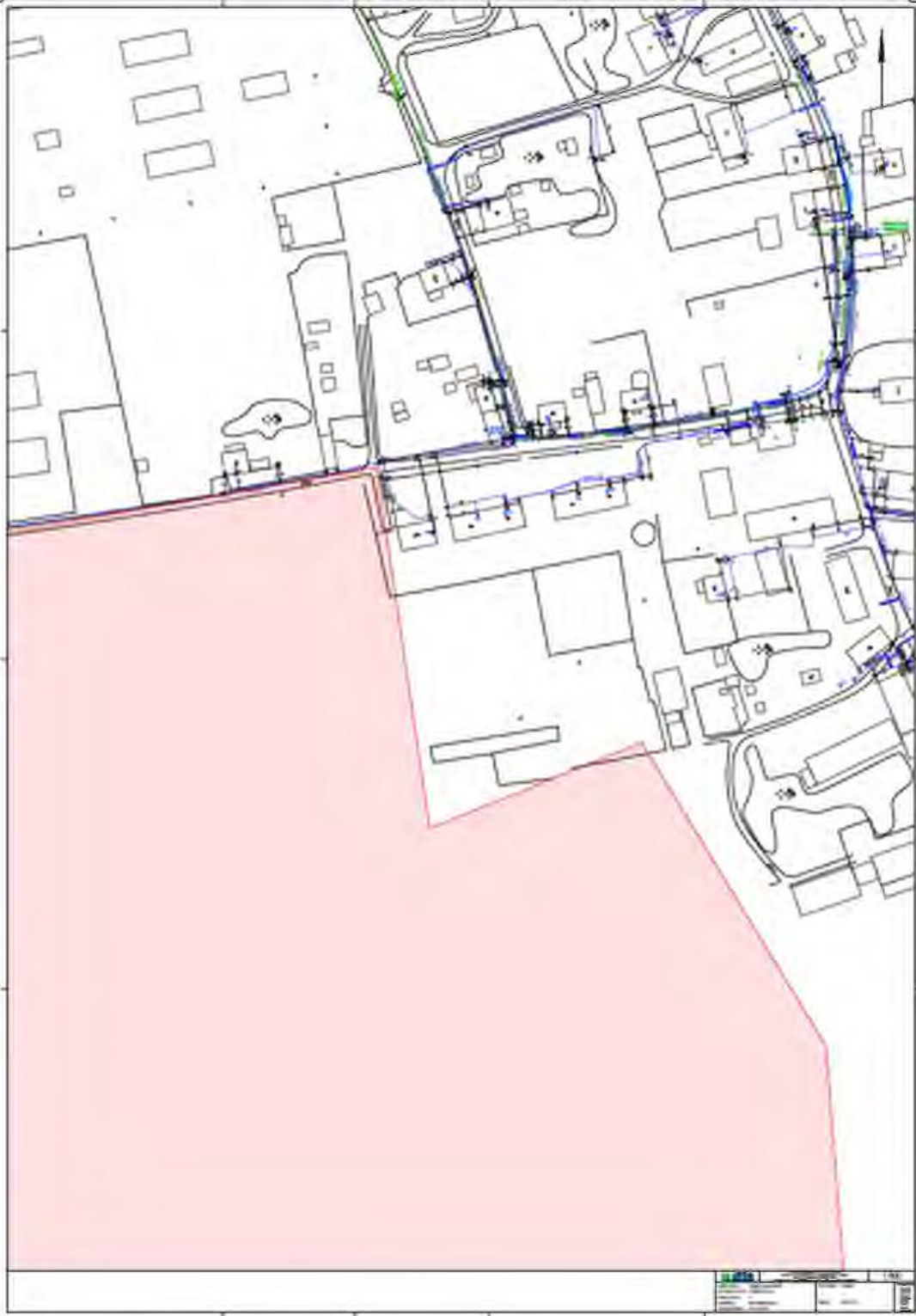
"PHOTOVOLTAIKANLAGE GÖRKE"

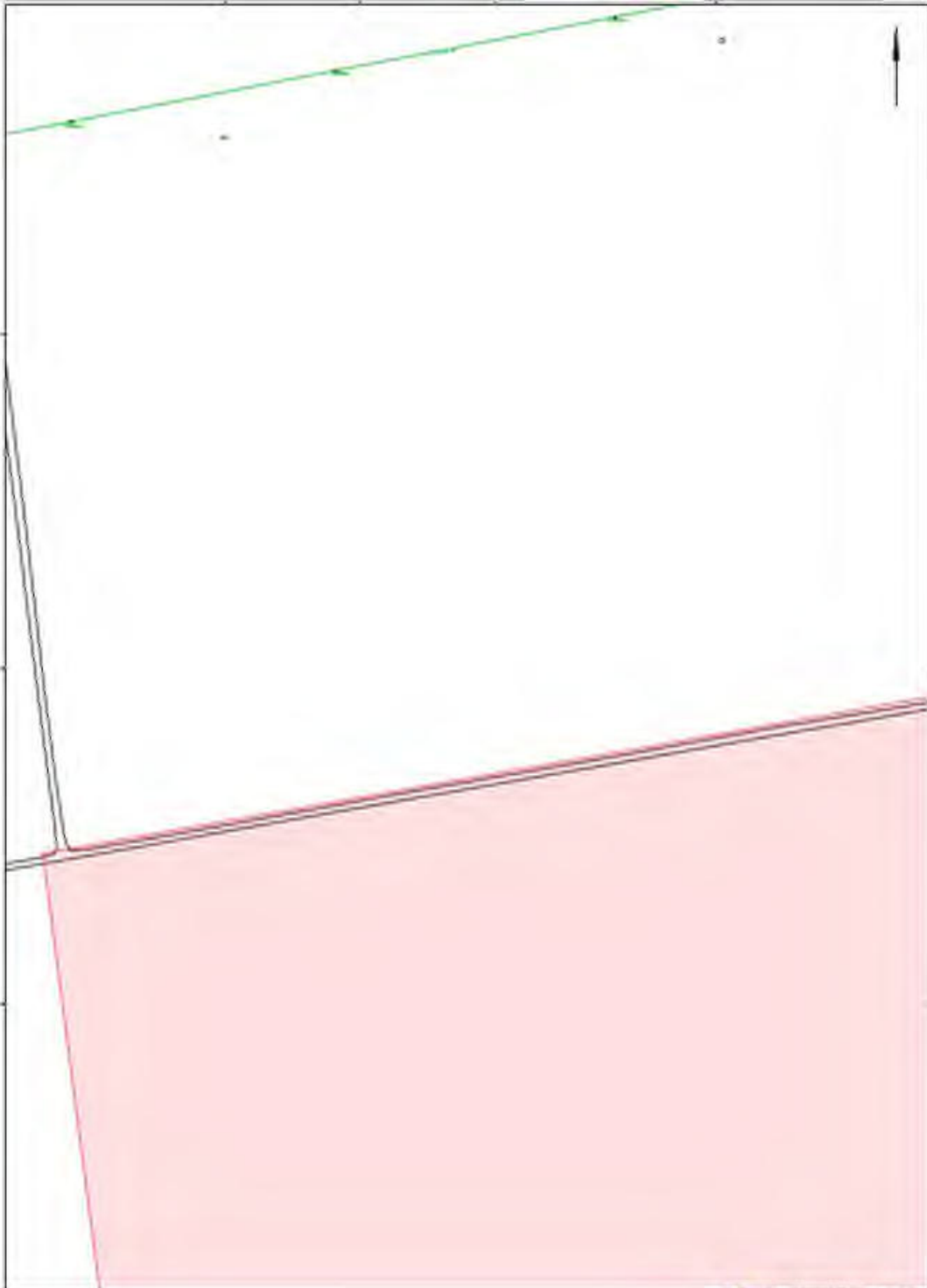
PLANZEICHNUNG TEIL A

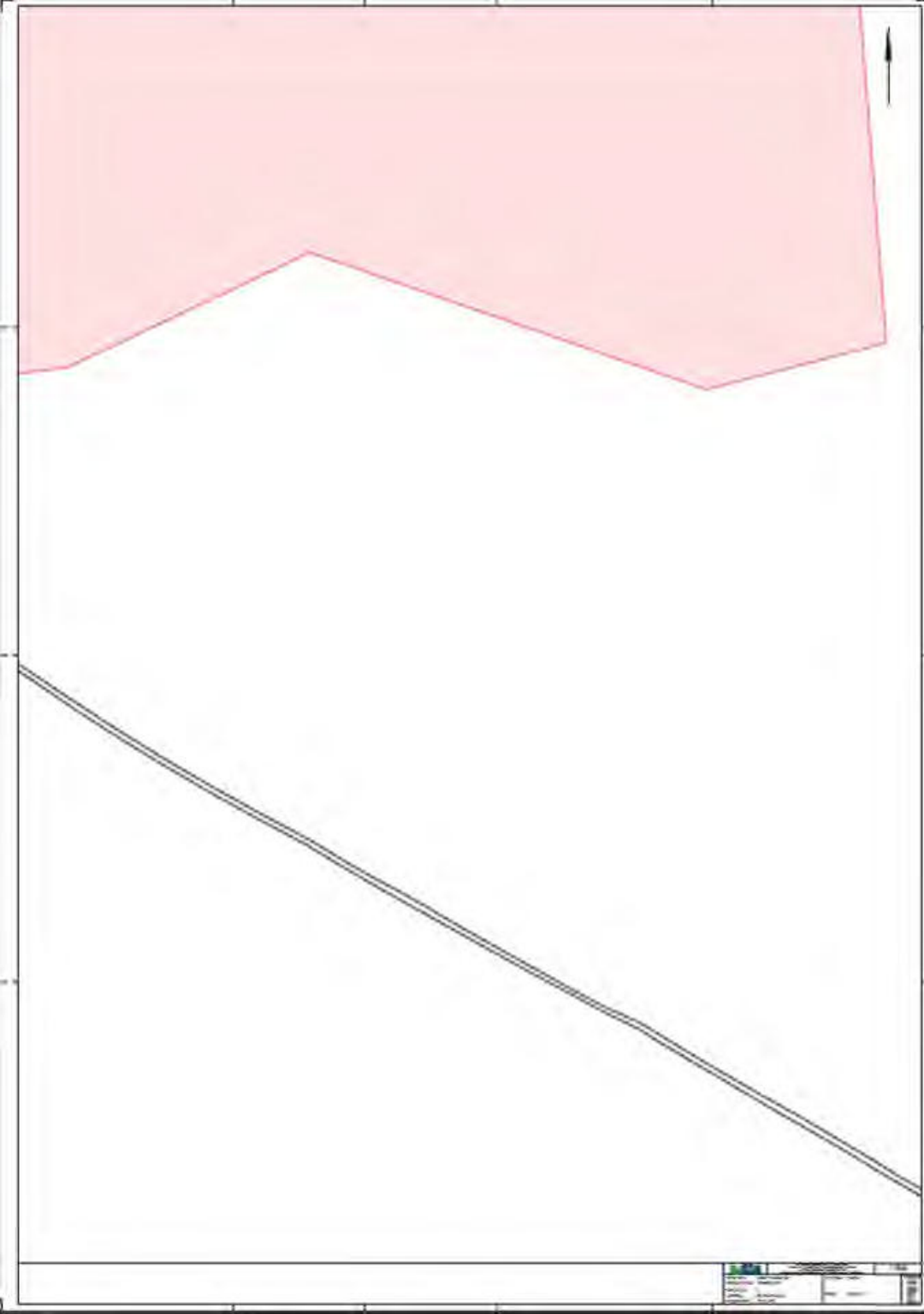


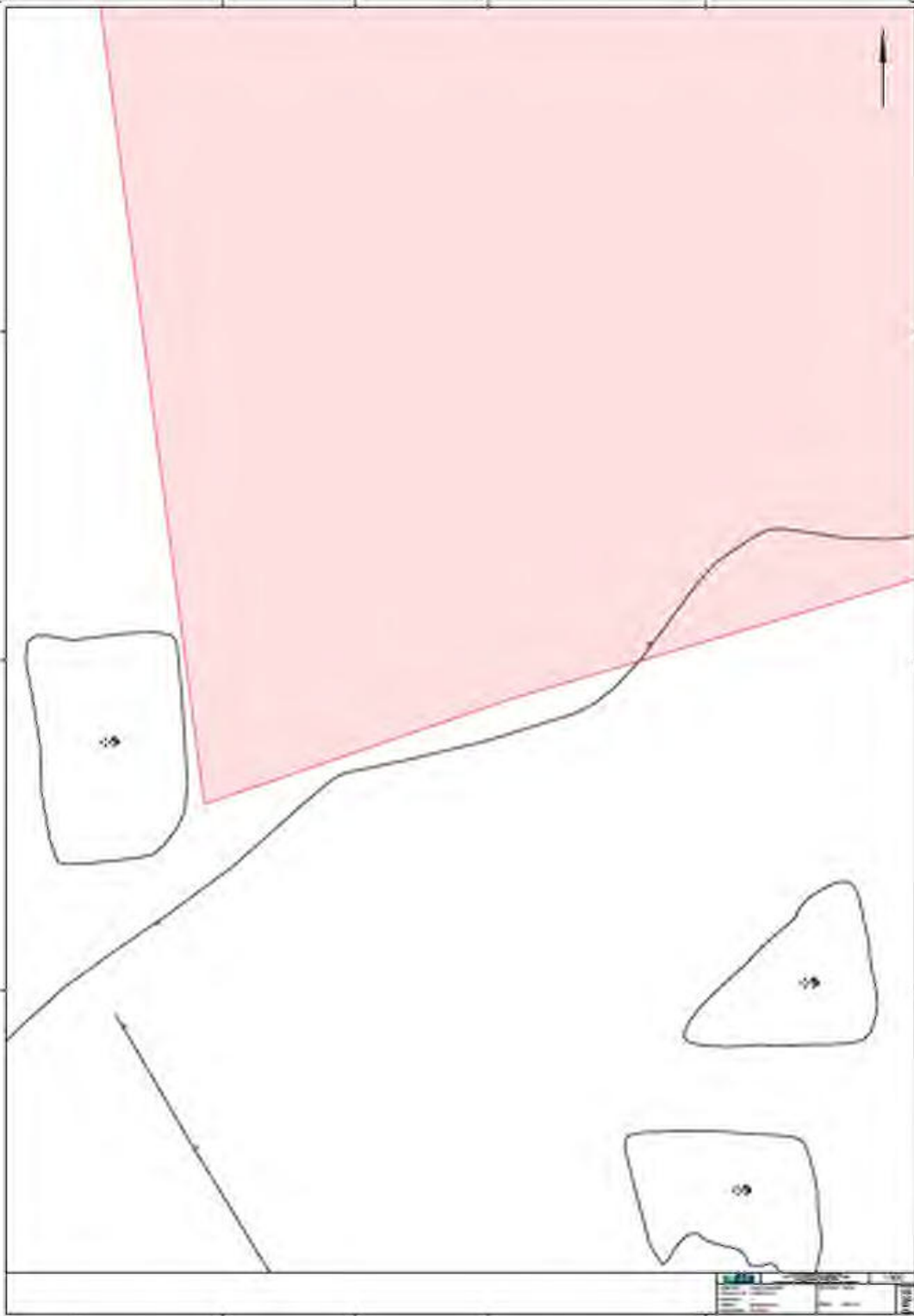


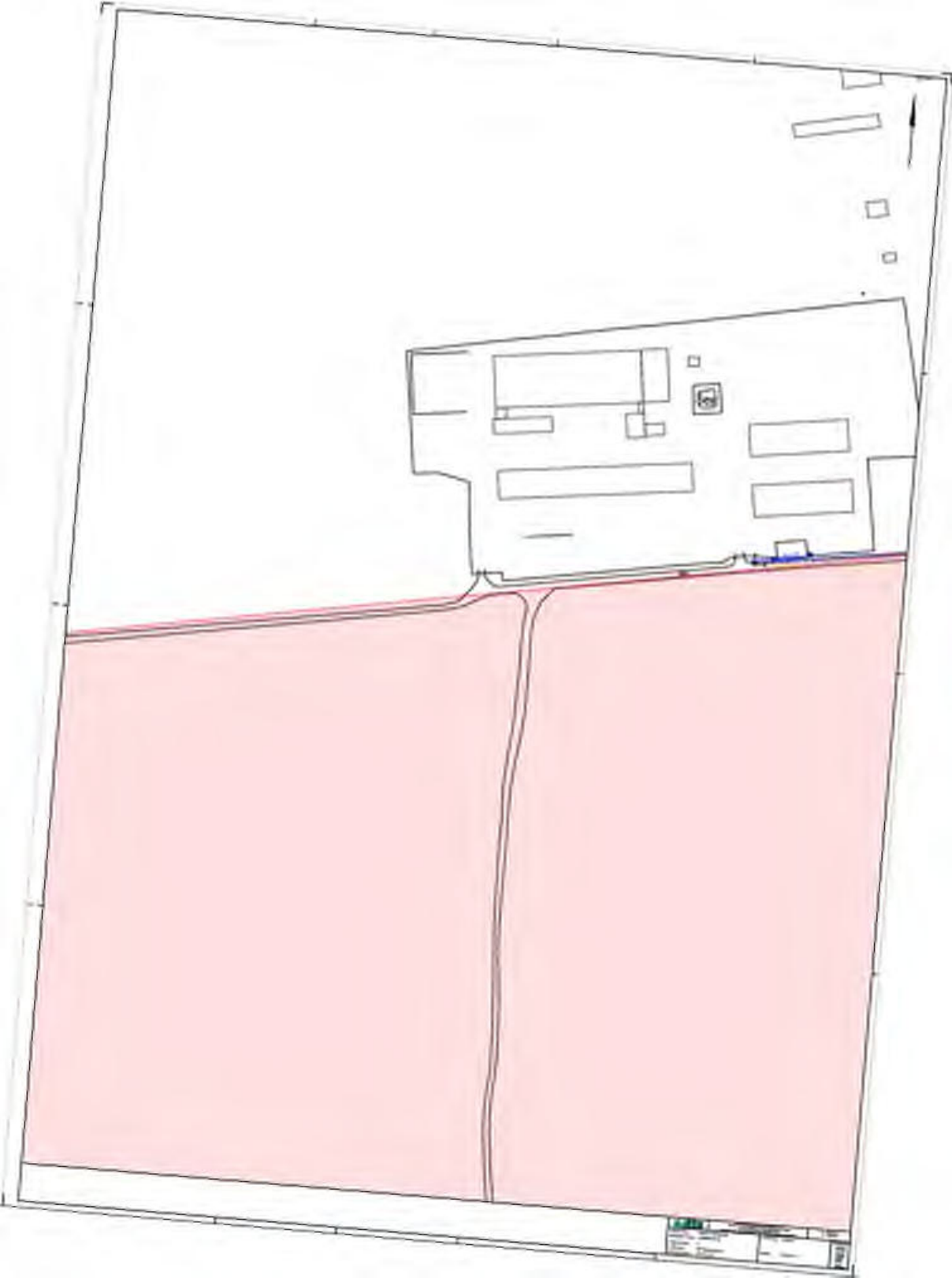


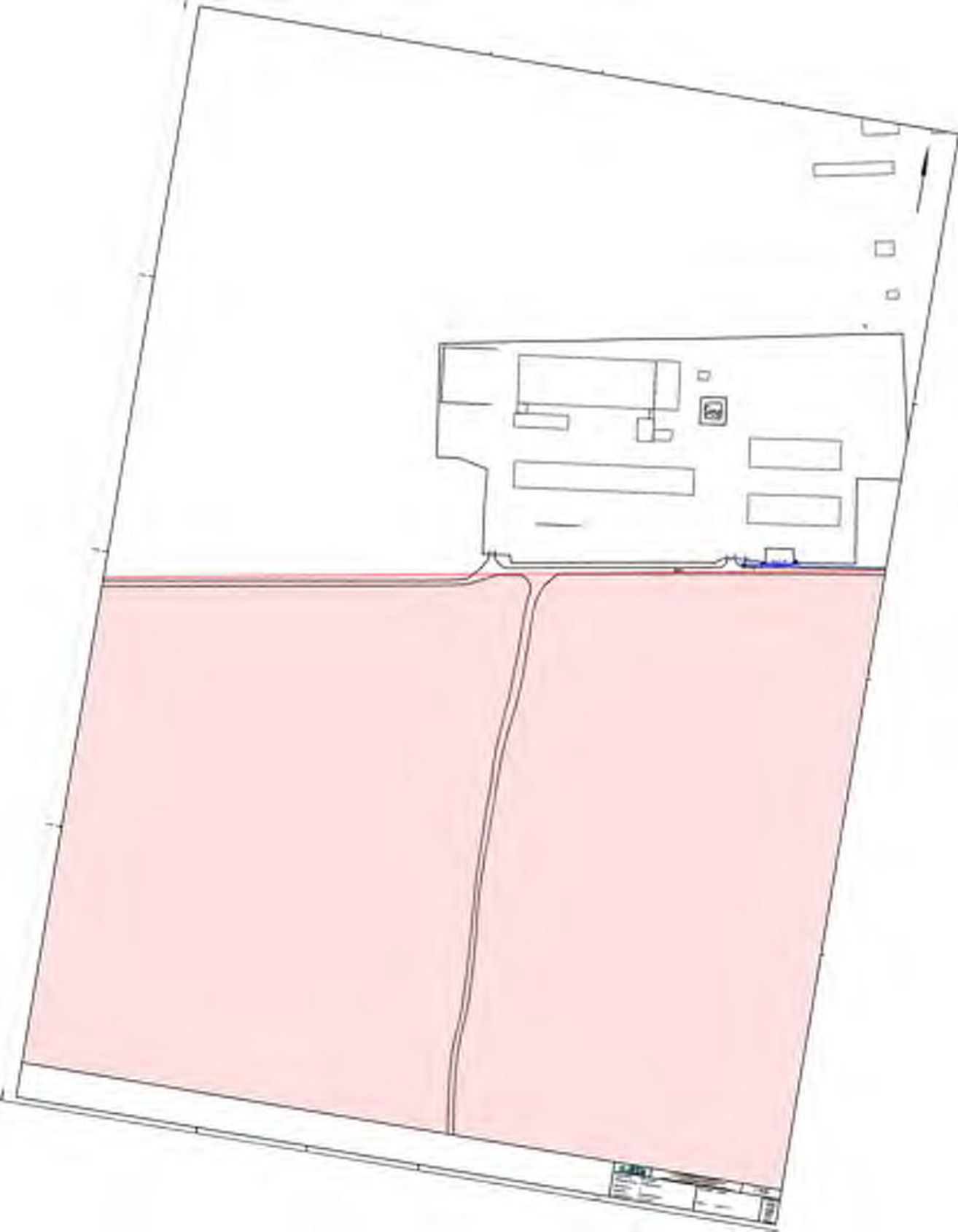


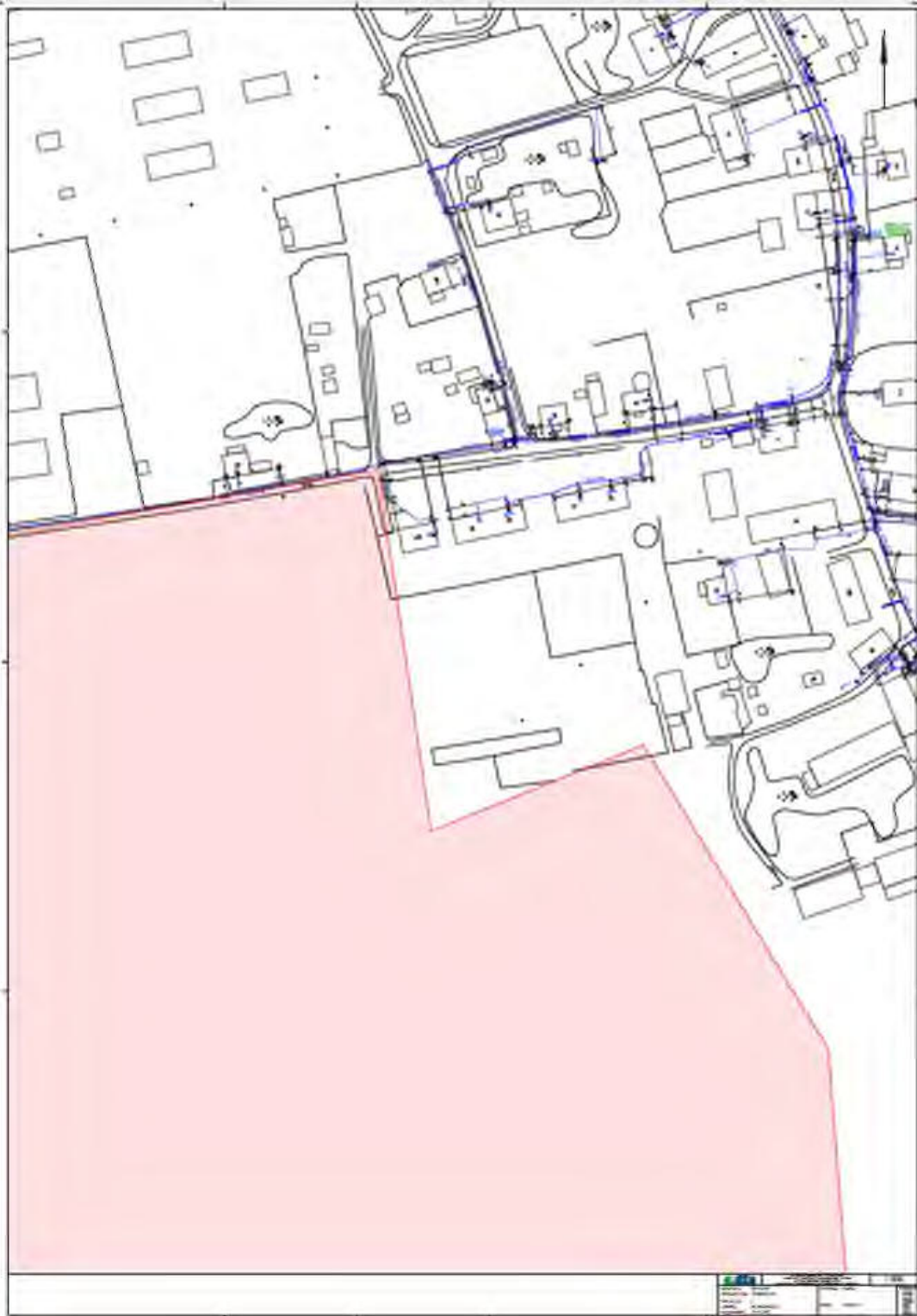














E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altentreptow

MIKAVI Planung GmbH
Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Spartenauskunft: 1459660-EDIS in Postlow Görke 37a
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** B-Plan Nr. 2 "PV-Anlage"
Erstellt am: 16.05.2025 **Projektzusatz:** TöB § 4 Abs. 1 BauGB

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Altentreptow
T +49 3961-22913013

EDI_Betrieb_Altentreptow
@e-dis.de

Datum
19.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Dokumente

Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒
Skizze:	☐		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegefügt Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Altentreptow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Hanjo During

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	1459660-EDIS, Postlow Görke 37a
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
	Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange
	auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Lisa Köhn Tel.: 03968/2111790 /
Beauftragter der	MIKAVI Planung GmbH
Kontakt	koehn@mikavi-planung.de, Tel: 03968/2111790
Anschrift	17349 Schönbeck, Mühlenstraße 28
	Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Altentreptow	+49 3961-22913013
		Telefon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☐ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Die örtliche Einweisung ist für Sie kostenlos.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Gesonderte Bestandsabfrage erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau/ in Betrieb. Diese Anlagen sind im Gesamtmedienplan aktuell nicht dargestellt. Es ist deshalb zwingend eine gesonderte Bestandsabfrage bei der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu unter Angabe der Auskunftsnummer per e-mail an disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Altentreptow

Holländer Gang 1

17087 Altentreptow

E-Mail: EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3112

Gasversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3013

Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

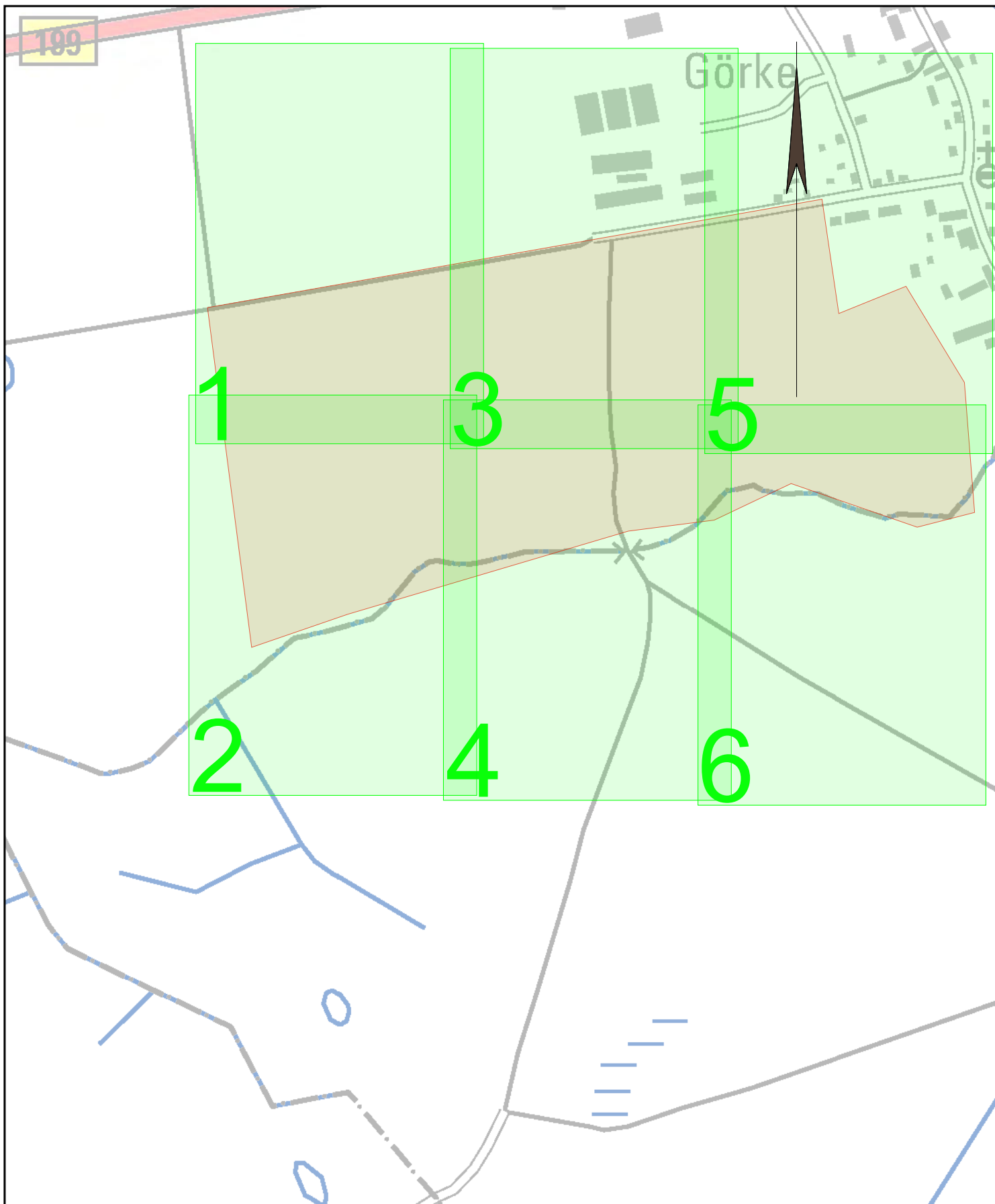
Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Weitere besondere Hinweise:**Hinweise:**

Achtung: Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 16. Mai 2025 und teilen Ihnen mit, dass gegen den „Bebauungsplan Nr. 2 Photovoltaikanlage Görke“ unsererseits keine Bedenken besteht. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des Anfragebereiches befinden. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 1459660-EDIS). Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein entsprechendes Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Die beigefügten Bestandsunterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.



e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:7230

Kartenname: Index
Anfragenummer: 1459660-EDIS
Plannummer:
zuständig: MB Altentreptow
Ausgabedatum: 16.05.2025

Ort/Ortsteil: Postlow

Straße: Görke 37a

Farblegende

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernmelde
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Straßenbel.



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
- Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel 1kV – 30kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung > 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

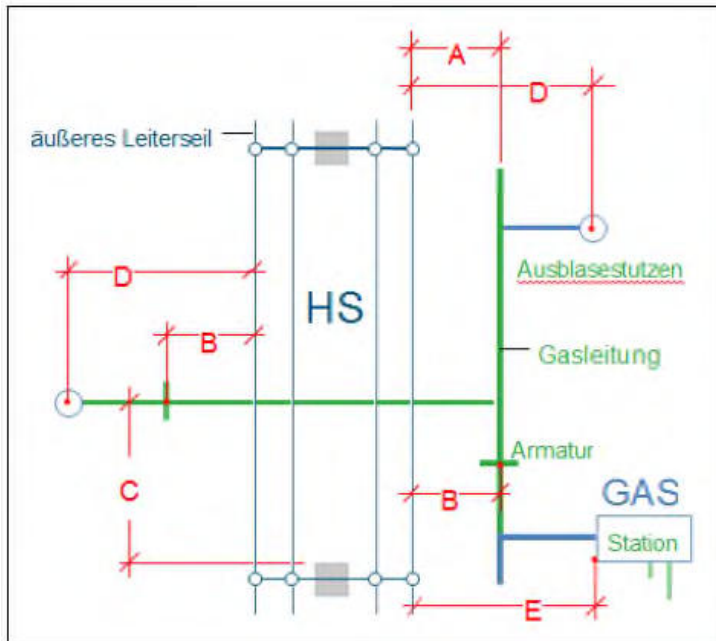


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse – Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur – Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse – Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen – Leiterseil ¹	35	35
E	Station – Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150	> 16	4
• > DN 150 bis DN 300		6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Einstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 2. Juni 2025 15:42
An: TöB
Betreff: Stellungnahme S01429919, VF und VDG, Gemeinde Postlow, hlz/köh_30197, Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - TOEB
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01429919
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 02.06.2025
Gemeinde Postlow, hlz/köh_30197, Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.05.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
05.05.2025

Unser Zeichen
2025-002294-01-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
05.05.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

**Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow -
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Nur per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Frau	0228 5504- 4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	07.05.2025
I-0730-25-BBP	Dietz			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.05.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 05.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
 Sophie Schramm
 Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner Ute Hiller
 Telefon 0341/3504-461
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 05260/25
 Reg.-Nr.: 05260/25

**PE-Nr. bei weiterem
 Schriftverkehr bitte unbedingt
 angeben!**

Datum 19.05.2025

Bebauungsplan Nr. 2 "PV-Anlage Görke" der Gemeinde Postlow

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
 BIL 16.05.2025 ONTRAS 20250516-0142

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.844372, 13.629867

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 2 "PV-Anlage Görke" der Gemeinde Postlow**

PE-Nr.: 05260/25

Reg.-Nr.: 05260/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GASCADE Gastransport GmbH

Fachbereich GNL
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

Tel.: 0561/934-1372

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

Onlineportal: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
12. Mai 2025

B-Plan Nr. 2 Photovoltaikanlage Görke, Gemeinde Postlow

Vorgangsnummer: 1255-2025

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, BTR 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

André
Richter



Digital
unterschieden von
André Richter
Datum: 2025.05.12
08:45:40 +02'00'

André Richter



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

1489 EINGEGANGEN AM 05. JUNI 2025 De

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH
Geschäftsführerin
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

2. Juni 2025

**Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Mai 2025, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling



Lisa Köhn

Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Mai 2025 08:25
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände –

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl. Ing. Jens Hafemeister
Technischer Berater
Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg

T 0395 5593-131
www.hwk-omv.de



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stellen wir Ihnen in unserer Transparenzerklärung (www.hwk-omv.de/transparenzerklaerung) bereit.

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Montag, 5. Mai 2025 11:28
An: poststelle@afrlv.mv-regierung.de; Poststelle@staluvm.mv-regierung.de; poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de; toeb@lung.mv-regierung.de; geodatenservice@laiv-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; Neubrandenburg@lfoa-mv.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; sba-nz@sbv.mv-regierung.de;

baiudbwtoeb@bundeswehr.org; T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de; TDRA-O-Schwerin@vodafone.com; leitungsauskunft@50hertz.com; buero@peenetal-landschaft.de; info@neubrandenburg.ihk.de; [Info <Info@hwk-omv.de>](mailto:Info<Info@hwk-omv.de>); poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de; info@mvvg-bus.de; wbv-anklam@wbv-mv.de; bs.anklam@gku-mbh.de; info@vevg-karlsburg.de; Henrik.Janssen@lgm.de; vaegler@bv-mv.de; poststelle@hgw.sbl-mv.de; bund.mv@bund.net; lgs@NABU-MV.de

Cc: Kevin Holz <holz@mikavi-planung.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Postlow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an das folgende Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:
Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356- 40 03(oder -0)

Fax: 03831 356-40 50

E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

Bankverbindung:

IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33

BIC MARKDEF1130

Datum: 28. Mai 2025

Betreff Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow
Bezug Ihr Schreiben vom 05. Mai 2025
Anlagen
GZ Z 2316 B - BB 52/2025 - B 110001
 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf
Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow folgendes
an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen
den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Wasser- und Bodenverband "UNTERE PEENE"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7, 17389 Anklam

MIKAVI Planung GmbH
Frau Köhn
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Tel: *49381 252740204
mail: toeb@mikavi-planung.de

- Der Verbandsvorsteher-

Wasser- Bodenverband
"Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7
17389 Anklam
Tel.: 03971 / 83 16 25
Fax: 03971 / 83 16 43
E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de

Stellungnahme: 2025-05-02
Betreff: B-Plan Nr.2 PVA Görke

Anklam, den 06.05.2025

Sehr geehrte Frau Köhn,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich im Planbereich ein Gewässer II. Ordnung (L-038-048) befindet. Zu dem verläuft an der südlichen Begrenzung des Plangebietes der L-038 welcher sich ebenfalls in der Unterhaltungslast des WBV befindet.

Voraussetzung für eine Zustimmung zu diesem Vorhaben ist, die vom Vorhabensträger zu garantierende Unversehrtheit der Gewässer II. Ordnung. Nachfolgend aufgeführte Punkte sind daher grundsätzlich zu beachten:

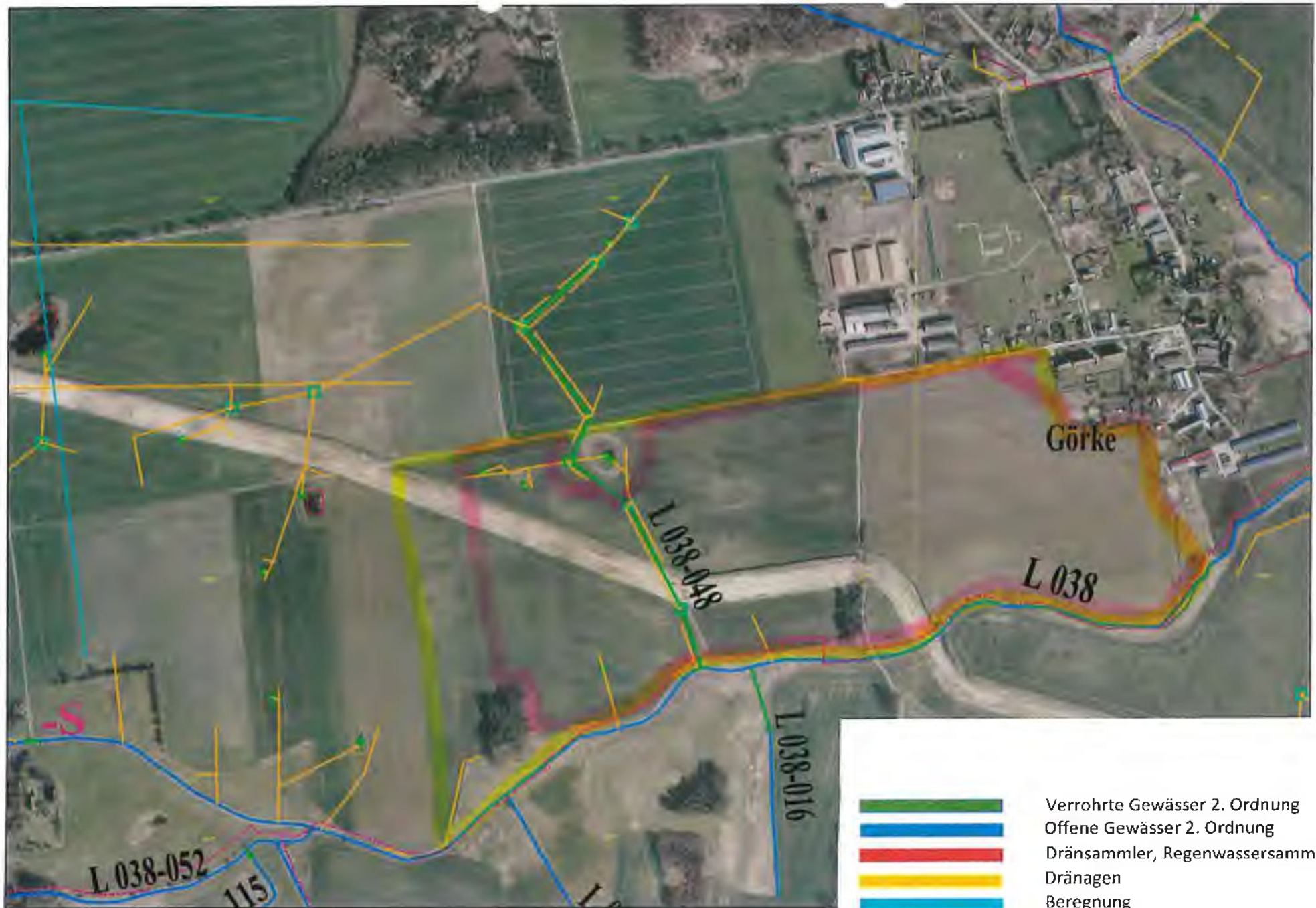
1. Eine Überbauung der Gewässer II. Ordnung ist nicht zulässig. Die von der Bebauung freizuhaltende Trasse beträgt auf beiden Seiten 10 m von der Gewässeroberkante bzw. Rohraußenkante.
2. Bei notwendigen Querungen durch Leitungen sind unsere Gewässer in geschlossener Bauweise (1,00 m unter der Gewässersohle) zu queren und anschließend zu markieren. Bei Parallelverlegung ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Einzelzustimmung des WBV.
3. Für zusätzliche Aufwendungen, die dem WBV z.B. durch Kontroll- Bauleitungs- oder Regieleistungen entstehen, werden dem Vorhabenträger mit 69,- EUR /h in Rechnung gestellt
4. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht behindert werden.
5. Sollten bei den Arbeiten Drainanlagen angetroffen werden, sind diese in ihrer Funktion zu erhalten bzw. wieder her zu stellen.
6. Der WBV ist jeweils 2 Wochen vor der Baudurchführung (Querung) zu informieren. Im Anschluss sind dem WBV die Koordinaten der Querung zu übergeben.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht unseres Anlagenbestandes in dem von Ihnen vorgesehenen B-Plangebiet.

Mit freundlichem Gruß
Jens Uhthoff
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:
Henning Schroll
Geschäftsführer:
Jens Uhthoff

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
Kto-Nr. 100 009 395 BLZ 150 505 00
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95
BIC: NOLADE21GRW



Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

GPU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Anklam

Betriebsstelle Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Telefon: (039 71) 25 85 -0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.anklam@gku-mbh.de

Gemeinde Postlow über
MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

EINGEGANGEN AM 13. MAI 2025
1460

Michael

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.05.2025_hlz/köh_30197

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
GPU-ANT/072/25

Telefon:
Herr Wald 03971/ 25850
dirk.wald@gku-mbh.de

Datum:
12.05.2025

Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem uns übergebenen Planunterlagen übergeben.
Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam hat keine Einwände zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin, da dadurch keine Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes beeinträchtigt werden.

Diese Stellungnahme gilt bis einschließlich 01.06.2027.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. S. Bausemer
Betriebsstellenleiter

Lisa Köhn

Von: Andre Berthold <a.berthold@vevg-karlsburg.de>
Gesendet: Montag, 5. Mai 2025 12:12
An: Lisa Köhn
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow
Anlagen: 02_Begründung PV Görke Nov. 24.pdf; 01.1 Bebauungsplan PV Görke Nov 24.pdf; 05.05.2025_Anschreiben TÖB_Verteiler.pdf

Sehr geehrte Frau Köhn,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Da Sie bei dem geplanten Bauvorhaben nicht in die öffentliche Abfallentsorgung eingreifen, ist eine Stellungnahme der VEVG nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

André Berthold
Koordinator für Abfallwirtschaft

Ver- und Entsorgungsgesellschaft
des Landkreises **Vorpommern-Greifswald** mbH
Alte Dorfstraße 36
17495 Karlsburg
Tel.: 038355 – 69514
Mobil: +49 1702964734
Fax: 038355 - 69525
E-Mail: a.berthold@vevg-karlsburg.de
<http://www.vevg-karlsburg.de/>
Geschäftsführung: Solvig Kaiser
Aufsichtsratsvorsitz: Jeannette von Busse Amtsgericht Stralsund HRB 671

Von: VEVG Info <info@vevg-karlsburg.de>
Gesendet: Montag, 5. Mai 2025 11:51
An: Andre Berthold <a.berthold@vevg-karlsburg.de>
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Mit freundlichen Grüßen

Christine Guse
Sekretariat

Ver- und Entsorgungsgesellschaft
des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH
Alte Dorfstraße 36
17495 Karlsburg
Tel. 038355 695-11

Fax 038355 695-19
info@vevg-karlsburg.de
www.vevg-karlsburg.de

Geschäftsführung: Solvig Kaiser
Aufsichtsratsvorsitz: Jeannette von Busse
Amtsgericht Stralsund HRB 671

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Montag, 5. Mai 2025 11:28

An: poststelle@afrlv.mv-regierung.de; Poststelle@staluvm.mv-regierung.de; poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de; toeb@lung.mv-regierung.de; geodatenservice@laiv-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; Neubrandenburg@lfoa-mv.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; sba-nz@sbv.mv-regierung.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de; TDRA-O-Schwerin@vodafone.com; leitungsauskunft@50hertz.com; buero@peenetal-landschaft.de; info@neubrandenburg.ihk.de; info@hwk-omv.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de; info@mvvg-bus.de; wbv-anklam@wbv-mv.de; bs.anklam@gku-mbh.de; **VEVG Info** <info@vevg-karlsburg.de>; Henrik.Janssen@lgm.de; vaegler@bv-mv.de; poststelle@hgw.sbl-mv.de; bund.mv@bund.net; lgs@NABU-MV.de

Cc: Kevin Holz <holz@mikavi-planung.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Postlow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an das folgende Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Lisa Köhn

Von: vaegler@bv-mv.de
Gesendet: Mittwoch, 21. Mai 2025 11:40
An: Lisa Köhn
Betreff: Antwort: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow
Anlagen: Beschluss_Photovoltaik_04022021.pdf

Sehr geehrte Frau Köhn,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bauvorhaben. Wir haben bisher keine Hinweise aus der Mitgliedschaft erhalten. Wir geben daher keine konkrete Stellungnahme zu diesem Vorhaben ab, sondern verweisen auf unseren Beschluss. Wir freuen uns sehr über weitere Beteiligungen an anderen Vorhaben. Viele Grüße.

Einen schönen Tag wünscht

Anne Vaegler
Geschäftsführung
Bauernverband Ostvorpommern e.V.
Breite Straße 24
17389 Anklam
Tel.: 01715652007

Im Internet finden Sie den Bauernverband Ostvorpommern e.V.
unter www.bauernverband-mv.de/index.php/regionalverbaende/ostvorpommern sowie auf Facebook
www.facebook.com/BauernverbandOVP/ und Instagram [bauernverband_ostvorpommern](https://www.instagram.com/bauernverband_ostvorpommern)



Seien Sie dabei!

Abonnieren Sie den Kanal unter folgendem Link:

[WhatsApp-Channel des Bauernverbandes MV](#)



Von: "Lisa Köhn" <koeHN@mikavi-planung.de>
An: "poststelle@afrlv.mv-regierung.de" <poststelle@afrlv.mv-regierung.de>, "Poststelle@staluvm.mv-regierung.de" <poststelle@staluvm.mv-regierung.de>, "poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de" <poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de>, "toeb@lung.mv-regierung.de" <toeb@lung.mv-regierung.de>, "geodatenservice@laiv-mv.de" <geodatenservice@laiv-mv.de>, "abteilung3@lpbk-mv.de" <abteilung3@lpbk-mv.de>, "Neubrandenburg@lfoa-mv.de" <Neubrandenburg@lfoa-mv.de>, "poststelle@ba.mv-regierung.de" <poststelle@ba.mv-regierung.de>, "sba-nz@sbv.mv-regierung.de" <sba-nz@sbv.mv-regierung.de>, "baiudbwtoeb@bundeswehr.org" <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>, "T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de" <T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de>, "TDRA-O-Schwerin@vodafone.com" <TDRA-O-Schwerin@vodafone.com>, "leitungsauskunft@50hertz.com" <leitungsauskunft@50hertz.com>, "buero@peenetal-landschaft.de" <buero@peenetal-landschaft.de>, "info@neubrandenburg.ihk.de" <info@neubrandenburg.ihk.de>, "info@hwk-omv.de" <info@hwk-omv.de>, "poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de" <poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de>, "info@mvvg-bus.de" <info@mvvg-bus.de>, "wbv-anklam@wbv-mv.de" <wbv-anklam@wbv-mv.de>, "bs.anklam@gku-mbh.de" <bs.anklam@gku-mbh.de>, "info@vevg-karlsburg.de" <info@vevg-karlsburg.de>, "Henrik.Janssen@lgm.de" <Henrik.Janssen@lgm.de>, "vaegler@bv-mv.de" <vaegler@bv-mv.de>, "poststelle@hgw.sbl-mv.de" <poststelle@hgw.sbl-mv.de>, "bund.mv@bund.net" <bund.mv@bund.net>, "lgs@NABU-MV.de" <lgs@NABU-MV.de>
Kopie: "Kevin Holz" <holz@mikavi-planung.de>
Datum: 05.05.2025 11:28
Betreff: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Postlow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an das folgende Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koeHN@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

[Anhang "02_Begründung PV Görke Nov. 24.pdf" gelöscht von Anne Vaegler/BV_MV] [Anhang
"01.1 Bebauungsplan PV Görke Nov 24.pdf" gelöscht von Anne Vaegler/BV_MV] [Anhang
"05.05.2025_Anschreiben TÖB_Verteiler.pdf" gelöscht von Anne Vaegler/BV_MV]



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstr. 28
17349 Schönbeck

per E-Mail an: info@mikavi-planung.de

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.**

Landesgeschäftsstelle M-V
Wismarsche Str. 152
19053 Schwerin
Tel. 0385 521339-0
Fax 0385 521339-20

bund.mv@bund.net
www.bund.net

Ansprechpartnerin:
Susanne Schumacher
Referentin für
ökologisches Bauen
Datum:

Ihr Zeichen:

Hz/köh_30197

Ihre Nachricht:

05.05.2025

Unser Zeichen:

161-25/SS

05.06.2025

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. §63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. §30 Abs. 1 NatSchAG MV

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Görke“
der Gemeinde Postlow**

hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, sowie Benachrichtigung nach § 3 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes MV e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit fristgerecht im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwände, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird. Wir begrüßen, dass das Vorhandensein von Konversionsflächen vorab geprüft wurde. Wir begrüßen auch, dass sich ein Teil der Fläche in kommunalem Besitz befindet!

Darüber hinaus sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV für erforderlich – so naturverträglich und naturwertsteigernd wie möglich. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie unseres Solarpapiers als Teil dieser Stellungnahme.

Das SO hat eine Größe von 38,3 ha auf Acker, d.h. die natürlichen Bodenfunktionen und die Biodiversität sind größtenteils degradiert. Wir begrüßen das Agri-PV-Vorhaben mit Kulturanbau, da es eine effiziente Mehrfachnutzung der knappen Ressource Boden ermöglicht und dieser im vorliegenden Fall ganzjährig mit Vegetation bedeckt sein wird. Die landwirtschaftliche Nutzung sollte aber extensiv und gänzlich ohne den Einsatz von Kunstdünger und Pestiziden erfolgen. So können sich Boden und Biodiversität erholen. Nur so hat eine landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen eine Zukunft.

Wir regen die Kommune dazu an, einen zusätzlichen ökologischen Mehrwert über die Kompensation hinaus zu fordern (siehe Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG (2023)). Flurbereinigung, Verdichtung, Überdüngung und Vergiftung durch die intensive Wirtschaftsweise auf diesen Flächen sind schließlich Mitverursacher der heutigen Klimakrise

Spendenkonto
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE36 1405 2000 0370 0333 70
BIC NOLADE21LWL

Geschäftskonto
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE 36 1405 2000 0360 0601 45
BIC NOLADE21LWL

Vereinsregister
Schwerin VR 739
Steuernummer
090/141/01818

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

und v.a. des Artensterbens. Die Pachteinahmen dürften auch bei Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten von Naturraum noch attraktiv sein.

Auch über § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB hat die Gemeinde die Möglichkeit, über den Ausgleichsbezug nach § 1a Abs. 3 BauGB hinaus landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen. Im vorliegenden Fall werden keine Maßnahmen festgesetzt. Wir empfehlen das aber wie gesagt im Sinne des Gemeinwohls dringend! Beispiele haben wir unter „Freiwillige Kompensationsmaßnahmen“ genannt.

Eine echte Erholung der natürlichen Bodenfunktionen von der jahrzehntelangen zerstörenden Behandlung sollte auch im Interesse der flächenbesitzenden Landwirte sein.

Finanzielle Beteiligung

Der Vorhabenträger **kann** die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein **Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung** der Solarparks fordern, welche über die Entwicklung der Fläche als extensives Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen Leitfaden herausgegeben.

Derzeit wird das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV novelliert. Demnach sollen Kommunen dann auch bei Freiflächensolaranlagen **verpflichtend** beteiligt werden. Das geht über individuelle Beteiligungskonzepte, Anteile, eine Ausgleichsabgabe oder Sparprodukte. Kommunen sollen auch mehr Mitspracherecht bekommen.

Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz

Solarparks **können** – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung, der Gestaltung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft und des Bodens haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch atembare Luft, trinkbares Wasser sowie unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand sind von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!

Zur Kompensation sollte die Kommune daher zusätzlich freiwillige Naturschutzmaßnahmen einfordern! Diese können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über den städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Zahlreiche Unterzeichner (www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich, definierte

Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologischere Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen. Das können großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung größerer freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein.

Festsetzungen:

Aus Sicht des BUND sollte für eine naturverträglichere und naturwertsteigernde Gestaltung Folgendes im vorliegenden B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festgesetzt werden:

1. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.
2. Wir begrüßen die Rammung der Gestelle. Die Zaunpfähle sollten ebenfalls gerammt werden und damit rückstandslos rückbaubar sein. Auch bei den Nebenanlagen sowie den Batteriemodulen sollte Stahlbeton vermieden und so THG gespart werden sowie ein rückstandsloser Rückbau sichergestellt werden. Statt Streifenfundamente aus Stahlbeton sollten Schraubpfahlfundamente genutzt werden, wie sie in MV hergestellt werden ([Gesundbau e.V. | Bewusst, Ökologisch, Bezahlbar - GSA Schraubfundamente](#)).
3. Bodeneinträge von Zink durch Korrosion an den Rammpfählen ist zu vermeiden!
4. Die Grünflächen sollten über den Winter hoch stehen bleiben dürfen, da Stengel, Blattachsen usw. von Insekten u.a. Tieren zur Überwinterung genutzt wird.

Bitte noch Stehenlassen von Stauden über den Winter im B-Plan festsetzen.

5. Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut *Erigeron canadensis*; Einjähriges Berufkraut *Erigeron canadensis*; Armenische Brombeere *Rubus armeniacus*; Sonnenhut *Rudbeckia spec.*; Goldrute v.a. *Solidago canadensis* & *S. gigantea* u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen.
6. Die Anlage sollten mit Feldhecken eingefriedet werden. Diese dienen der Biodiversität (z.B. Bestäuber!), dem Biotopverbund, dem Klimaschutz, der Klimaanpassung, dem Erosionsschutz für angrenzende Äcker und sie bieten einen natürlichen Blendschutz. Zudem werten sie das Landschaftsbild erheblich auf!

Evtl. Verbissschutz sollte aus biologisch abbaubarem Material bestehen oder wenn aus Kunststoff, dann rechtzeitig vor dem Verfall entsorgt werden.

Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich *Fallopia japonica*; Chinesischer Flieder *Syringa chinensis*; Gemeiner Flieder *Syringa vulgaris*; Essigbaum *Rhus typhina*; Götterbaum *Ailanthus altissima*; Robinie *Robinia pseudoacacia*; Spätblühende Traubenkirsche *Prunus serotina*; Kirschlorbeer *Prunus laurocerasus*, Schneebeere *Symphoricarpos doorenbosii* usw.) müssen wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität und damit der von uns benötigten Lebensgrundlagen!

7. Wege innerhalb des Sondergebietes sollten in luft- und wasserdurchlässiger Weise gebaut werden. Diese sollte namentlich in Form von Schotterrassen festgesetzt werden. Dabei muss der Naturschotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein.

8. Auf eine Beleuchtung der Anlage sollte gänzlich verzichtet werden.
9. Schmierstoffe und Öle sollten biologisch abbaubar sein.
10. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei Bau & Rückbau.

Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV:

„Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).



Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein

Umweltbericht

Kompensationen fehlen für:

Kabeltrassen und Umspannwerke

In der Umweltprüfung sind die Eingriffe für die Kabeltrassen und Umspannwerke als zugehörige Nebenanlagen zu quantifizieren und mit den kumulativen Auswirkungen angrenzender Solarparks gem. Anlage 1 Nr. 2.b) ff) des BauGB zu betrachten.

Teilversiegelung durch Modulflächen

Durch die Bodenüberdeckung der Modulflächen kommt es zur Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Das gesammelte Tropfwasser an den Modulkanten kann zu Bodenerosion durch Erosionsrinnen führen. Abhängig von Anlagentyp, Sonnenstand und Jahreszeit kommt es zu einer dauerhaften bis teilweisen Verschattung des Bodens unter, zwischen und nördlich der Modulreihen. Außerdem sind die Auswirkungen durch Auswaschungen von Nanopartikeln aus Modulbeschichtungen oder Aufständierungen auf den Boden bzw. das Edaphon sind noch nicht näher untersucht. Daher ist die konkret geplante Fläche der senkrecht auf den Boden projizierten Module (abzüglich der durch die Ramppfosten vollversiegelten Fläche) als Versiegelungszuschlag für eine Teilversiegelung heranzuziehen.

Nach HZE gilt:

„Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.“

Auch wenn die Überschilderung der Fläche durch die Solarmodule keine Versiegelung in diesem Sinne darstellt, so stellt sie planungsrechtlich eine Überbauung der Fläche da. Dies ist planungsrechtlich auch in den vorliegenden Planunterlagen so verankert, da der Bebauungsplan eine GRZ von 0,5 angibt. Die GRZ ist nach §19 BauNVO definiert als: „Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. [...]“

Damit nimmt die aktuelle Planung an, dass 50% des SO für PVA mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Dies entspricht einer Überbauung im Sinne der HZE.

Diese Argumentation unterstützt auch der vorliegende Umweltbericht auf S. 16: „Der Bau des Solarparks führt zu einer Überschilderung der Fläche, die im Rahmen der Eingriffsregelung als Versiegelung zu betrachten ist.“

Daher fordert der BUND den mit PV-Anlagen überdeckten Bereich in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit einem Teilversiegelungs- bzw. Teilüberbauungszuschlag von 0,2 zu berücksichtigen.

Kompensation:

Eine Kontrolle der Kompensationsumsetzung muss gewährleistet sein!

Freiwillige Naturschutzmaßnahmen:

Für weitere freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an:

1. Anlage von Feldhecken v.a. am westlichen (Erosionsschutz für angrenzende Äcker) und östlichen Rand (Landschaftsbildaufwertung für angrenzende Ortschaft) des SO.
2. Renaturierung des verrohrten Grabens im Süden des SO.
3. Schaffung/Renaturierung weiterer Strukturen (Kleingewässer; Trockensteinhaufen, Totholzhaufen, Nisthilfen usw.).
4. Artenschutzmaßnahmen für Zielarten (z.B. Amphibien, Reptilien).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Susanne Schumacher', is positioned below the closing text.

i.A. Susanne Schumacher
Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen:
www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren:
www.naturschutz-energie.wende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen:
www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: [www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2_019.pdf](http://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2_019.pdf)
- TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks:
www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

MIKAVI Planung GmbH
z. Hd. Frau Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schöbeck

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Neu
Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow und Stolpe an der Peene

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde: Postlow

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Ordnung und Sicherheit

Auskunft erteilt: Frau Holz

Telefon

Fax

039727/25056

039727/20225

E-Mail: d.lemke@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum
2025-05-13

Löschwasserbereitstellung 173691 Postlow, OT Görke Bebauungsplan Nr. 2 Photovoltaikanlage Görke

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Bauvorhaben stellt sich die Löschwasserbereitstellung wie folgt da:

1. In ca. 200 m Entfernung befindet sich ein Folienlöschteich, der zur Löschwasserversorgung (Eigentümer Agrar) genutzt werden kann. Des Weiteren befindet sich in der Ortslage der Stegebach, der als Löschwasserentnahmestelle zur Verfügung steht.
2. Bei einem Brandfall in der Ortslage Görke kommt die Freiwillige Feuerwehr Postlow als nachrückende Wehren Anklam, Medow und Stolpe an der Peene zum Einsatz. Alle Feuerwehren verfügen über wasserführende Fahrzeuge, die zur Erstbekämpfung eines Brandes zur Verfügung stehen. Erstbekämpfung bedeutet, dass die Brandbekämpfung sofort mit dem Löschwasser aus dem Wassertank der Fahrzeuge begonnen werden kann, aber zeitgleich eine Wasserversorgung zu einer anderen Löschwasserentnahmestelle (Bach, Teich, Zisterne) aufgebaut werden muss, da die Wassertanks befüllt werden müssen.
3. In Görke befinden sich Unterflurhydranten, die nach den Einsätzen zur Nachbefüllung der Tanklöschfahrzeuge genutzt werden können. Wichtig: Bei den Hydranten handelt es sich um keine Löschwasserhydranten.

Fazit:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Löschwasserversorgung für das oben genannte Bauvorhaben abgesichert. Bei dieser Stellungnahme handelt es sich um eine

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Vorpommern e.G.
IBAN DE03 1309 1054 0002 3002 06
BIC GENODEF1HST

Momentaufnahme. Faktoren, die die Löschwasserversorgung gefährden (z. B. defekte Folie, niedriger Wasserstand), sind nicht vorhersehbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holz
SB Brandschutz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE15120300000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Vorpommern e.G.
IBAN DE03 1309 1054 0002 3002 06
BIC GENODEF1HST

HANSESTADT ANKLAM

Der Bürgermeister

Das Tor zur Sonneninsel Usedom • Stadt des Flugpioniers Otto Lilienthal



1485 EINGEGANGEN AM 28. MAI 2025 De

Hansestadt Anklam • Markt 3 • 17389 Anklam

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Dienststelle: Fachbereich 1

Auskunft erteilt: Frau Radicke

Telefon: 03971 835216

E-Mail: v.radicke@anklam.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Aktenzeichen

Anklam, den 21.05.2025

**Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow
hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4
Abs 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow werden die planungsrechtlichen Belange und Entwicklungsziele der Hansestadt Anklam nicht berührt.

Die Hansestadt Anklam erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Galander
Bürgermeister

Lisa Köhn

Von: Isabell Garbe <I.Garbe@amt-zuessow.de>
Gesendet: Montag, 12. Mai 2025 09:20
An: TöB
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow (abgelegt im CC ECM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Ziethen wird zu dem oben genannten Vorhaben keine Stellungnahme als Nachbargemeinde abgeben.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Isabell Garbe
SB Bauleitplanung/Bauordnung
FB Bau- und Grundstücksmanagement

Amt Züssow
Dorfstraße 6
D-17495 Züssow

Fon: +49 38355 643 216
eMail: i.garbe@amt-zuessow.de
Web: www.amt-zuessow.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.
Diese können Sie auf unserer Homepage und in den Bürgerbüros einsehen oder telefonisch anfordern.

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Montag, 5. Mai 2025 11:39
An: Info Amt Züssow <info@amt-zuessow.de>
Cc: Kevin Holz <holz@mikavi-planung.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Postlow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs 1 BauGB als Nachbargemeinde (Ziethen) am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an das folgende Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde Stolpe an der Peene

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.05.2025

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum
06.05.2025

Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Stolpe an der Peene nicht berührt.

Die Gemeinde Stolpe an der Peene erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Mai 2025)



Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde Blesewitz

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.05.2025

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum
06.05.2025

Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Blesewitz nicht berührt.

Die Gemeinde Blesewitz erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Mai 2025)

Mit freundlichen Grüßen

Zibell
Bürgermeister

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE15120300000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde Butzow

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.05.2025

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum
06.05.2025

Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Butzow nicht berührt.

Die Gemeinde Butzow erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Mai 2025)

Mit freundlichen Grüßen

Götz
Bürgermeister

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE15120300000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischo, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde Medow

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.05.2025

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum
06.05.2025

Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Görke“ der Gemeinde Postlow werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Medow nicht berührt.

Die Gemeinde Medow erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Mai 2025)

Mit freundlichen Grüßen


Pätzold
Bürgermeister

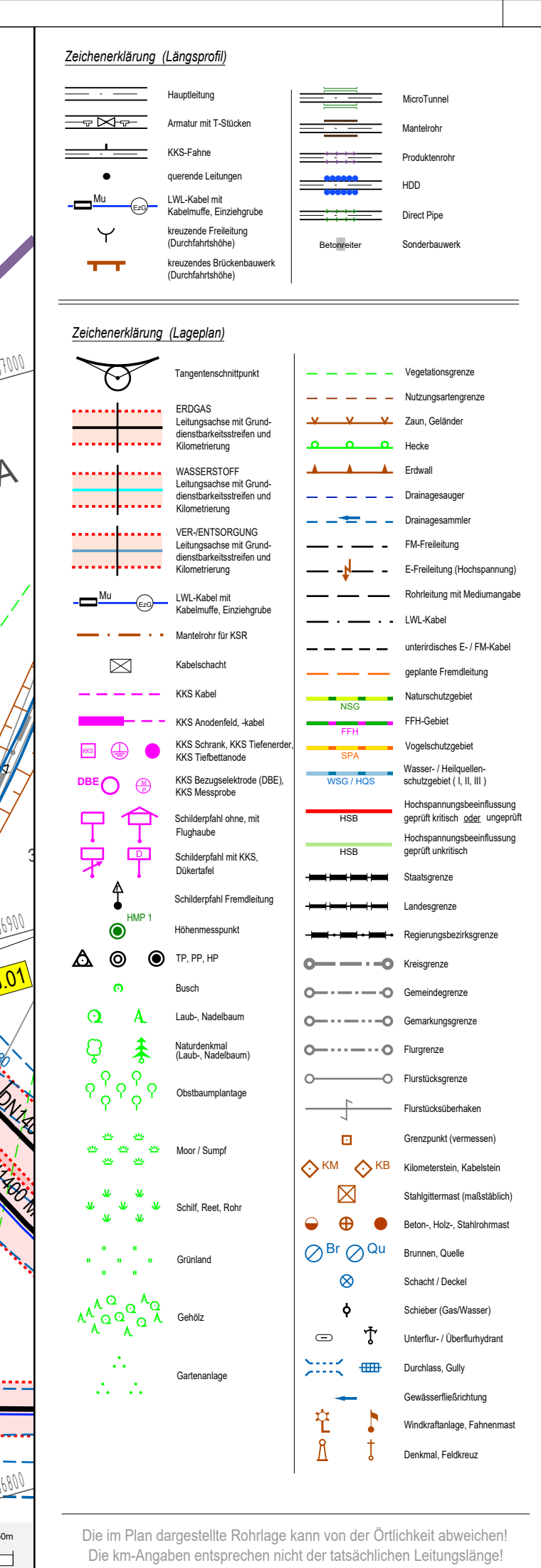
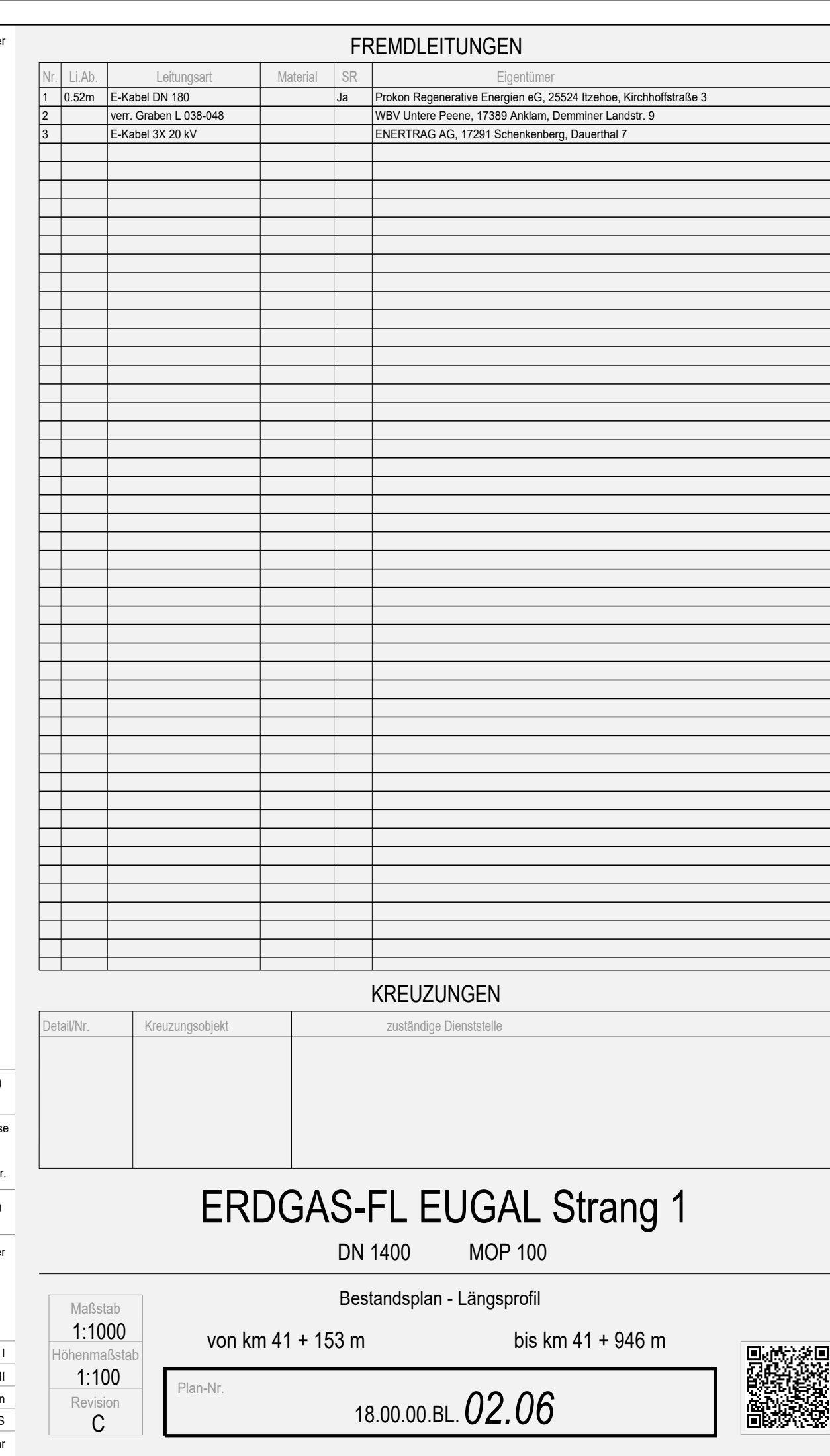
Gemeinde Medow
- Der Bürgermeister -
17301 Medow

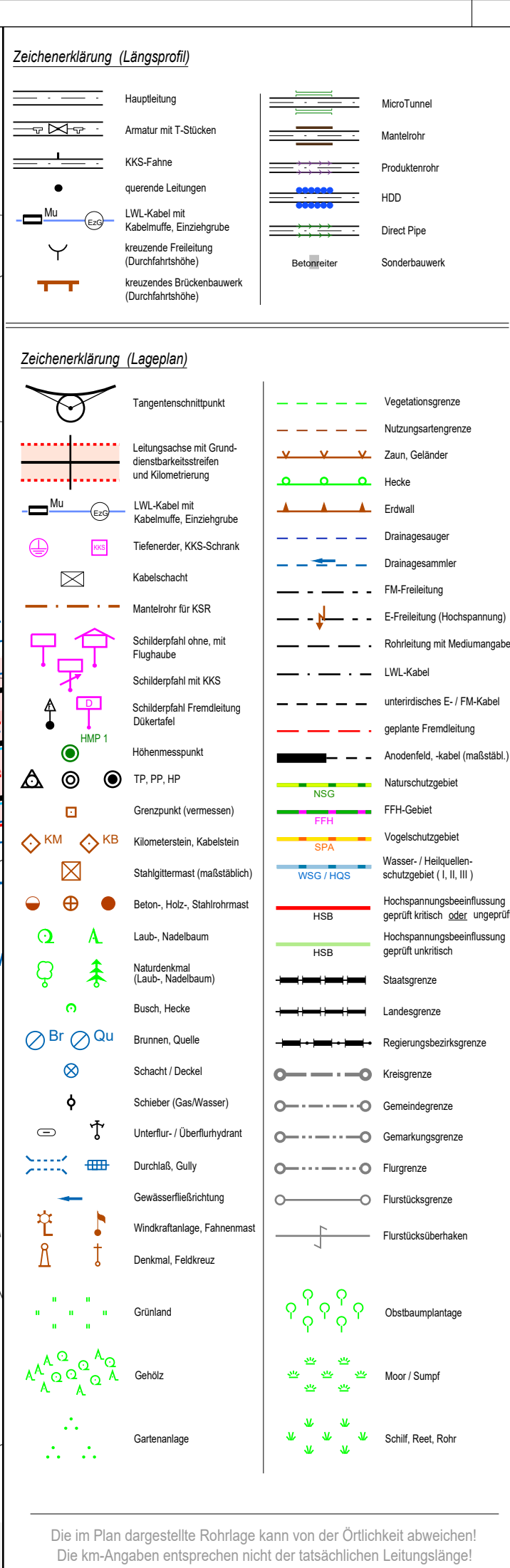
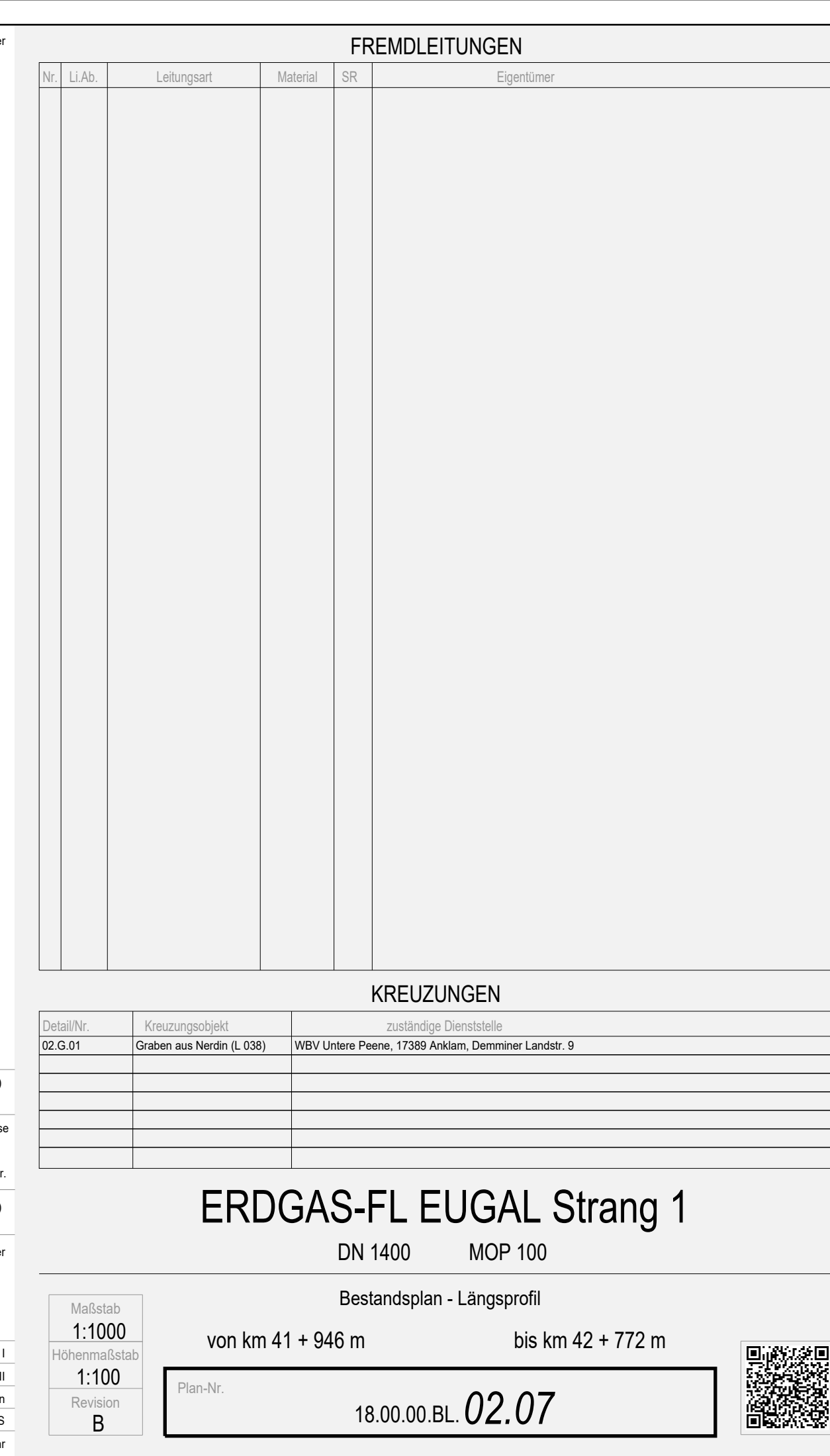
Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

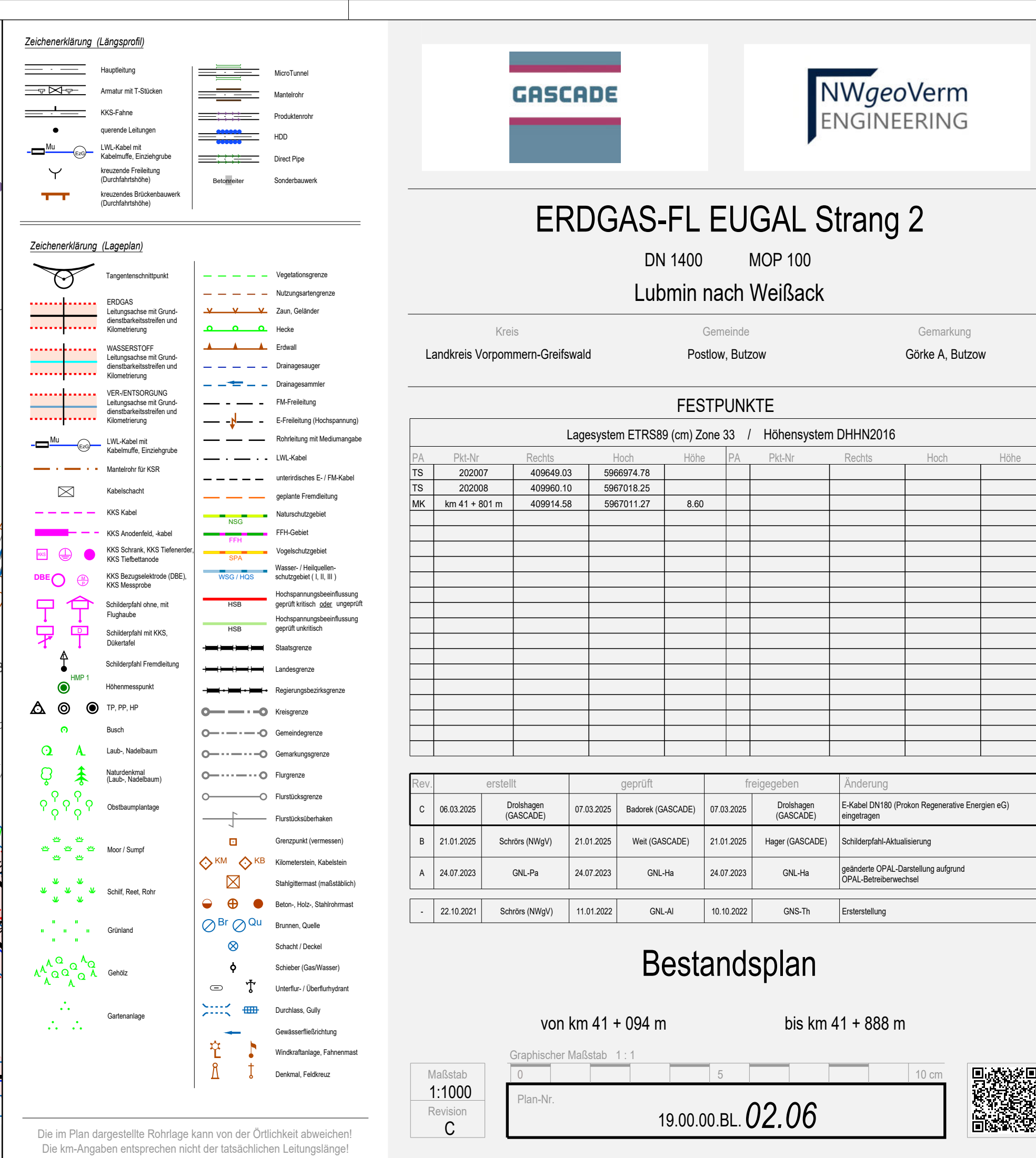
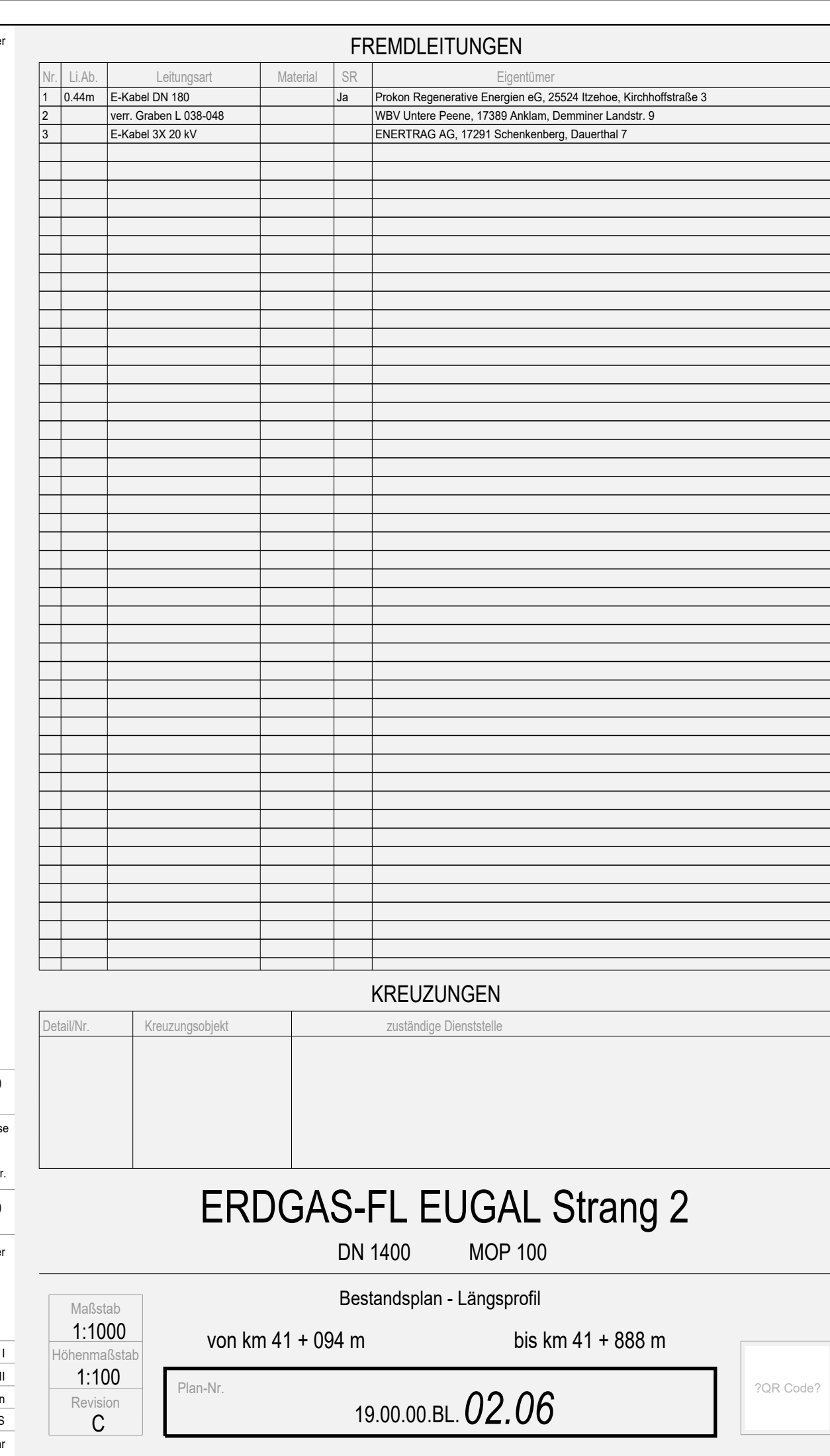
Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

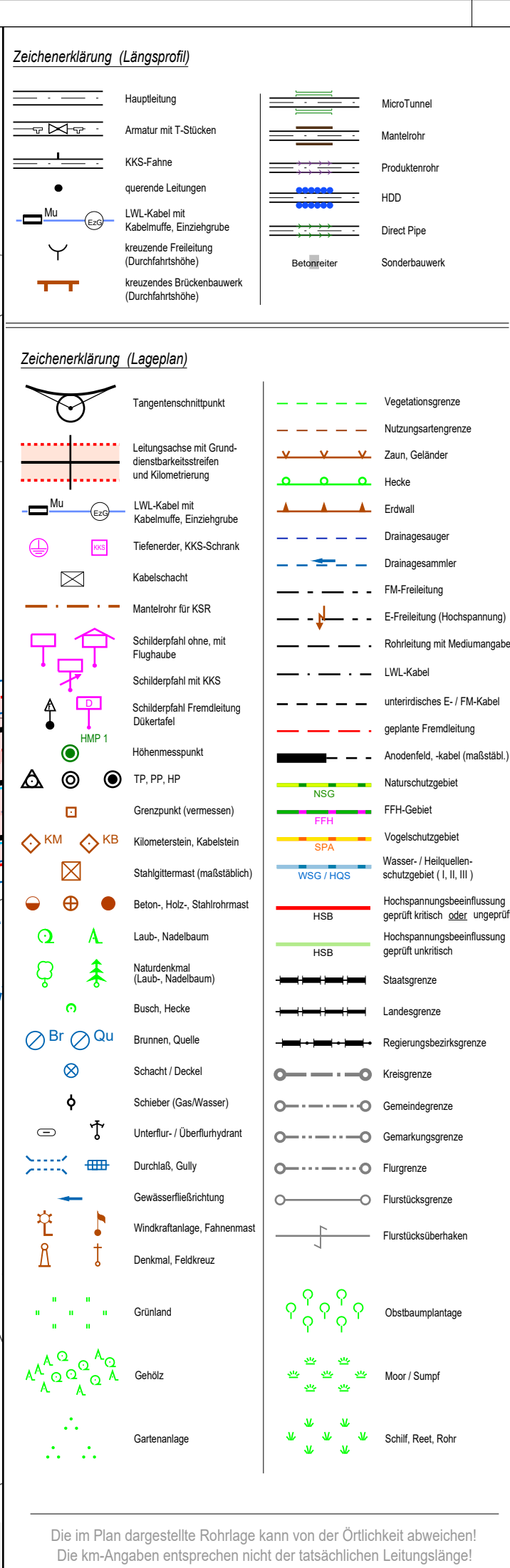
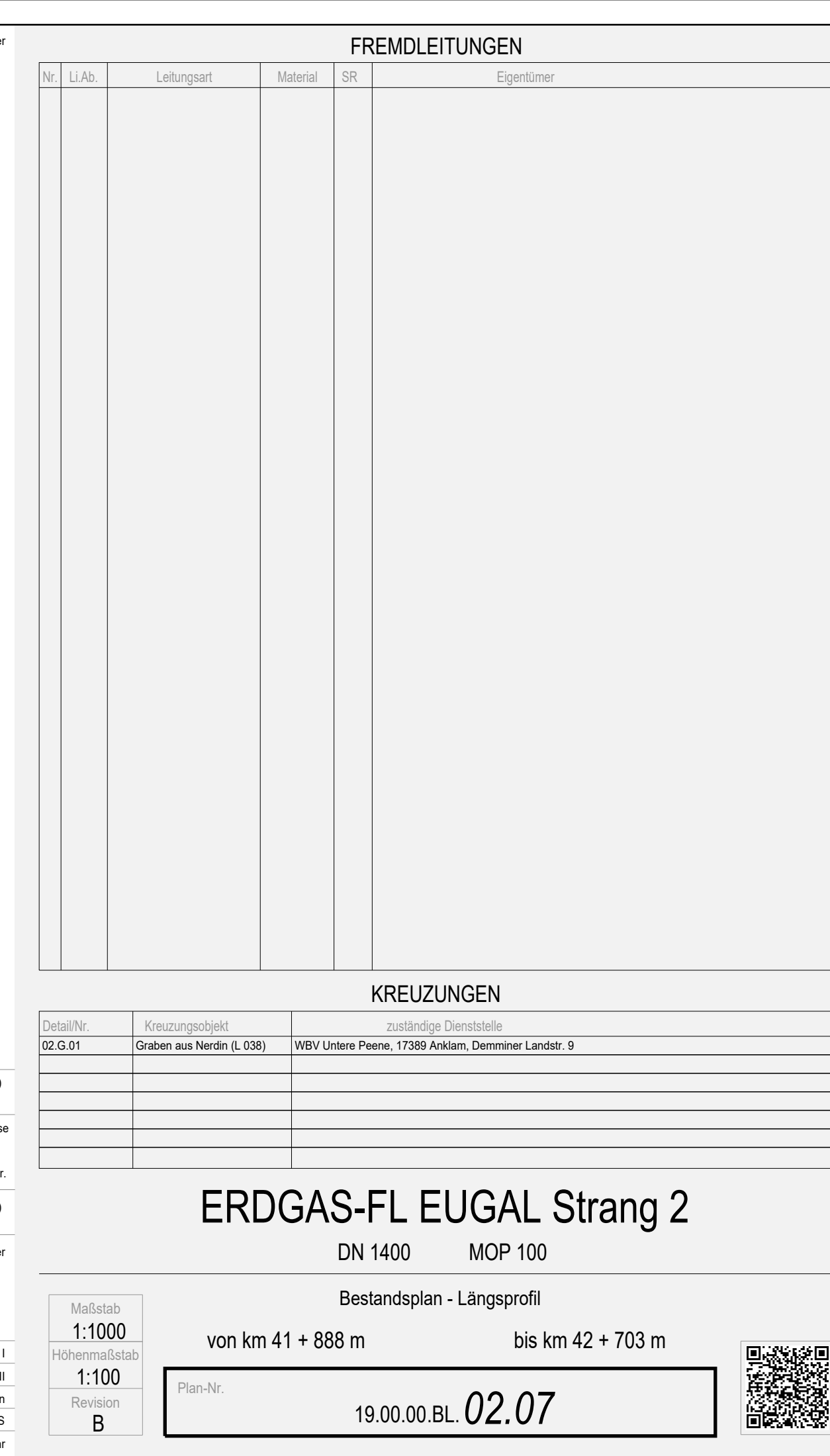
Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK







[illegible]



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

MIKAVI Planung GmbH
Frau Schramm
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

per E-Mail an: toeb@mikavi-planung.de

Dimitrios Bach

Tel. +49 561 934-1372

DBa / 2025.01883

Kassel, 23.06.2025

Leitungsrechte und -dokumentation

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.: 20250516-0142

B-Plan Nr. 2 "PV-Anlage Görke" der Gemeinde Postlow
- Ihr Schreiben vom 16.05.2025 -
Unser Aktenzeichen: 14.00.00.042.00064.25
Vorgangsnummer: 2025.01883

Sehr geehrte Frau Schramm,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 2	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 1	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH
3	Erdgasleitung	Fernleitung OPAL	1400	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
4	LWL Trasse	LWL Kabel			1,00	SEFE Energy GmbH

Zuständiger Pipelineservice:

PLS TEO (Nord) Lubmin, Telefon: +49 38354 1793-2830, Mobil: +49 172 2909700

E-Mail: michel.weit@gascade.de

Die Lage unserer Anlagen ist den beigegeführten Bestandsplänen, Blatt 02.07/F und 02.08/F, 02.06/C und 02.07/B sowie 02.06/C und 02.07/B, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- **Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.**
- Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.
- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Zuwegungen außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.

Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

- Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wiedererhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.

Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdbolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm^2) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Leitungsüberdeckung	8,5 N/cm^2
ab 0,6 m Leitungsüberdeckung	13,5 N/cm^2

- Bei einer grabenlosen Verlegung von Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.

Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

Durch die Errichtung von Zäunen darf die Zugänglichkeit zu unseren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch innerhalb der Zaunanlage jederzeit gewährleistet sein.

Die dauerhafte Gewährleistung der Zugänglichkeit unserer Anlagen innerhalb der Zaunanlage ist rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme mit unserem Pipeline-Service (s. o.) abzustimmen.



Seite 5 von 5, Az: 14.00.00.042.00064.25, 23.06.2025
B-Plan Nr. 2 "PV-Anlage Görke" der Gemeinde Postlow

- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten des Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.
- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. TEL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Bach

Anlage

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

MIKAVI Planung GmbH
Frau Schramm
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

per E-Mail an: toeb@mikavi-planung.de

Dimitrios Bach

Tel. +49 561 934-1372

DBa / 2025.01883

Kassel, 23.06.2025

Leitungsrechte und -dokumentation

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.: 20250516-0142

B-Plan Nr. 2 "PV-Anlage Görke" der Gemeinde Postlow
- Ihr Schreiben vom 16.05.2025 -
Unser Aktenzeichen: 14.00.00.042.00064.25
Vorgangsnummer: 2025.01883

Sehr geehrte Frau Schramm,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 2	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 1	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH
3	Erdgasleitung	Fernleitung OPAL	1400	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
4	LWL Trasse	LWL Kabel			1,00	SEFE Energy GmbH

Zuständiger Pipelineservice:

PLS TEO (Nord) Lubmin, Telefon: +49 38354 1793-2830, Mobil: +49 172 2909700

E-Mail: michel.weit@gascade.de

Die Lage unserer Anlagen ist den beigegeführten Bestandsplänen, Blatt 02.07/F und 02.08/F, 02.06/C und 02.07/B sowie 02.06/C und 02.07/B, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- **Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.**
- Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.
- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Zuwegungen außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.

Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

- Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wiedererhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.

Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm^2) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Leitungsüberdeckung	8,5 N/cm^2
ab 0,6 m Leitungsüberdeckung	13,5 N/cm^2

- Bei einer grabenlosen Verlegung von Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.

Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

Durch die Errichtung von Zäunen darf die Zugänglichkeit zu unseren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch innerhalb der Zaunanlage jederzeit gewährleistet sein.

Die dauerhafte Gewährleistung der Zugänglichkeit unserer Anlagen innerhalb der Zaunanlage ist rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme mit unserem Pipeline-Service (s. o.) abzustimmen.



- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten des Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.
- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. TEL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

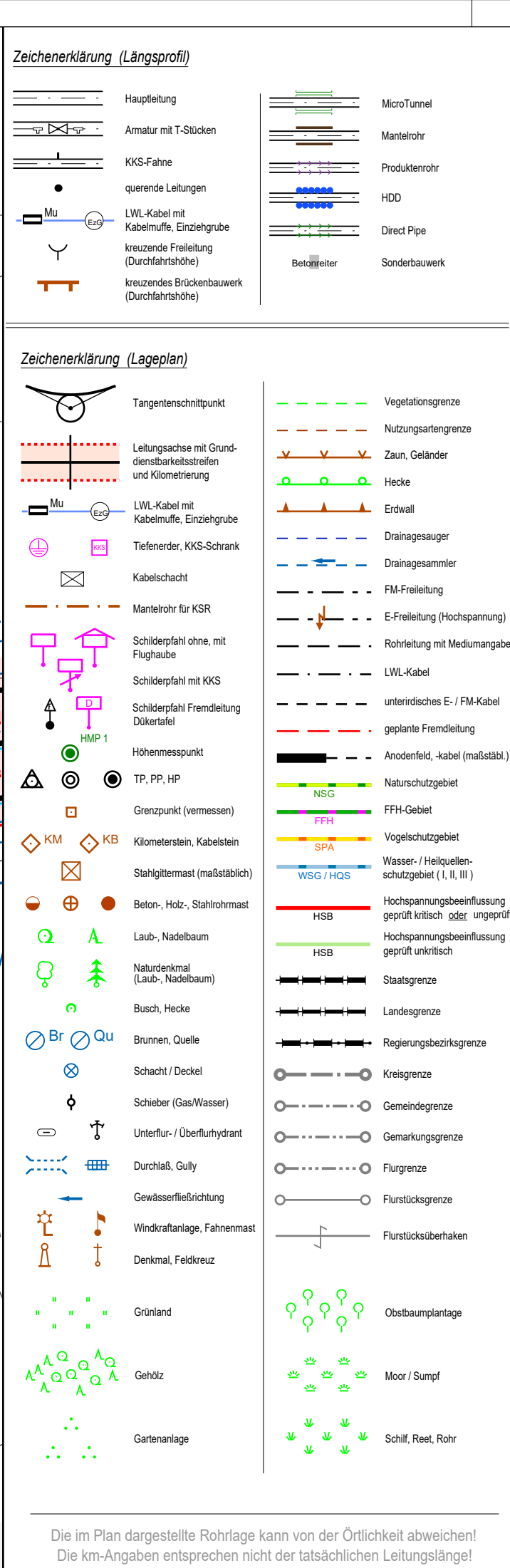
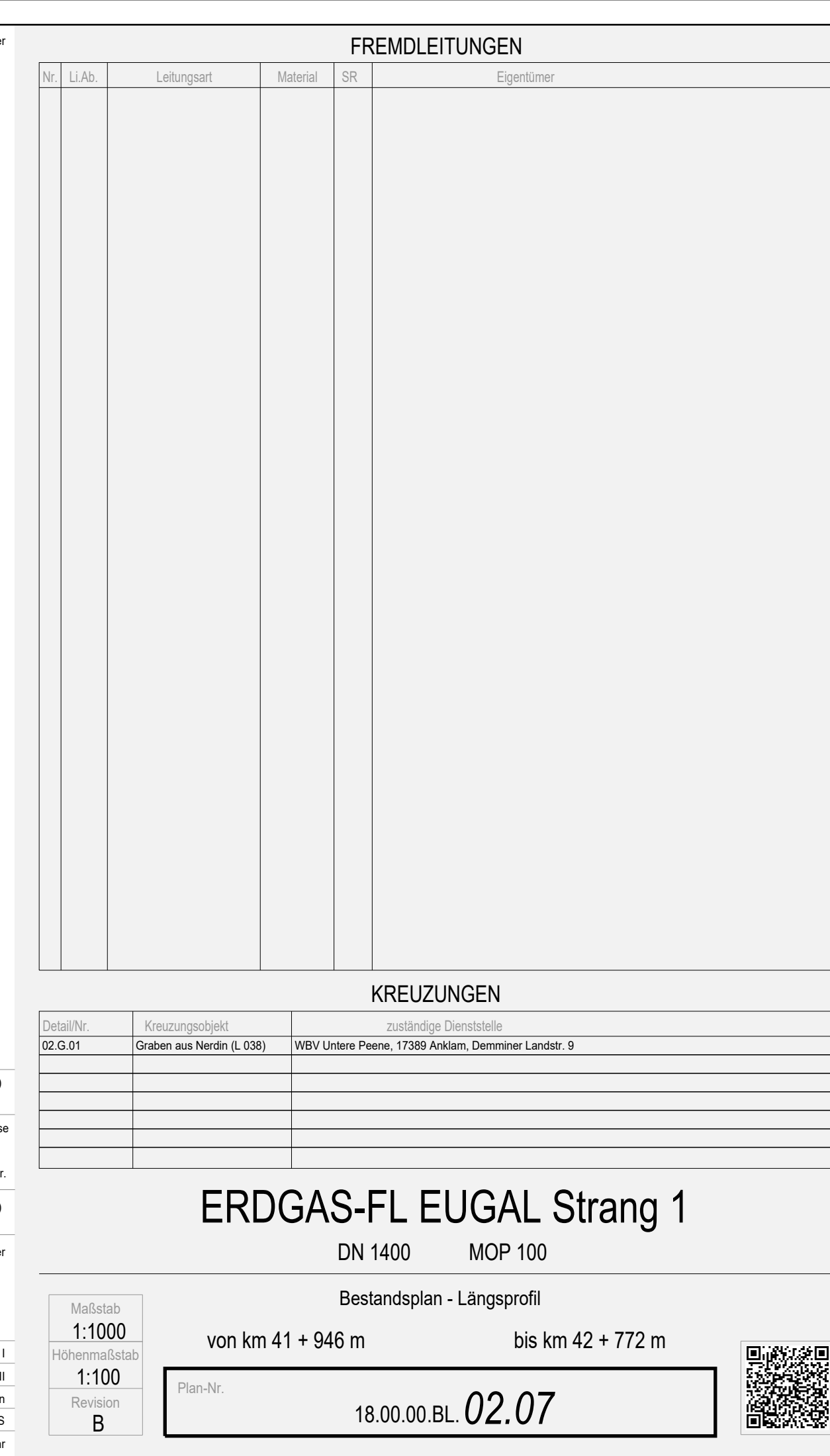
Mit freundlichen Grüßen

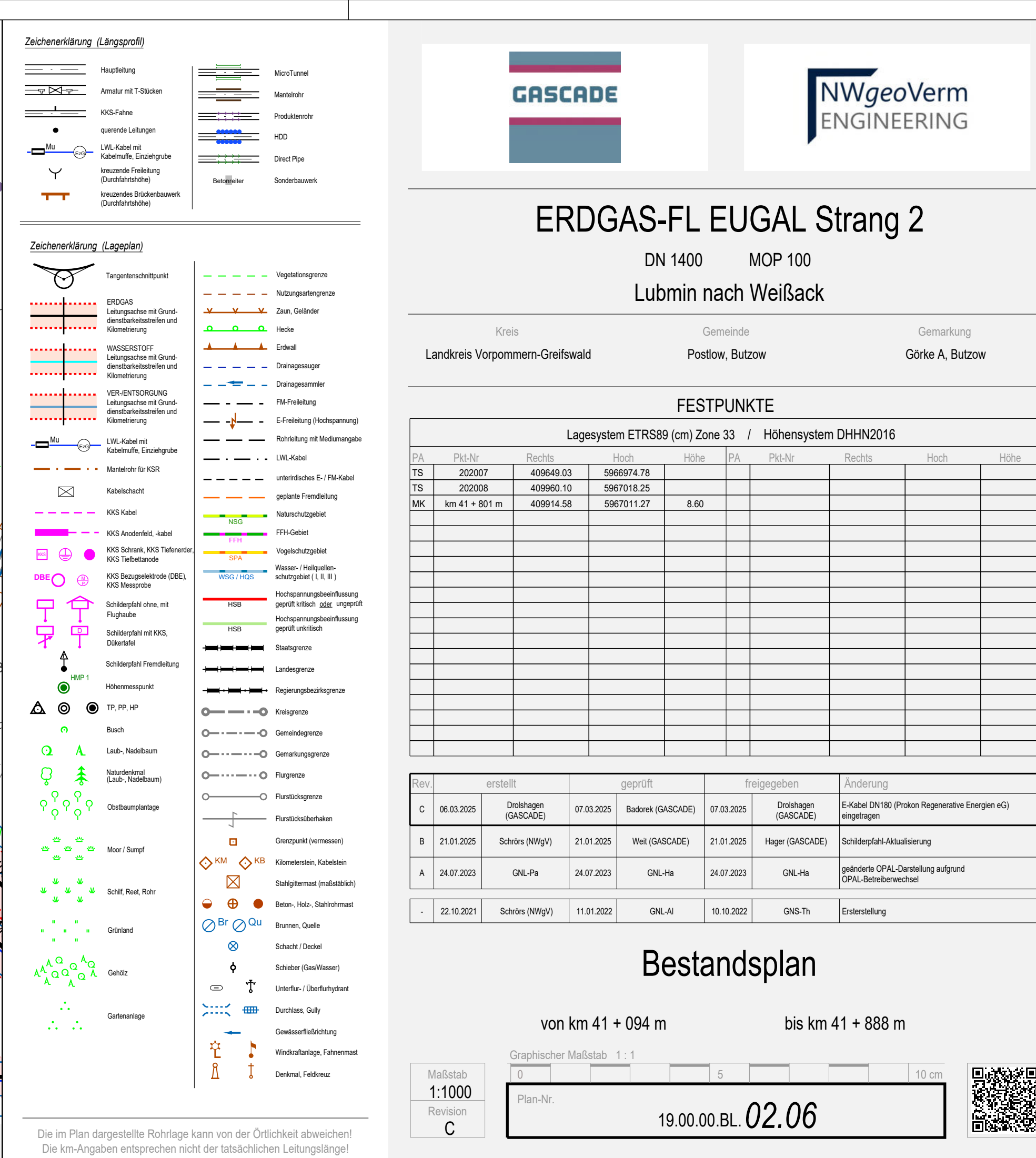
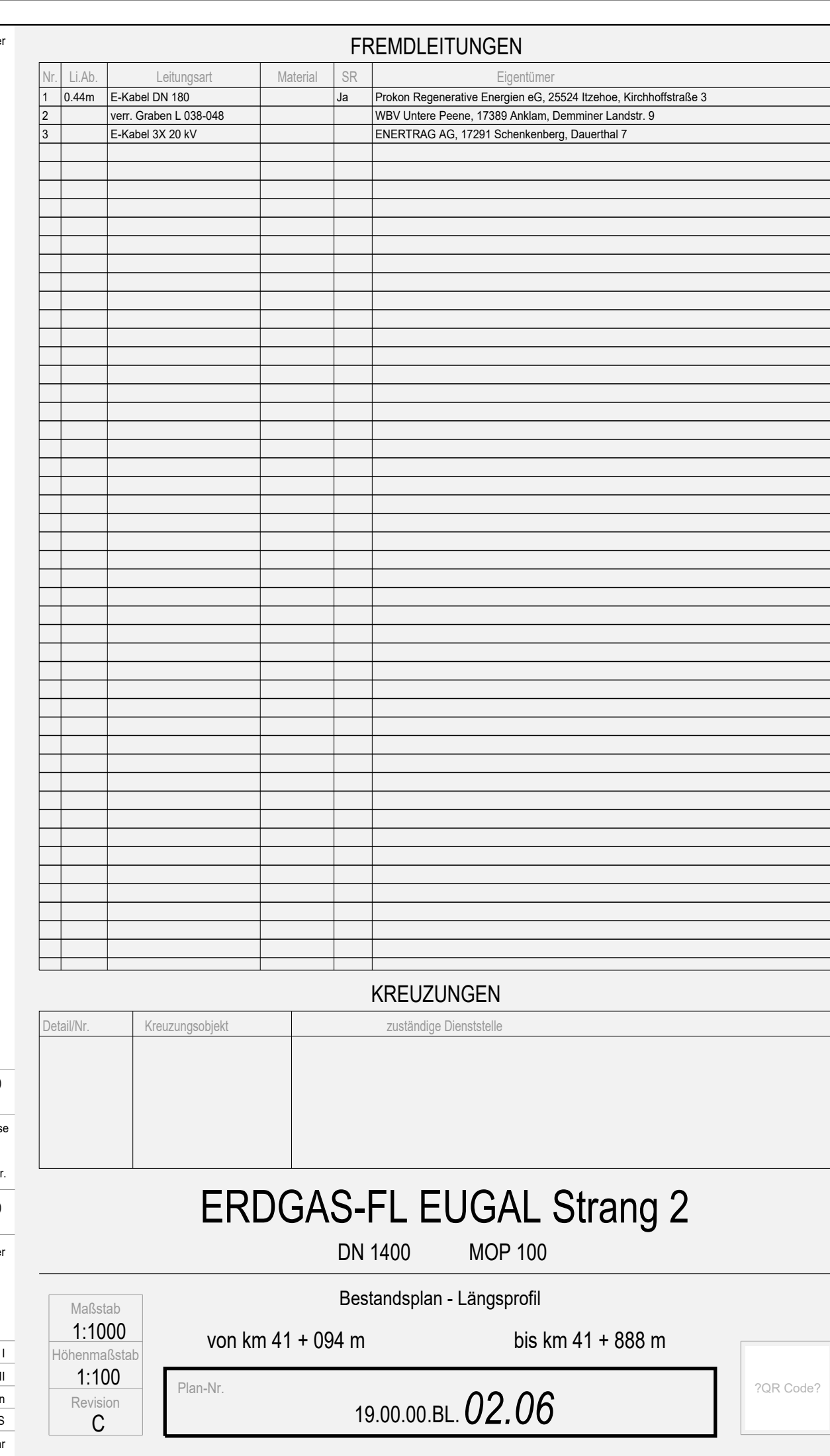
GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

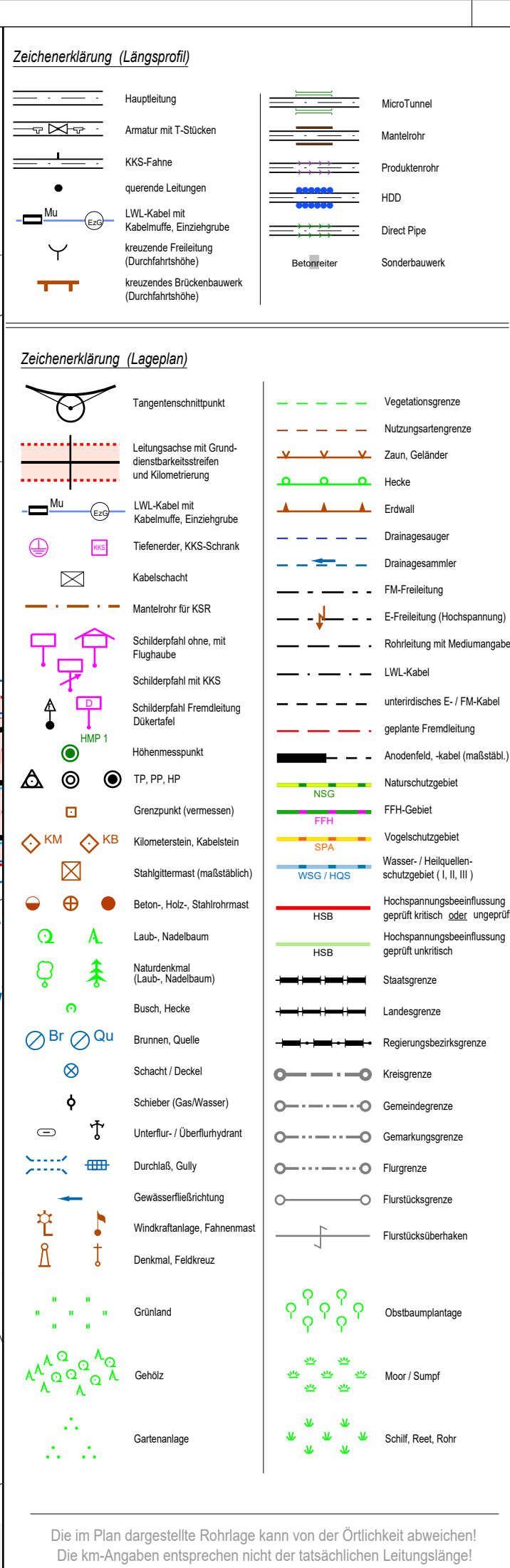
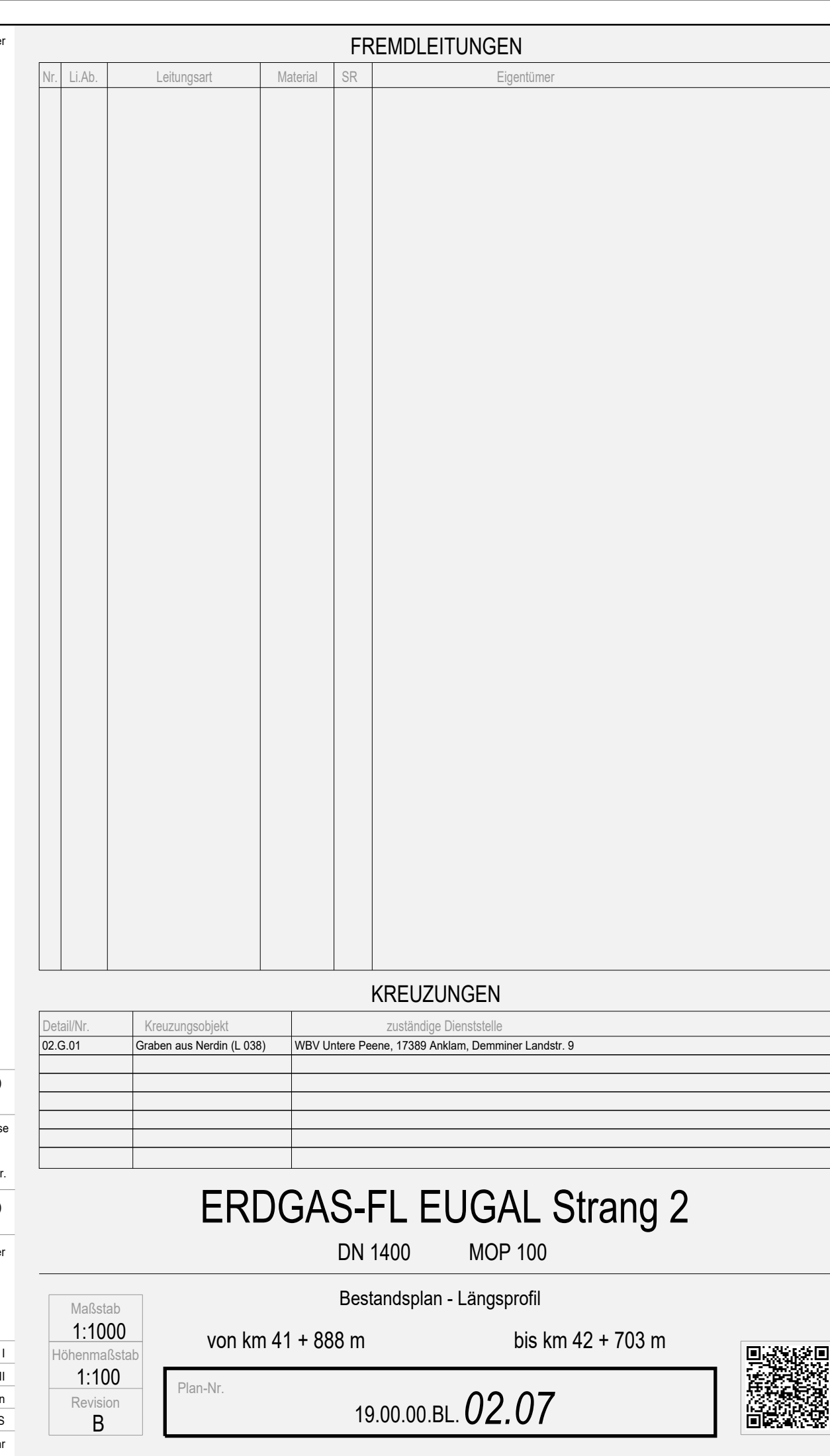
Bach

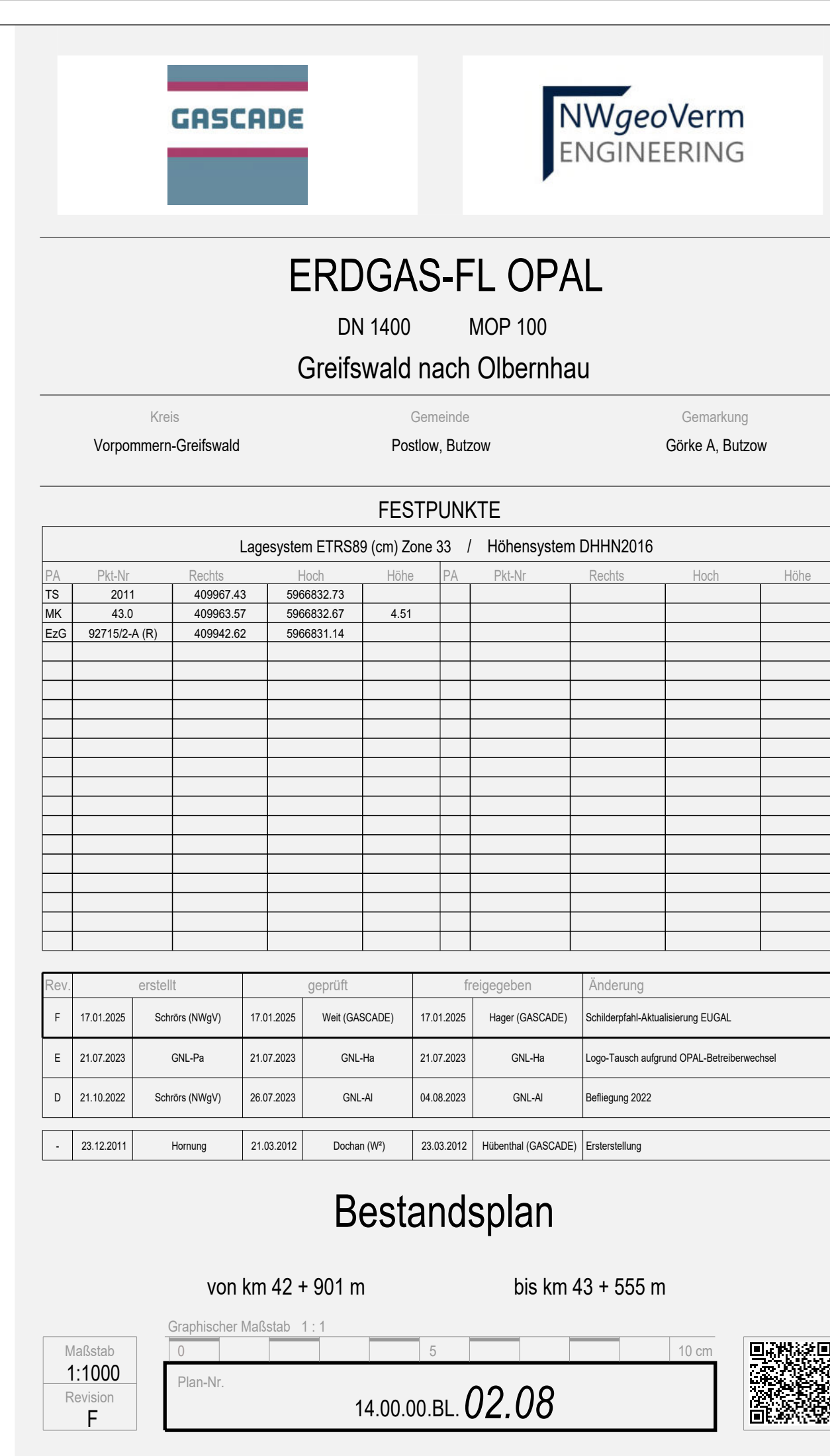
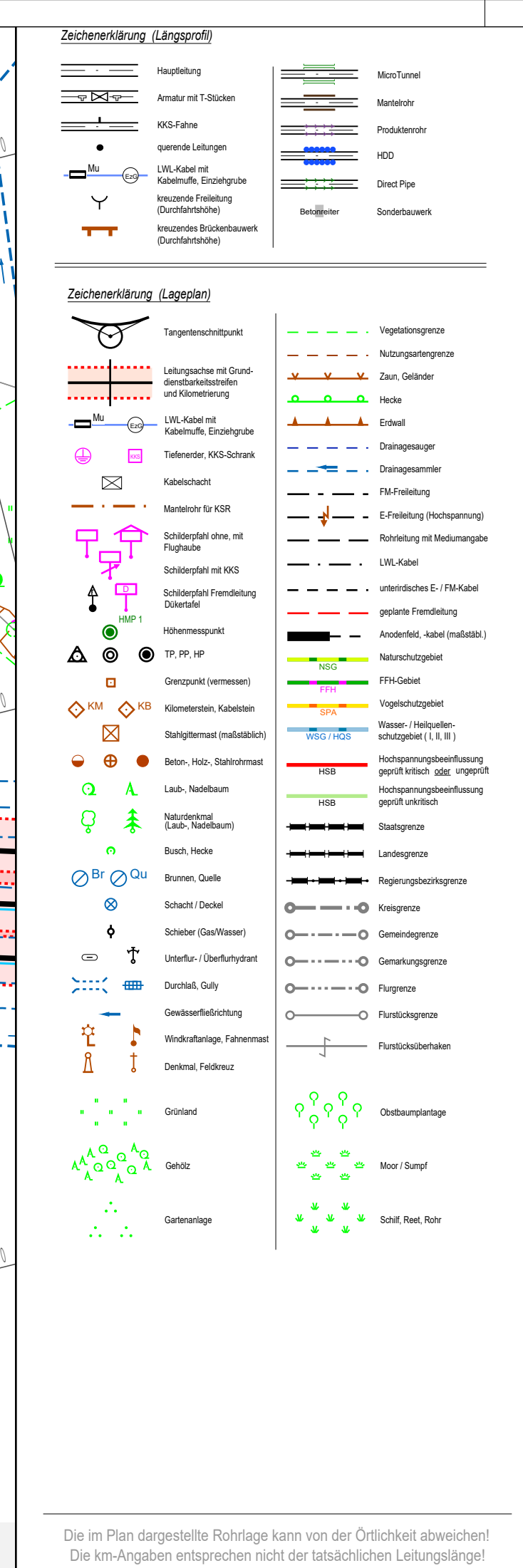
Anlage

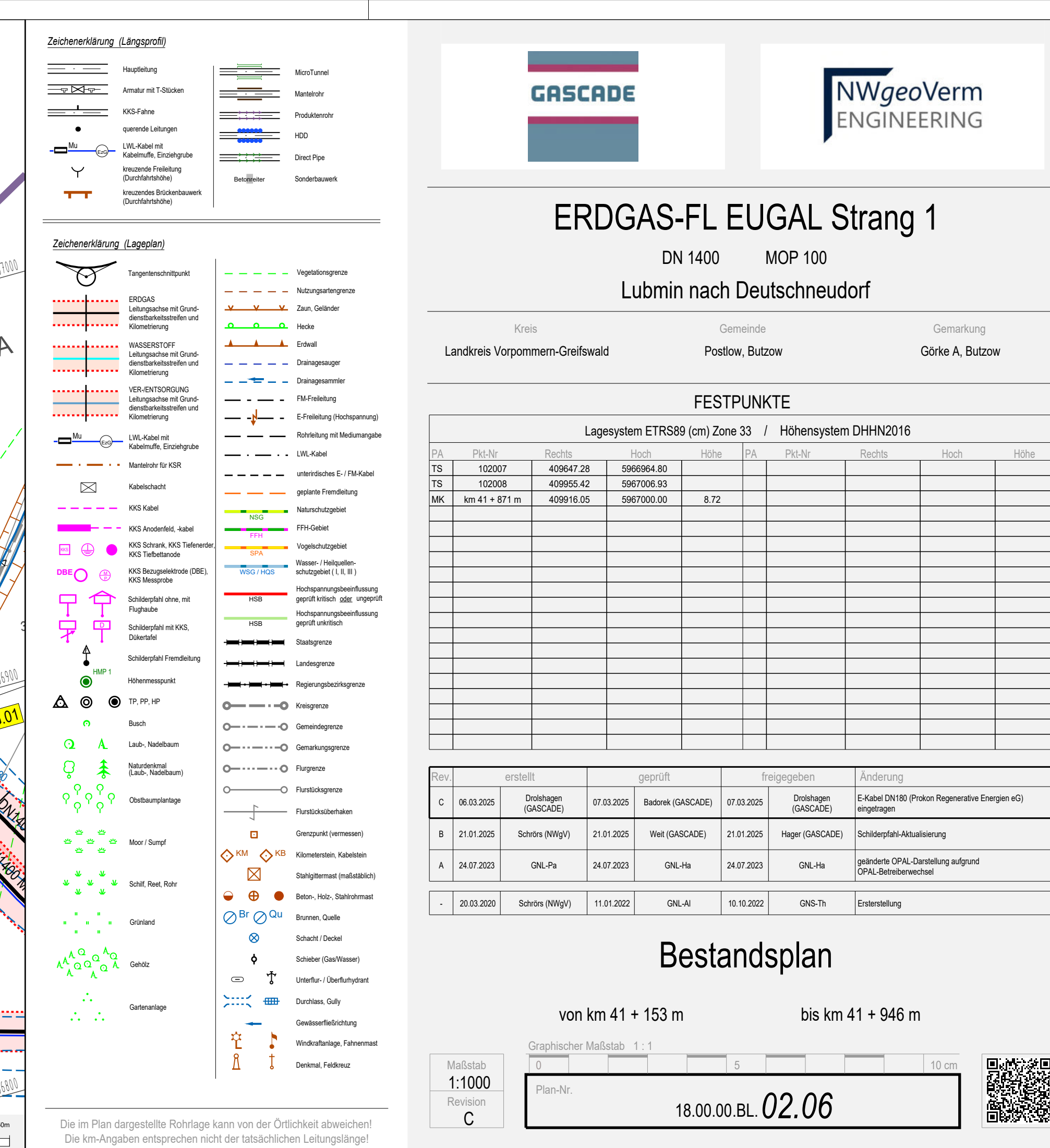
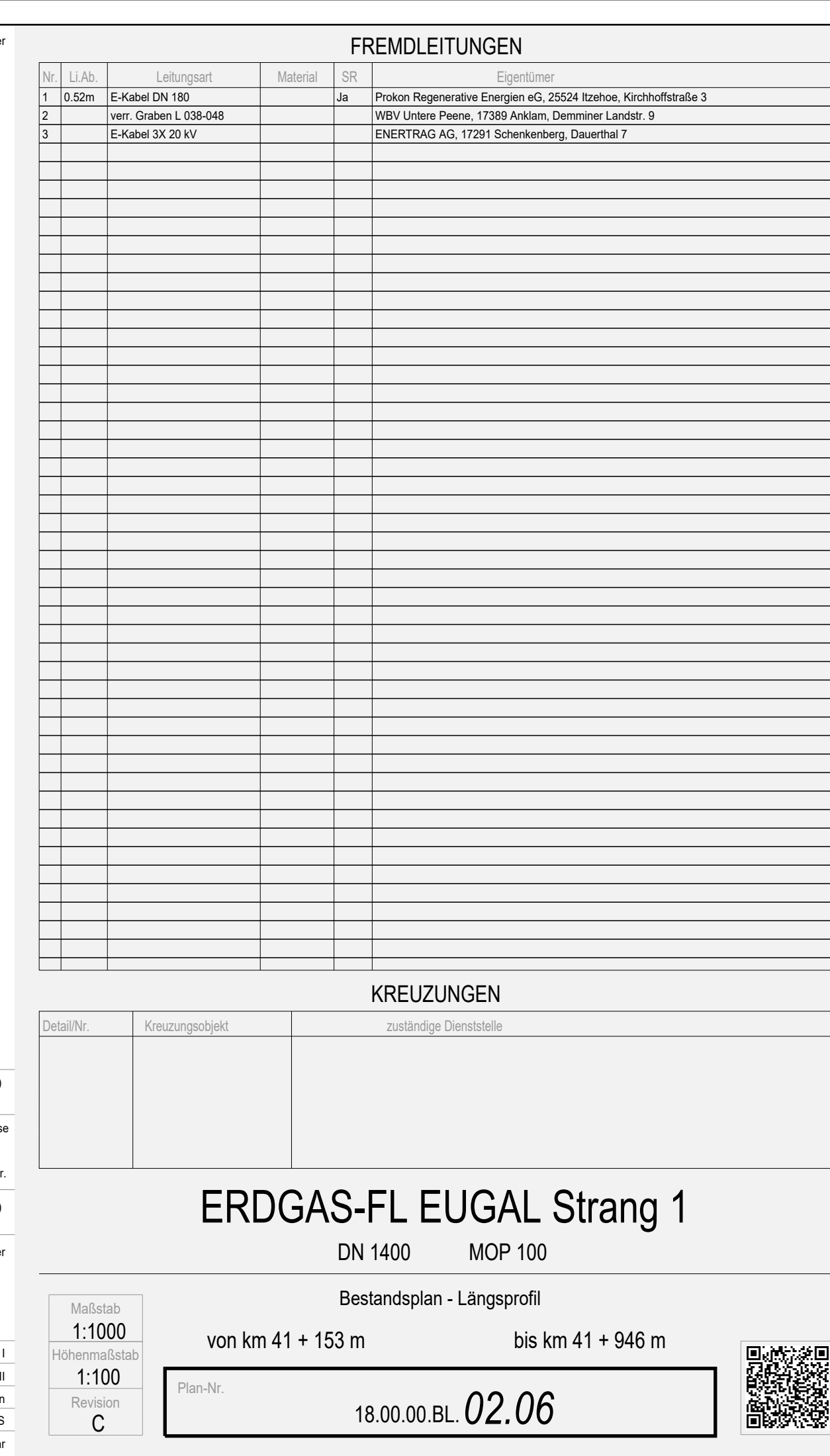
Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.





[illegible]





ERDGASHOCHDRUCKLEITUNGEN AUFLAGEN UND HINWEISE



INHALT

Seite 3	EINLEITUNG
Seite 4	GELTUNGSBEREICH
Seite 5	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN
Seite 6	EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGS-AUSKÜNFTE
Seite 7	BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH
Seite 12	ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION
Seite 13	KOSTEN UND HAFTUNG
Seite 14	MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL
Seite 15	GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

EINLEITUNG

Die GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) ist ein unabhängiger Betreiber eines Ferngasleitungsnetzes im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Die von der GASCADE betriebenen Erdgashochdruckleitungen dienen der sicheren, zuverlässigen und umweltverträglichen Versorgung mit Erdgas im Interesse der Allgemeinheit.

Grundlage für Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitungen sind u. a. die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und das Regelwerk des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW).

Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz der Erdgashochdruckleitungen unerlässlich. Bauarbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitungen dürfen deshalb grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE durchgeführt werden.

GELTUNGSBEREICH

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ beinhalten eine Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen und Vorgaben, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Näherungsbereich der GASCADE-Anlagen zu beachten sind. Ergänzend dazu können weitere Auflagen und Hinweise erforderlich sein, welche im Zuge der Einzelfallprüfung bei der Erteilung einer Leitungsauskunft durch GASCADE mitgeteilt werden.

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ gelten auch für Stationen, Schilderpfähle, Armaturen, Begleitkabel etc. (nachfolgend zusammen als „Anlage“ bezeichnet).

Dieses Merkheft gilt für alle bestehenden bzw. in Planung befindlichen Anlagen der GASCADE sowie Dritter in deren Auftrag GASCADE handelt.



ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN

Die Höhe der Rohrüberdeckung beträgt in der Regel mindestens 1 m. Abweichungen dazu können sich aus den technischen Regeln zum Zeitpunkt der Leitungerrichtung, planungs- und bautechnischen Gründen, veränderter Oberflächennutzung oder anderen Umgebungsbedingungen ergeben.

Die in den GASCADE-Bestandsplänen dargestellte Lage bzw. Überdeckung der Versorgungsleitungen kann von der tatsächlichen örtlichen Lage bzw. Überdeckung der Leitungen abweichen. Diese ist vor Ort vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten durch Freilegen der Leitung unter Aufsicht eines GASCADE-Verantwortlichen zweifelsfrei zu ermitteln.

Die Erdgashochdruckleitungen liegen in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 4 bis 12 m Breite (abhängig vom Leitungsdurchmesser) und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt.

Das Ferngasleitungsnetz ist mit Streckenarmaturen in Leitungsabschnitte unterteilt. Um im Bedarfsfall die Leitungsabschnitte absperren zu können, sind in der Regel alle 10 bis 18 km Absperrstationen angeordnet. Diese Absperrstationen bestehen aus den eingezäunten Außenanlagen mit Fernwirkcontainer.

Unmittelbar neben den Erdgashochdruckleitungen befinden sich in der Regel Steuer- bzw. Begleitkabel in Rohrscheitelhöhe.

EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGSASKÜNFEN

Nach geltender Rechtsprechung obliegt der bauausführenden Firma die Erkundigungs- und Sicherungspflicht im Bereich der geplanten Baumaßnahme.

Jeder Bauausführende ist daher verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage von Versorgungseinrichtungen im Bereich der geplanten Baumaßnahme in öffentlichen und privaten Grundstücken zu erkundigen und die Versorgungsanlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen.

GASCADE erteilt auf Grundlage der angefragten Bau- bzw. Planungsvorhaben kostenfreie Leitungsauskünfte und stellt dem Bau- bzw. Planungsausführenden entsprechende Pläne, Auflagen und Hinweise zur Verfügung.

Die von GASCADE erteilten Auflagen und Weisungen sind zwingend einzuhalten. Die Nichtbeachtung führt zu einer Stilllegung der Maßnahme.

ONLINE-LEITUNGSASKUNFT

GASCADE ist neben einer Vielzahl weiterer Netzbetreiber Mitglied des Bundesweiten Informationssystems für Leitungsrecherchen BIL. Für eine schnelle und komfortable Leitungsauskunft steht dem anfragenden Bau- bzw. Planungsausführenden das kostenfreie BIL-Leitungsauskunftsportal unter diesem Link zur Verfügung:

<http://www.bil-leitungsauskunft.de>



Die Leitungsauskunft.

BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH

GRUNDSATZ. Im dinglich gesicherten Schutzstreifenbereich sind alle Baumaßnahmen und sonstigen Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Zur Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Anlagen ist die GASCADE auch über alle geplanten Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifenbereiches zu informieren, wenn dadurch Auswirkungen auf die GASCADE-Anlagen zu erwarten sind (z.B. bei Spund-, Ramm- Bohr- oder Sprengarbeiten, Abgrabungen, Aufschüttungen, Windkraftanlagen etc.).

Baumaßnahmen müssen rechtzeitig (d.h. mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten) bei GASCADE angezeigt werden.

EINWEISUNG UND BAUÜBERWACHUNG. Die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen grundsätzlich nur nach schriftlicher Zustimmung (sog. Schachtschein) sowie örtlicher Einweisung und gegebenenfalls unter Aufsicht durch einen GASCADE-Verantwortlichen durchgeführt werden. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anwesenheit eines GASCADE-Verantwortlichen entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verkehrssicherungs- sowie Sorgfaltspflicht.

Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterungen des Bauauftrages sind schriftlich in einem Nachtrag zum Schachtschein zu beantragen.

BEFAHREN DES SCHUTZSTREIFENS. Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit den GASCADE-Verantwortlichen erlaubt.

ERDARBEITEN. Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind grundsätzlich von Hand auszuführen. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch einen GASCADE-Verantwortlichen.

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN. Niveauänderungen im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die ursprüngliche Erdüberdeckung ist wieder herzustellen. Sollte im Ausnahmefall eine Niveauänderung tatsächlich erforderlich sein, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE und gegebenenfalls nach Prüfung durch einen Sachverständigen möglich.

BOHREN, RAMMEN, SPRENGEN. Bohr-, Ramm- sowie Sprengarbeiten sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GASCADE. Die Auswirkungen auf die Anlagen sowie die spezifische Vorgehensweise (siehe Anhang der DIN EN 1594) sind zu ermitteln und gegebenenfalls mit einem Sachverständigen abzustimmen.

WIEDERHERSTELLUNG. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Anlagen ist ein GASCADE-Verantwortlicher zu informieren. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Beim Verfüllen der Baugrube ist die Anlage mindestens 0,2 m mit steinfreiem neutralem Boden zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Der Einsatz von Verdichtungsgeräten ist mit GASCADE abzustimmen.



DRAINAGEN/TIEFENLOCKERUNG. Neue Drainagen sind grundsätzlich in Längsrichtung zur Anlage außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.

Im Falle einer nicht vermeidbaren Kreuzung ist ein lichter Mindestabstand zur Anlage von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen und -pflügen im Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Tiefenlockerungsmaßnahmen dürfen nur in Längsrichtung zur Anlage und nur in Abstimmung mit GASCADE erfolgen.

PARALLELFÜHRUNGEN. Die Parallelführung von Verkehrswegen, Leitungen und Kabeln hat grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu erfolgen.

GRABENLOSE VERLEGUNG. Bei grabenloser Verlegung von Leitungen und Kabeln ist ein paralleler bzw. lichter Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden Anlagen einzuhalten. Die Wahl des Vortriebverfahrens ist darzulegen und mit GASCADE abzustimmen. Die tatsächliche Lage der GASCADE-Anlage ist örtlich durch Freilegung im Beisein eines GASCADE-Verantwortlichen festzustellen.

ERRICHTUNG VON HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN. Bei der Planung und Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft (AfK: Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen) sowie die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse darf im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten.

KREUZUNGEN VON LEITUNGEN UND KABELN. Bei kreuzenden Leitungen/Kabeln ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen oder -pflügen ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen.

Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so ist vom Antragsteller darzulegen, ob auf jeder Leitung Potenzialmessstellen anzubringen sind. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten.

Die Schutzmaßnahmen müssen mind. 1,0 m über die Anlage hinausragen. Die Kreuzungen sollen möglichst rechtwinklig erfolgen.

ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN. Die Abstände der Windenergieanlagen sind so groß zu wählen, dass eine mögliche mechanische Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung sowie einzuhaltende Mindestabstände ergeben sich aus der Einzelfallprüfung durch GASCADE.

ERRICHTUNG VON BAUWERKEN. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

ERRICHTUNG VON STRASSEN, WEGEN, PARKPLÄTZEN. Bei Neu-/Umbau von Straßen und Wegen darf ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE. Das gilt auch für das Anlegen von Parkplätzen, Sportplätzen etc. im Bereich des Schutzstreifens. Der Aufbau und die Details der Bauausführung sind gesondert abzustimmen.

BEWUCHS. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

WASSERLÄUFE UND GRÄBEN. Beim Anlegen/Vertiefen von Wasserläufen oder Gräben ist ein lichter Abstand zum Rohrscheitel von mindestens 1,5 m einzuhalten. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE.

SCHILDERPFÄHLE. Schilderpfähle dürfen ohne schriftliche Zustimmung der GASCADE nicht entfernt oder versetzt werden. GASCADE behält sich vor, die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung und Einmessung der Schilderpfähle auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

MAUERN, ZÄUNE. Die Errichtung von Mauern und Zäunen im Schutzstreifenbereich bedarf der schriftlichen Zustimmung durch GASCADE.

ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION

Spätestens 12 Wochen nach dem Ende der Bauarbeiten sind der GASCADE unaufgefordert qualifizierte Einmessungs- und Planunterlagen mit Darstellung der Lage, Höhe sowie den technischen Daten der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen.



KOSTEN UND HAFTUNG

Die Erteilung einer Leitungsauskunft durch die GASCADE erfolgt kostenfrei für den Anfragenden.

GASCADE behält sich vor, die darüber hinausgehenden Kosten für eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen, Betriebsaufsichten oder Gutachten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Der Verursacher haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden sowie Folgeschäden.



MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL

Sollten während der Bauarbeiten Anlagen beschädigt werden oder Ereignisse eintreten, die einen Schaden vermuten lassen, so ist unverzüglich die ständig erreichbare Dispatchingzentrale in Kassel unter der gebührenfreien

Notrufnummer 0800-83 300 10

zu benachrichtigen.

Auch geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen der Umhüllung der Erdgashochdruckleitung sowie Beschädigungen am Begleitkabel aufgrund unabsehbarer Folgeschäden müssen unverzüglich gemeldet werden.

Die Schadenstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten der GASCADE zu sichern und zu beaufsichtigen.



GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

PIPELINESERVICE BUNDE

Heerenweg 8

26831 Bunde

Tel. +49 4953 9188-2513

PIPELINESERVICE WEISWEILER

Am Kraftwerk 1

52249 Eschweiler

Tel. +49 2403 99001-2404

PIPELINESERVICE REHDEN

Am Langen Lande 5

49453 Rehden

Tel. +49 5446 206040-2011

PIPELINESERVICE GNO (NORD) LUBMIN

Freesendorfer Weg 2

17509 Lubmin

Tel. +49 38354 1793-2830

PIPELINESERVICE LIPPE

Ellernbreite 5

32107 Bad Salzuflen, OT Lockhausen

Tel. +49 5222 369694-2609

PIPELINESERVICE GNO (SÜD) OLBERNHAU

Heinrich-Heine-Weg 7

09526 Olbernhau

Tel. +49 37360 39-1530

PIPELINESERVICE RECKROD

Mengerser Straße 30

36132 Eiterfeld

Tel. +49 6672 9203-1230

PIPELINESERVICE BENSHEIM

Bruchwiese 4

64625 Bensheim

Tel. +49 6672 9203-1286

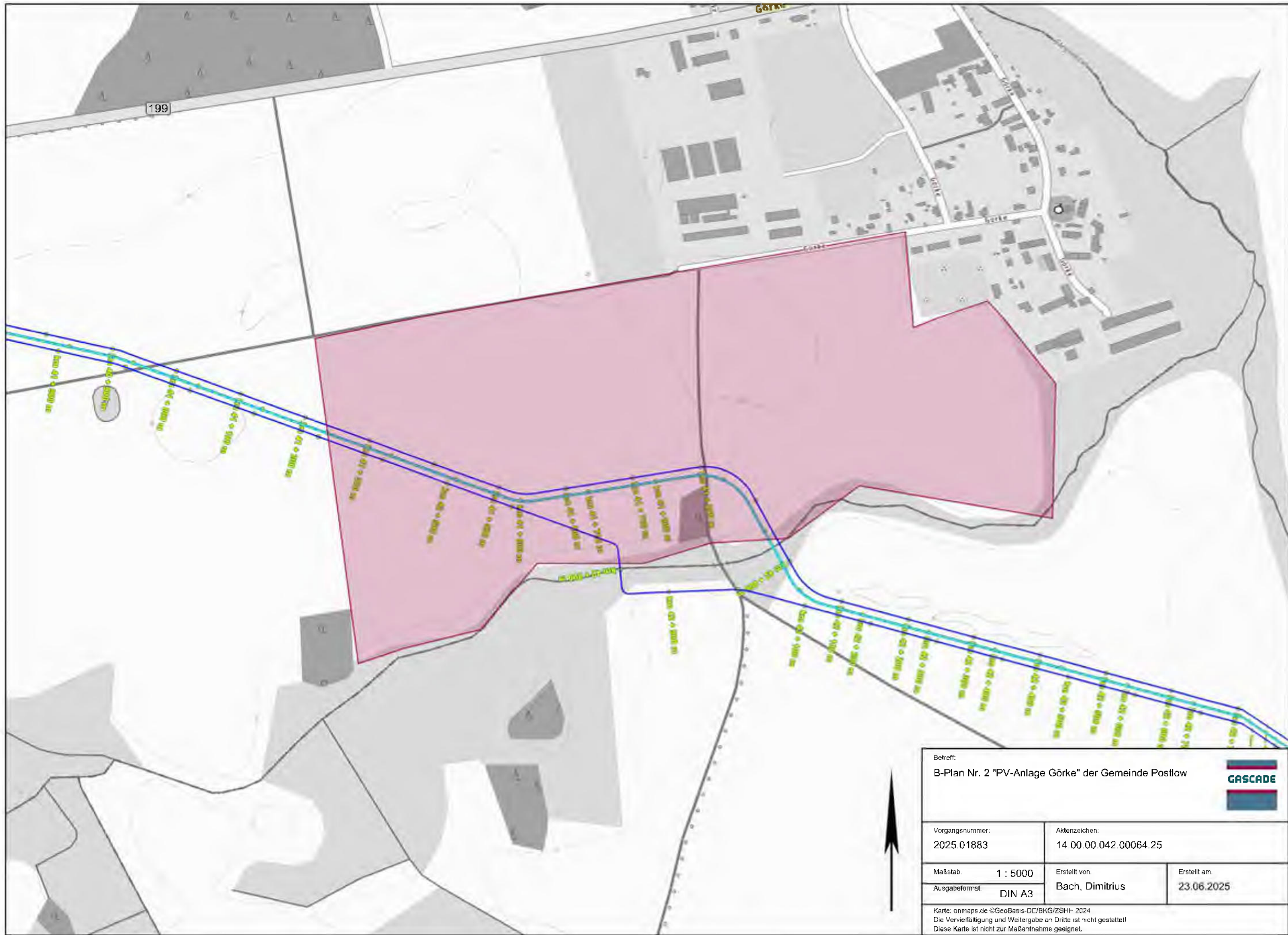
GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108–112
34119 Kassel

leitungsauskunft@gascade.de
www.bil-leitungsauskunft.de
www.gascade.de

Stand: Oktober 2021





Betreff:

B-Plan Nr. 2 "PV-Anlage Görke" der Gemeinde Postlow



Vorgangsnummer:	Aktenzeichen:		
2025.01883	14.00.00.042.00064.25		
Maßstab:	1 : 5000	Erstellt von:	Erstellt am:
Ausgabeformat:	DIN A3	Bach, Dimitrius	23.06.2025

Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSH- 2024
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!
Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.

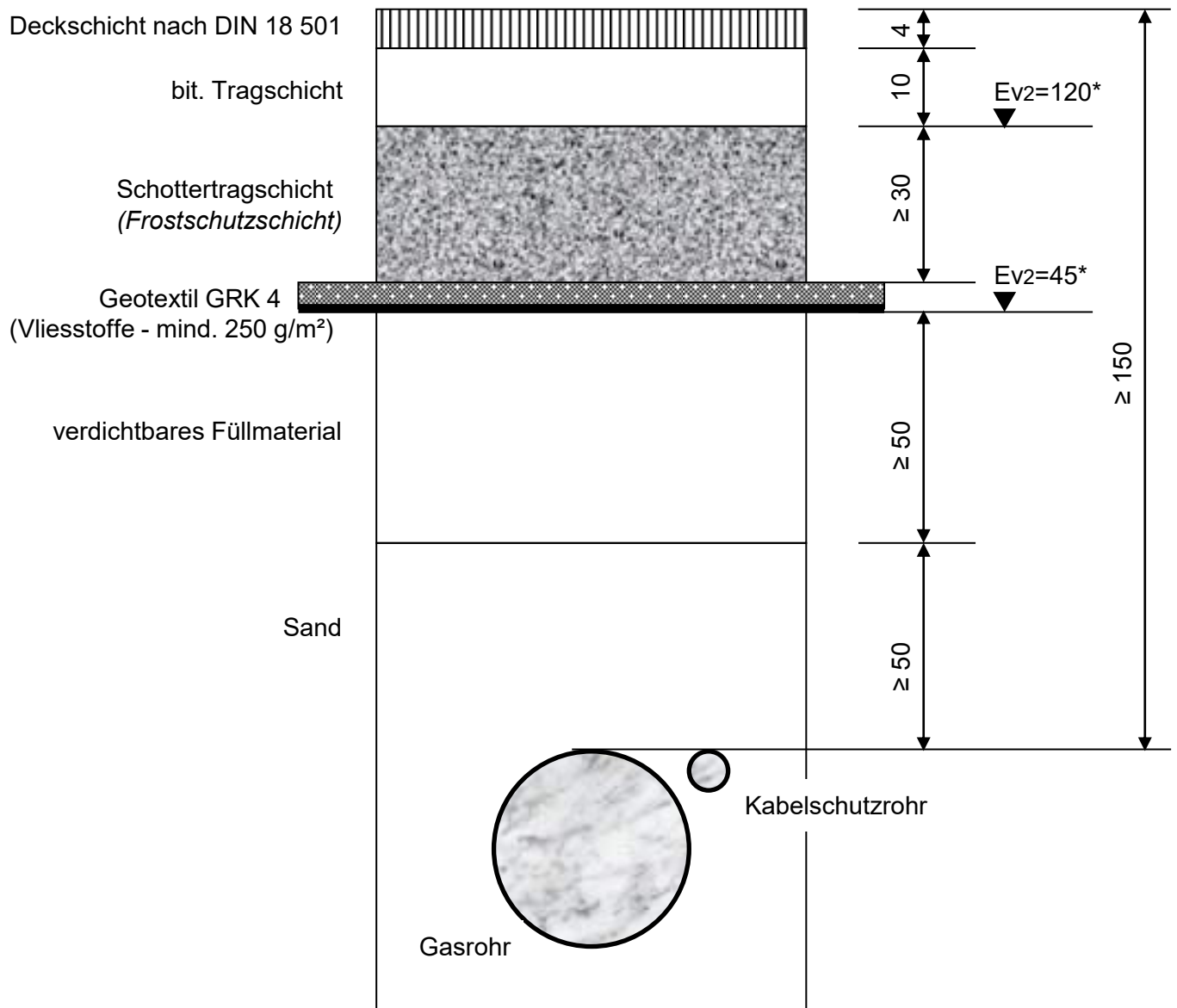
Überbauung von Gasleitungen

mit einer Überdeckungshöhe von 1,5 m bis 2,5 m



Bezeichnen der Schichten

(Änderungen sind in Abstimmung mit GASCADE möglich)

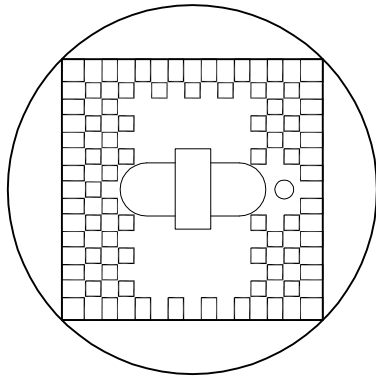


Maße in (cm)

*(MN / m²)

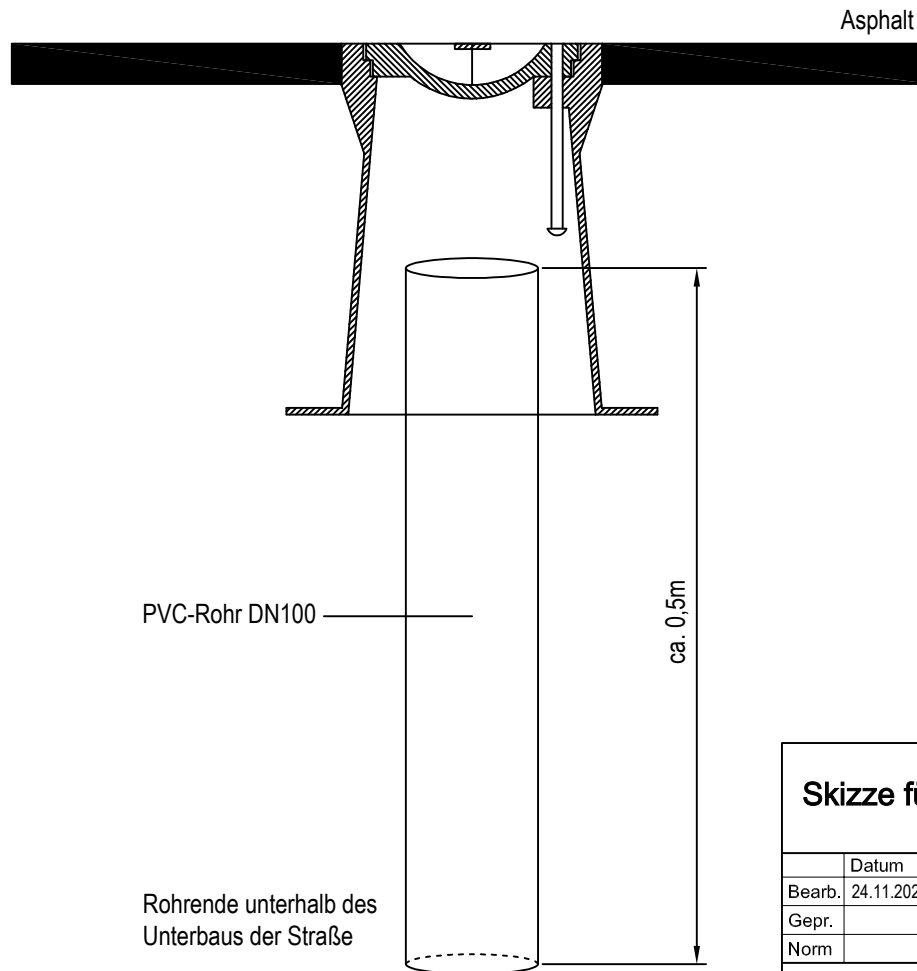
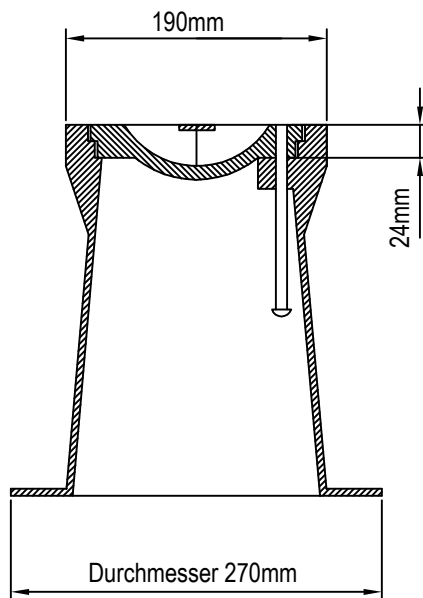
Straßenaufbau für SLW 60

Messschacht mit Straßenkappe für asphaltierte Flächen



Aufbau Straßenkappe

zum Beispiel Straßenkappe aus Gusseisen GG
ähnlich DIN 4058 R, Ausgabe 1938 für Riechrohre



Skizze für Messschacht



	Datum	Name		
Bearb.	24.11.2021	Mehrling		
Gepr.				
Norm				
			Blatt 1	
			von 1	

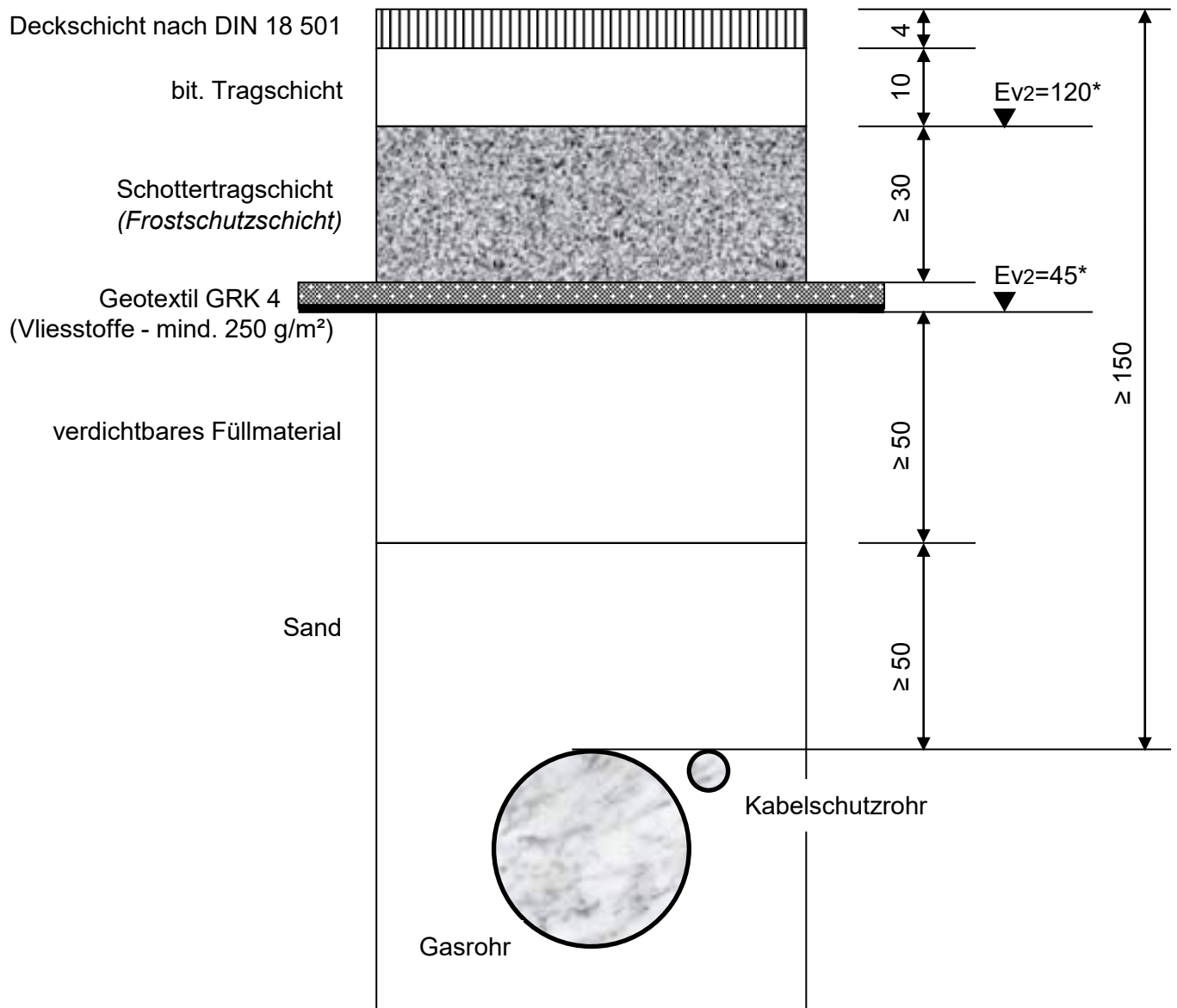
Überbauung von Gasleitungen

mit einer Überdeckungshöhe von 1,5 m bis 2,5 m



Bezeichnen der Schichten

(Änderungen sind in Abstimmung mit GASCADE möglich)



Maße in (cm)

*(MN / m²)

Straßenaufbau für SLW 60

ERDGASHOCHDRUCKLEITUNGEN AUFLAGEN UND HINWEISE



INHALT

Seite 3	EINLEITUNG
Seite 4	GELTUNGSBEREICH
Seite 5	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN
Seite 6	EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGS-AUSKÜNFTE
Seite 7	BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH
Seite 12	ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION
Seite 13	KOSTEN UND HAFTUNG
Seite 14	MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL
Seite 15	GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

EINLEITUNG

Die GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) ist ein unabhängiger Betreiber eines Ferngasleitungsnetzes im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Die von der GASCADE betriebenen Erdgashochdruckleitungen dienen der sicheren, zuverlässigen und umweltverträglichen Versorgung mit Erdgas im Interesse der Allgemeinheit.

Grundlage für Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitungen sind u. a. die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und das Regelwerk des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW).

Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz der Erdgashochdruckleitungen unerlässlich. Bauarbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitungen dürfen deshalb grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE durchgeführt werden.

GELTUNGSBEREICH

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ beinhalten eine Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen und Vorgaben, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Näherungsbereich der GASCADE-Anlagen zu beachten sind. Ergänzend dazu können weitere Auflagen und Hinweise erforderlich sein, welche im Zuge der Einzelfallprüfung bei der Erteilung einer Leitungsauskunft durch GASCADE mitgeteilt werden.

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ gelten auch für Stationen, Schilderpfähle, Armaturen, Begleitkabel etc. (nachfolgend zusammen als „Anlage“ bezeichnet).

Dieses Merkheft gilt für alle bestehenden bzw. in Planung befindlichen Anlagen der GASCADE sowie Dritter in deren Auftrag GASCADE handelt.



ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN

Die Höhe der Rohrüberdeckung beträgt in der Regel mindestens 1 m. Abweichungen dazu können sich aus den technischen Regeln zum Zeitpunkt der Leitungerrichtung, planungs- und bautechnischen Gründen, veränderter Oberflächennutzung oder anderen Umgebungsbedingungen ergeben.

Die in den GASCADE-Bestandsplänen dargestellte Lage bzw. Überdeckung der Versorgungsleitungen kann von der tatsächlichen örtlichen Lage bzw. Überdeckung der Leitungen abweichen. Diese ist vor Ort vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten durch Freilegen der Leitung unter Aufsicht eines GASCADE-Verantwortlichen zweifelsfrei zu ermitteln.

Die Erdgashochdruckleitungen liegen in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 4 bis 12 m Breite (abhängig vom Leitungsdurchmesser) und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt.

Das Ferngasleitungsnetz ist mit Streckenarmaturen in Leitungsabschnitte unterteilt. Um im Bedarfsfall die Leitungsabschnitte absperren zu können, sind in der Regel alle 10 bis 18 km Absperrstationen angeordnet. Diese Absperrstationen bestehen aus den eingezäunten Außenanlagen mit Fernwirkcontainer.

Unmittelbar neben den Erdgashochdruckleitungen befinden sich in der Regel Steuer- bzw. Begleitkabel in Rohrscheitelhöhe.

EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGSASKÜNFEN

Nach geltender Rechtsprechung obliegt der bauausführenden Firma die Erkundigungs- und Sicherungspflicht im Bereich der geplanten Baumaßnahme.

Jeder Bauausführende ist daher verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage von Versorgungseinrichtungen im Bereich der geplanten Baumaßnahme in öffentlichen und privaten Grundstücken zu erkundigen und die Versorgungsanlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen.

GASCADE erteilt auf Grundlage der angefragten Bau- bzw. Planungsvorhaben kostenfreie Leitungsauskünfte und stellt dem Bau- bzw. Planungsausführenden entsprechende Pläne, Auflagen und Hinweise zur Verfügung.

Die von GASCADE erteilten Auflagen und Weisungen sind zwingend einzuhalten. Die Nichtbeachtung führt zu einer Stilllegung der Maßnahme.

ONLINE-LEITUNGSASKUNFT

GASCADE ist neben einer Vielzahl weiterer Netzbetreiber Mitglied des Bundesweiten Informationssystems für Leitungsrecherchen BIL. Für eine schnelle und komfortable Leitungsauskunft steht dem anfragenden Bau- bzw. Planungsausführenden das kostenfreie BIL-Leitungsauskunftsportal unter diesem Link zur Verfügung:

<http://www.bil-leitungsauskunft.de>



Die Leitungsauskunft.

BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH

GRUNDSATZ. Im dinglich gesicherten Schutzstreifenbereich sind alle Baumaßnahmen und sonstigen Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Zur Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Anlagen ist die GASCADE auch über alle geplanten Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifenbereiches zu informieren, wenn dadurch Auswirkungen auf die GASCADE-Anlagen zu erwarten sind (z.B. bei Spund-, Ramm- Bohr- oder Sprengarbeiten, Abgrabungen, Aufschüttungen, Windkraftanlagen etc.).

Baumaßnahmen müssen rechtzeitig (d.h. mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten) bei GASCADE angezeigt werden.

EINWEISUNG UND BAUÜBERWACHUNG. Die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen grundsätzlich nur nach schriftlicher Zustimmung (sog. Schachtschein) sowie örtlicher Einweisung und gegebenenfalls unter Aufsicht durch einen GASCADE-Verantwortlichen durchgeführt werden. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anwesenheit eines GASCADE-Verantwortlichen entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verkehrssicherungs- sowie Sorgfaltspflicht.

Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterungen des Bauauftrages sind schriftlich in einem Nachtrag zum Schachtschein zu beantragen.

BEFAHREN DES SCHUTZSTREIFENS. Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit den GASCADE-Verantwortlichen erlaubt.

ERDARBEITEN. Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind grundsätzlich von Hand auszuführen. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch einen GASCADE-Verantwortlichen.

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN. Niveauänderungen im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die ursprüngliche Erdüberdeckung ist wieder herzustellen. Sollte im Ausnahmefall eine Niveauänderung tatsächlich erforderlich sein, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE und gegebenenfalls nach Prüfung durch einen Sachverständigen möglich.

BOHREN, RAMMEN, SPRENGEN. Bohr-, Ramm- sowie Sprengarbeiten sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GASCADE. Die Auswirkungen auf die Anlagen sowie die spezifische Vorgehensweise (siehe Anhang der DIN EN 1594) sind zu ermitteln und gegebenenfalls mit einem Sachverständigen abzustimmen.

WIEDERHERSTELLUNG. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Anlagen ist ein GASCADE-Verantwortlicher zu informieren. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Beim Verfüllen der Baugrube ist die Anlage mindestens 0,2 m mit steinfreiem neutralem Boden zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Der Einsatz von Verdichtungsgeräten ist mit GASCADE abzustimmen.



DRAINAGEN/TIEFENLOCKERUNG. Neue Drainagen sind grundsätzlich in Längsrichtung zur Anlage außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.

Im Falle einer nicht vermeidbaren Kreuzung ist ein lichter Mindestabstand zur Anlage von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen und -pflügen im Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Tiefenlockerungsmaßnahmen dürfen nur in Längsrichtung zur Anlage und nur in Abstimmung mit GASCADE erfolgen.

PARALLELFÜHRUNGEN. Die Parallelführung von Verkehrswegen, Leitungen und Kabeln hat grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu erfolgen.

GRABENLOSE VERLEGUNG. Bei grabenloser Verlegung von Leitungen und Kabeln ist ein paralleler bzw. lichter Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden Anlagen einzuhalten. Die Wahl des Vortriebverfahrens ist darzulegen und mit GASCADE abzustimmen. Die tatsächliche Lage der GASCADE-Anlage ist örtlich durch Freilegung im Beisein eines GASCADE-Verantwortlichen festzustellen.

ERRICHTUNG VON HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN. Bei der Planung und Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft (AfK: Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen) sowie die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse darf im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten.

KREUZUNGEN VON LEITUNGEN UND KABELN. Bei kreuzenden Leitungen/Kabeln ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen oder -pflügen ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen.

Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so ist vom Antragsteller darzulegen, ob auf jeder Leitung Potenzialmessstellen anzubringen sind. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten.

Die Schutzmaßnahmen müssen mind. 1,0 m über die Anlage hinausragen. Die Kreuzungen sollen möglichst rechtwinklig erfolgen.

ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN. Die Abstände der Windenergieanlagen sind so groß zu wählen, dass eine mögliche mechanische Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung sowie einzuhaltende Mindestabstände ergeben sich aus der Einzelfallprüfung durch GASCADE.

ERRICHTUNG VON BAUWERKEN. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

ERRICHTUNG VON STRASSEN, WEGEN, PARKPLÄTZEN. Bei Neu-/Umbau von Straßen und Wegen darf ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE. Das gilt auch für das Anlegen von Parkplätzen, Sportplätzen etc. im Bereich des Schutzstreifens. Der Aufbau und die Details der Bauausführung sind gesondert abzustimmen.

BEWUCHS. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

WASSERLÄUFE UND GRÄBEN. Beim Anlegen/Vertiefen von Wasserläufen oder Gräben ist ein lichter Abstand zum Rohrscheitel von mindestens 1,5 m einzuhalten. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE.

SCHILDERPFÄHLE. Schilderpfähle dürfen ohne schriftliche Zustimmung der GASCADE nicht entfernt oder versetzt werden. GASCADE behält sich vor, die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung und Einmessung der Schilderpfähle auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

MAUERN, ZÄUNE. Die Errichtung von Mauern und Zäunen im Schutzstreifenbereich bedarf der schriftlichen Zustimmung durch GASCADE.

ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION

Spätestens 12 Wochen nach dem Ende der Bauarbeiten sind der GASCADE unaufgefordert qualifizierte Einmessungs- und Planunterlagen mit Darstellung der Lage, Höhe sowie den technischen Daten der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen.



KOSTEN UND HAFTUNG

Die Erteilung einer Leitungsauskunft durch die GASCADE erfolgt kostenfrei für den Anfragenden.

GASCADE behält sich vor, die darüber hinausgehenden Kosten für eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen, Betriebsaufsichten oder Gutachten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Der Verursacher haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden sowie Folgeschäden.



MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL

Sollten während der Bauarbeiten Anlagen beschädigt werden oder Ereignisse eintreten, die einen Schaden vermuten lassen, so ist unverzüglich die ständig erreichbare Dispatchingzentrale in Kassel unter der gebührenfreien

Notrufnummer 0800-83 300 10

zu benachrichtigen.

Auch geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen der Umhüllung der Erdgashochdruckleitung sowie Beschädigungen am Begleitkabel aufgrund unabsehbarer Folgeschäden müssen unverzüglich gemeldet werden.

Die Schadenstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten der GASCADE zu sichern und zu beaufsichtigen.



GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

PIPELINESERVICE BUNDE

Heerenweg 8

26831 Bunde

Tel. +49 4953 9188-2513

PIPELINESERVICE WEISWEILER

Am Kraftwerk 1

52249 Eschweiler

Tel. +49 2403 99001-2404

PIPELINESERVICE REHDEN

Am Langen Lande 5

49453 Rehden

Tel. +49 5446 206040-2011

PIPELINESERVICE GNO (NORD) LUBMIN

Freesendorfer Weg 2

17509 Lubmin

Tel. +49 38354 1793-2830

PIPELINESERVICE LIPPE

Ellernbreite 5

32107 Bad Salzuflen, OT Lockhausen

Tel. +49 5222 369694-2609

PIPELINESERVICE GNO (SÜD) OLBERNHAU

Heinrich-Heine-Weg 7

09526 Olbernhau

Tel. +49 37360 39-1530

PIPELINESERVICE RECKROD

Mengerser Straße 30

36132 Eiterfeld

Tel. +49 6672 9203-1230

PIPELINESERVICE BENSHEIM

Bruchwiese 4

64625 Bensheim

Tel. +49 6672 9203-1286

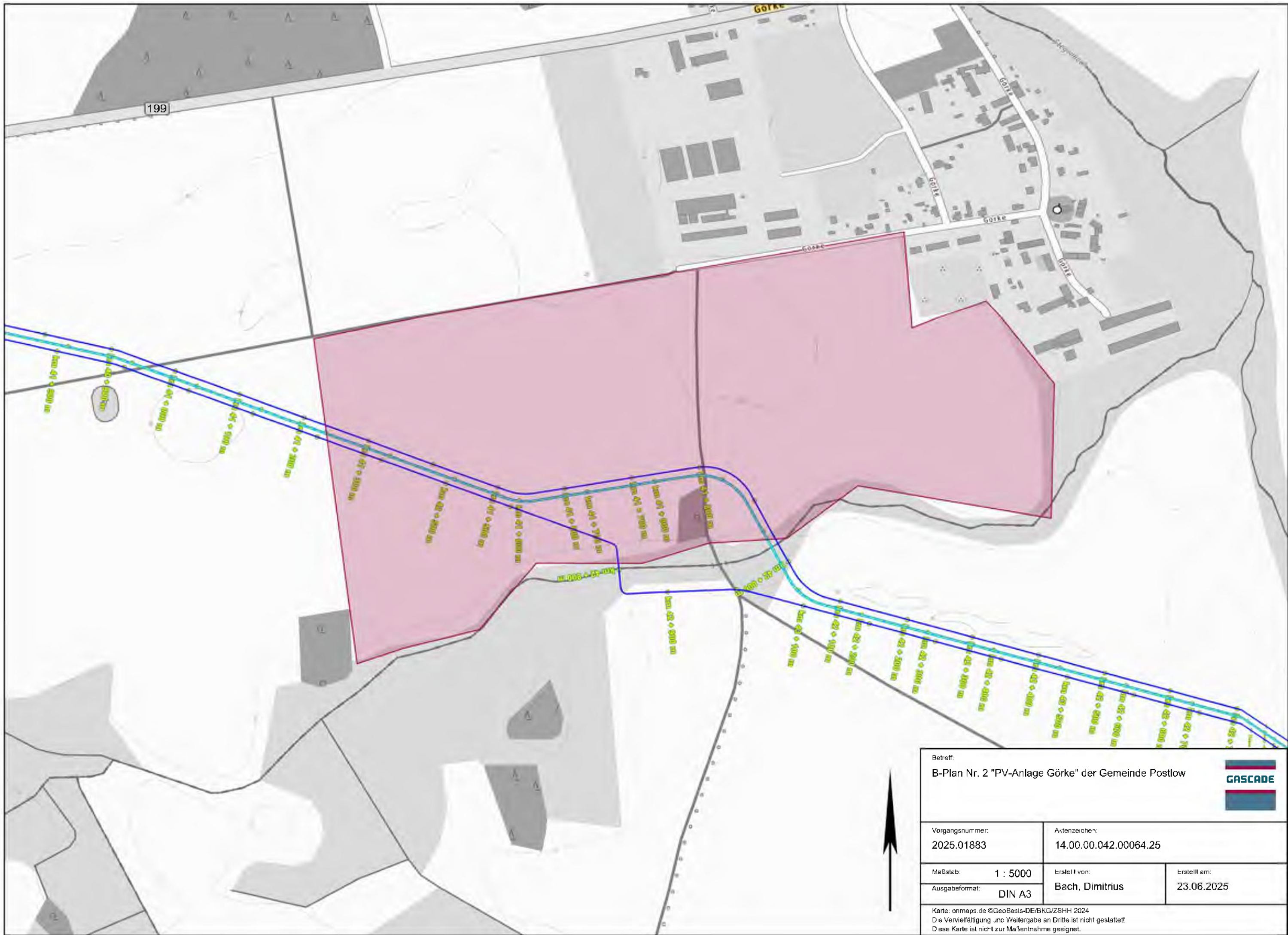
GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108–112
34119 Kassel

leitungsauskunft@gascade.de
www.bil-leitungsauskunft.de
www.gascade.de

Stand: Oktober 2021





Betreff:

B-Plan Nr. 2 "PV-Anlage Görke" der Gemeinde Postlow



Vorgangsnummer:	Aktenzeichen:	
2025.01883	14.00.00.042.00064.25	
Maßstab:	1 : 5000	Erstellt von:
Ausgabeformat:	DIN A3	Bach, Dimitrius
		Erstellt am:
		23.06.2025

Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
Diese Karte ist nicht zur Maßnahme geeignet.

Eva Degner

Von: Gerstenberger-Zange, Gregor <Gregor.Gerstenberger-Zange@Stadtwerke-Neustrelitz.de>
Gesendet: Freitag, 26. September 2025 09:58
An: Lisa Köhn
Cc: Brüning, Ralf
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow
Anlagen: C31-HV06_AP - Blatt 29 von 47.pdf; C31-HV06_AP - Blatt 30 von 47.pdf; C31-HV06_AP - Blatt 31 von 47.pdf; C31-HV06_AP - Blatt 32 von 47.pdf; C31-HV06_AP - Blatt 33 von 47.pdf; C31-HV06_AP - Blatt 38 von 47.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Bereich gibt es noch keinen dokumentierten Leitungsbestand im Rahmen des Breitbandausbaus.

Da der Bau aber hier unmittelbar bevorsteht, sende ich Ihnen PDFs aus der Ausführungsplanung:

C31-HV06_AP - Blatt 29 von 47.pdf
C31-HV06_AP - Blatt 30 von 47.pdf
C31-HV06_AP - Blatt 31 von 47.pdf
C31-HV06_AP - Blatt 32 von 47.pdf
C31-HV06_AP - Blatt 33 von 47.pdf
C31-HV06_AP - Blatt 38 von 47.pdf

Bitte stimmen Sie sich für terminliche Fragen mit dem Bauleiter ab:

Ralf Brüning
Bauleiter
Telekommunikation

Landwerke M-V Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz
Tel.: +49 (0) 3981 474 189
Fax.: +49 (0) 3981 474 482
Mobil: +49 (0) 151 15235047
www.rene-mv.de
Ralf.Brueening@rene-mv.de

Freundliche Grüße

M. Eng. Gregor Gerstenberger-Zange
Sachgebietsleiter Vermessung

Tel.: 03981 474-207
Mobil: 0160 90909639

Gregor.Gerstenberger-Zange@Stadtwerke-Neustrelitz.de

Stadtwerke Neustrelitz GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

www.Stadtwerke-Neustrelitz.de

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie [hier](#).
Geschäftsführer: Frank Schmetzke, Vincent Kokert
Aufsichtsratsvorsitzender: Patrick Scholz
Sitz: Neustrelitz, Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 977
Umsatzsteuer ID: DE 146786290

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Dienstag, 23. September 2025 09:55
An: Bestandsplanbeauskunftung_LWBB <Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Görke" der Gemeinde Postlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte wir kurzfristig um Leitungsauskunft/Bestandsauskunft zum o.g. Vorhaben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 211 1790

Geschäftsführung: Christiane Leddermann, Mirko Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



LEGENDE

Allgemein:

- Sub-Cluster
- Verteil-Cluster
- Vitverlegungsgebiet

Trasser:

- geschlossene Bauweise
- offene Bauweise
- Hausanschlussstrasse
- Hausanschlussstrasse/Upgradeadresse

Hausanschlüsse:

- Mantelfarbe Verband außen
- Röhrenfarbe HA innen
- Adresse
- versch. steigender FRV
- Farbe Hausanschlussrohr
- Signalfuß am HÜP
- Hausanschlussstrasse/Upgradeadresse

Netzknoten:

- Schachte (Backbone/ Verteiler)
- PoP-Standort: MFC
- KVZ-Standort (UNI 11/ UNI 11PRO)
- Netzverteiler (Schacht mit Mufe)
- Name Rohrverband + Farbe M/R
- Runknoten mit Verbindungen
- Rohrende

Biotope(gesetzlich geschützt):

- Feuchtbiotop
- Gewässerbiotop
- Trockenbiotop
- Gehölzbiotop
- Küsterbiotop
- Bodendenkmal
- Banddenkmal

GEWKZ0012

Hinweis auf Gewässerquerung mit lfd. Nr.

Diese Zeichnung dient nur als Planungsunterlage und entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Pflicht zur Einholung von Schachterlaubnissen und Schachtscheinen über Bestandsleitungen!

Ausführungsplanung VG23-24-HV06

Bezeichnung des Vorhabens:

Breitbandausbau

Planverfasser:

oecoprojekt

Auftraggeber:

Landwerke M-V Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Blattnummer	Blattanzahl	Projektnummer	Maßstab
29	47		1:1000

Datum	Änderung	Zeichner
19.09.2025		
Gez.:	Schanzenbach	
Gep.:	Wolffs	

LEGENDE

Allgemein:

- Sub-Cluster
- Verteil-Cluster
- Verlegungsgebiet

GEW20012

- Hinweis auf Gewässerquerung mit lfd. Nr.

Trassen:

- geschlossene Bauweise
- offene Bauweise
- Hausanschlussstrasse
- Hausanschlussstrasse/ Upgradeadresse

Hausanschlüsse:

- Mantelfarbe Verband außen
- Röhrenfarbe HA innen
- Adresse versorgender FRV
- Farbe Hausanschlusrohr
- Signalfuß am HÜP
- Hausanschlussstrasse/ Upgradeadresse

Netzknoten:

- Schichtknoten (Backbone/ Verteiler)
- Pop-Standort/ MFG
- KVZ-Standort (UNI 11/ UNI 11PRO)
- Netzverteiler (Schacht mit Muffe)
- Name Rohrverband + Farbe MR
- Rohrknoten mit Verbindungen
- Rohrende

Biotop(ge)netzt(ig) geschütz(t):

- Feuchtbiotop
- Gewässerbiotop
- Trockenbiotop
- Gehölzbiotop
- Küstenbiotop
- Bodendenkmal
- Baudenkmal



Ausführungsplanung VG23-24-HV06

Bezeichnung des Vorhabens:

Breitbandausbau

Planverfasser:

ecelprojekt

Auftraggeber:

Landwerke M-V Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Datum	Änderung	Zeichner
Datum:	19.09.2025	
Gez.:	Schanzenbach	
Gep.:	Wolffs	

DIESE ZEICHNUNG DIENT NUR ALS PLANUNGSUNTERLAGE UND ENTBINDET DEN BAUUNTERNEHMER NICHT VON SEINER PFLICHT ZUR EINHOLUNG VON SCHACHTERLAUBNISSEN UND SCHACHTSCHEINEN ÜBER BESTANDSLEITUNGEN!

Blattnummer
30Blattanzahl
47

Projektnummer

Maßstab
1:1000



LEGENDE

Allgemein:

- Sub-Cluster
- Versteht-Cluster
- Meiervogelgebiet

Trasse:

- geschlossene Bauweise
- offene Bauweise
- Hausanschlussstrasse
- Hausanschlussstrasse/ Upgradeadresse

Hausanschlüsse:

- Mantelfarbe Verband außen
- Röhrenfarbe HA innen
- Adresse versorgender FRV
- Farbe Hausanschlussrohr
- Signalfluß am HÜP
- Hausanschlussstrasse/ Upgradeadresse

Netzstruktur:

- Schächte (Backbone/ Verteiler)
- Pop-Standort/ MFG
- KVz-Standort (UNI 11/ UNI 11PRO)
- Netzverteiler (Schacht mit Muffe)
- Name Rohrverband + Farbe MR
- Rohrknoten mit Verbindungen
- Rohrende

Biotope (gewässert geschützt):

- Feuchtbio
- Gewässerbio
- Trockenbto
- Gehölzbio
- Küstenbto
- Bodendenkmal
- Beutendenkmal

Ausführungsplanung VG23-24-HV06

Bezeichnung des Vorhabens:

Breitbandausbau Postlow

Planverfasser:

oecoprojekt

Auftraggeber:

Landwerke M-V Breitband GmbH
 Wilhelm-Stolte-Straße 90
 17235 Neustrelitz

Datum	Änderung	Zeichner

Datum: 23.09.2025

Gez.: Schanzenbach

Gep.: Wolffs

DIESE ZEICHNUNG DIENT NUR ALS PLANUNGSUNTERLAGE UND ENTBINDET DEN BAUUNTERNEHMER NICHT VON SEINER PFLICHT ZUR EINHOLUNG VON SCHACHTERLAUBNISSEN UND SCHACHTSCHEINEN ÜBER BESTANDSLEITUNGEN!

Blattnummer: 31

Blattanzahl: 47

Projektnummer:

Maßstab: 1:1000

[illegible]

